

50X1-HUM

CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY

INFORMATION REPORT

This Document contains information affecting the National Defense of the United States, within the meaning of Title 18, Sections 793 and 794, of the U.S. Code, as amended. Its transmission or revelation of its contents to or receipt by an unauthorized person is prohibited by law. The reproduction of this form is prohibited.

~~CONFIDENTIAL~~

50X1-HUM

COUNTRY East Germany
SUBJECT Handbook on Heavy Industry
DATE OF INFO.
PLACE ACQUIRED

REPORT [Redacted]

DATE DISTR. 9 September 1951

NO. OF PAGES 1

REQUIREMENT NO. RD

REFERENCES

50X1-HUM

1. SOURCE EVALUATIONS IN THIS REPORT ARE DEFINITIVE.
THE APPRAISAL OF CONTENT IS TENTATIVE.

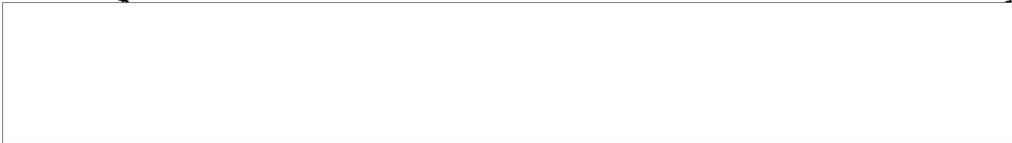
~~CONFIDENTIAL~~

103 DEC 1951

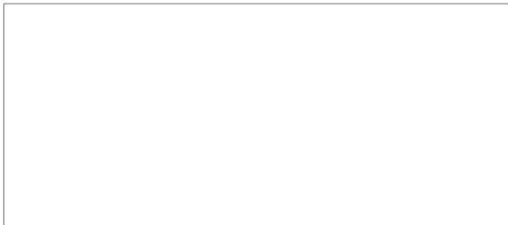
50X1-HUM

Enclosure: 1 booklet

50X1-HUM



~~CONFIDENTIAL~~



50X1-HUM

STATE ARMY NAVY AIR FBI AEC OCD X 50X1-HUM

50X1-HUM

Page Denied

CONFIDENTIAL

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/08/07 :
CIA-RDP80S01540R006000020019-9

50X1-HUM

**Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Schwerindustrie**

Materialien zur Entwicklung
der sozialistischen Produktionsweise
in der Schwerindustrie der
Deutschen Demokratischen Republik

H A N D B U C H D E R D O K U M E N T E

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/08/07 :
CIA-RDP80S01540R006000020019-9

**Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Schwerindustrie**

Materialien zur Entwicklung
der sozialistischen Produktionsweise
in der Schwerindustrie der
Deutschen Demokratischen Republik

H A N D B U C H D E R D O K U M E N T E

Hersteller: TRIBÜNE, Verlag und Druckereien des FDGB,
Berlin N 4, Chausseestraße 123/124 - Ag 24/54 - 619 - 5 - 454

INHALT

	Seite
I. Vorwort des Ministers	7
II. Zur Struktur der Schwerindustrie	
1. Die Anweisung vom 3. November 1953 über die Abgrenzung der Zuständigkeit des Ministers für Schwerindustrie und seiner Stellvertreter	9
2. Die Direktive vom 6. Januar 1954 für den Dispatcherdienst im Ministerium für Schwerindustrie	13
3. Die Lastverteilerordnung vom 31. Dezember 1953	25
4. Die Wissenschaftlich-Technischen Räte	31
Organisations-Schema eines solchen Rates	31
III. Zur Organisation der Arbeit	
5. Das Statut der zentral geleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. August 1952	35
6. Anleitung zur Durchführung von Produktionsberatungen	39
7. Die Anordnung vom 27. Januar 1954 über das Verhalten von Mitarbeitern des Ministeriums bei der Durchführung besonderer Aufträge	45
8. Die Anordnung vom 4. Februar 1954 über die Bildung von Ausschüssen zur technischen Untersuchung von Schadensfällen in der Kohlenindustrie	46
9. „Kein Rückfall in das Funktionalsystem!“	47
10. Die Anweisung vom 7. April 1954 zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse	47
11. Merkblatt zum Plan der organisationstechnischen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Produktion nebst Muster eines solchen Planes	53
IV. Der sozialistische Wettbewerb	
12. Die Direktive vom 25. Januar 1954 zur Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung	60

	Seite
V. Förderung des Vorschlags- und Erfindungswesens	
13. Die Richtlinien vom 4. Januar 1954 für die Bearbeitung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen	65
VI. Schulung und Qualifizierung	
14. Die Richtlinien für die Tätigkeit der Technischen Betriebsschulen	67
A. Richtlinien über Struktur und Aufgaben der TBS vom 20. Oktober 1953	67
B. Richtlinien für die Planung der Ausbildung und Qualifizierung vom 20. Oktober 1953	75
C. Richtlinien für die Ausarbeitung betrieblicher Ausbildungsunterlagen vom 20. Oktober 1953	79
D. Richtlinien für die Anwendung der verschiedenen Schulungsarten der TBS vom 30. November 1953	81
15. Die Richtlinien vom 30. März 1954 für das Berufspraktikum	84
VII. Zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter	
16. Die Direktiven zur Durchführung der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter usw.	89
A. Über die Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik sowie über die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Vorschriften über das Verbot der Überstundenarbeit	89
B. Über die Durchführung innerbetrieblicher Wettbewerbe und die richtige Verwendung der Mittel des Direktorfonds	92
C. Über die Verbesserung der sozialen und kulturellen Betreuung der Arbeiter	94
D. Über die Förderung des individuellen und genossenschaftlichen Arbeiterwohnungsbaues	97
E. Über die Einführung betrieblicher Zusatzrenten in den wichtigsten Betrieben	99
VIII. Die Schwerindustrie produziert Güter des Massenbedarfs	
17. Die Direktive vom 15. Februar 1954 über Herstellung und Vertrieb von Gütern des Massenbedarfs	101

	Seite
IX. Der Lohnfonds	
18. Die Direktive vom 10. März 1954 über die Verwendung und Abrechnung des Lohnfonds	105
X. Zur Entwicklung des Bergbaues	
19. Die Anordnung vom 4. Februar 1954 über die Bildung des Bergbau-Beirates des Ministeriums für Schwer- industrie	115
XI. Energie im neuen Kurs	
20. Der Beschluß des Ministerrates vom 17. Dezember 1953 zur Frage der Energieversorgung	117
21. Die neuen Energievorschriften	127
XII. Besserer Stahl für den Maschinenbau!	
22. Die Anordnung vom 30. September 1953 über die Ein- führung der Standardliste Eisen und Stahl	137
23. Die Anordnung vom 20. März 1954 über die Einführung des Sortenprogramms für warm gewalzten Stahl	139
24. Der Beschluß des Ministerrates vom 4. Februar 1954 zur Verbesserung der Qualität in der Eisen- und Stahl- industrie	140
XIII. Der Stärkere hilft dem Schwächeren	
25. Ein Franik-Vertrag zwischen volkseigenen Betrieben ..	153

Vorbemerkung:

Die erfolgreiche Auswertung dieser Materialien hat die Kenntnis der nachstehend bezeichneten Aufsätze des Ministers zur Voraussetzung:

1. „Fragen der Organisation und Verwaltung der sozialistischen Industrie“ in der Zeitschrift „Wirtschaftswissenschaften“, Heft 2/54,
2. „Die Produktion von Massenbedarfsgütern in den Betrieben der Schwerindustrie“ in der Zeitschrift „Einheit“, Heft 3/54.

Berlin, den 10. April 1954.

1.

Vorwort des Ministers

Der IV. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands hat der Industrie unserer Republik große Aufgaben gestellt. Eine der entscheidenden Aufgaben ist die Entwicklung der sozialistischen Produktionsweise in den Betrieben des Volkes. Der Inhalt dieser Aufgabenstellung ist vielseitig und teilweise neuartig.

Die Entwicklung der sozialistischen Produktionsweise in den Betrieben des Volkes soll eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe durch vollständige Ausnutzung der vorhandenen Produktionskapazitäten, Verbesserung des technologischen Prozesses und der Arbeitsorganisation und Nutzbarmachung aller in den Betrieben vorhandenen schöpferischen Kräfte bewirken. In den Betrieben der Schwerindustrie sind teilweise schon Ansätze einer solchen Entwicklung der sozialistischen Produktionsweise vorhanden. Dies gilt vor allem für die Betriebe, die früher Eigentum der Sowjetunion waren und am 1. Januar 1954 in das Eigentum des deutschen Volkes übergeben wurden. Die große Aufgabe, die gestellt ist, besteht darin, die fortschrittlichen Erfahrungen aus den früheren SAG-Betrieben auf alle Betriebe der Schwerindustrie zu übertragen und auch aus den bisher schon volkseigenen Betrieben die besten Methoden der Leitung der Betriebe zu entwickeln und zu verallgemeinern.

Um allen Betrieben eine Anleitung für die Entwicklung dieser neuen Methoden der Wirtschaftsführung zu geben, wird von der Leitung des Ministeriums für Schwerindustrie die vorliegende Sammlung von Materialien zur Entwicklung der sozialistischen Produktionsweise herausgegeben. Diese Sammlung enthält Anweisungen, Verfügungen und Richtlinien des Ministeriums, die in der Vergangenheit schon gegeben wurden, die aber jetzt zusammengefaßt und unter eine einheitliche Direktive gestellt werden. Die Sammlung bezweckt, den Werkleitern und sonstigen Wirtschaftsfunktionären der Betriebe der Schwerindustrie in zusammengefaßter und übersichtlicher Form Hilfsmaterialien zur Verfügung zu stellen, die es ihnen gestatten, die im Betrieb auftauchenden Fragen der Höherentwicklung der Organisationsform des Betriebes richtig zu lösen.

Ein kurzer Hinweis auf die in dieser Sammlung enthaltenen Materialien erscheint angebracht.

Die Materialsammlung enthält zunächst Hinweise auf Fragen der Struktur und Organisation der Industrie, und der Produktion, so vor allem die Klärstellung der Verantwortung und Zuständigkeit im Bereich des Ministeriums, die Richtlinien für den Dispatcherdienst und die Lastverteilung sowie das Organisationsschema der Wissenschaftlich-Technischen Räte des Ministeriums.

Zur Frage der Organisation der Arbeit enthält die Sammlung Statuten und Arbeitsrichtlinien für die Arbeit in den volkseigenen Betrieben, wobei insbesondere hingewiesen werden muß auf die Anweisung vom 7. April 1954 zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse. Diese Anweisung ist bisher noch nicht veröffentlicht und geht hiermit erstmalig den Betrieben zu. Ihr Zweck ist, in allgemeiner Form die Aufgabenstellung bei der Organisation der technischen Qualitätskontrolle in den Betrieben den Werkleitern zu erläutern.

Die Sammlung enthält weiter Materialien für den Wettbewerb, für die Qualifizierung der Belegschaften und für die Durchführung der Verordnung vom 10. Dezember 1953, wobei der besondere Hinweis notwendig ist, daß die Hauptaufgabe bei der Durchführung der Verordnung vom 10. Dezember 1953 die Weckung der schöpferischen Initiative der Werktätigen des Betriebes ist. Weitere Anweisungen für einzelne Fachgebiete beziehen sich auf grundsätzliche Fragen der Leitung der bergbaulichen Arbeiten, der Energiewirtschaft und der Verbesserung der Qualität in der Stahlindustrie.

Die vorliegende Materialsammlung kann natürlich nicht vollständig sein, da der Prozeß der Entwicklung der sozialistischen Produktionsweise sich erst im Anfangsstadium befindet. Es ist daran gedacht, später eine nochmalige Zusammenfassung weiterer Materialien den Leitungen der Werke zuzustellen.

Es wird erwartet, daß alle Werkleiter selbst von diesem Material ausgiebigen Gebrauch machen, aber auch ihren Mitarbeitern in der Leitung der Betriebe dieses Material zugänglich machen, damit die Aufgabe, eine sozialistische Produktionsweise in unseren Betrieben zu entwickeln, von möglichst vielen Betrieben unseres Industriezweiges in Angriff genommen wird.

April 1954

S e l b m a n n
Minister

II.

Zur Struktur der Schwerindustrie

I.

Anweisung über die Zuständigkeit des Ministers für Schwerindustrie und seiner Stellvertreter

Vom 3. November 1953

Auf Grund des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 2. November 1953 über die Bildung des Ministeriums für Schwerindustrie werden Zuständigkeit und Verantwortungsbereiche der Organe der obersten Leitung des Ministeriums für Schwerindustrie wie folgt festgelegt:

I.

(1) Der Minister für Schwerindustrie leitet das Ministerium gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und nach § 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1952 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 407). Er trägt somit die Gesamtverantwortung für die Tätigkeit des Ministeriums sowie der ihm unterstellten Betriebe und nachgeordneten Institutionen gegenüber der Regierung und der Volkskammer.

(2) Als Mitglied des Ministerrates trägt der Minister nach Ziffer I des Beschlusses des Ministerrates vom 1. Oktober 1953 über Grundsätze und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsweise der Regierung auch die Mitverantwortung für die gesamte Arbeit der Regierung.

(3) Vorlagen des Ministeriums für Schwerindustrie werden daher im Ministerrat und im Präsidium des Ministerrates durch den Minister vertreten, der auch Mitglied des Präsidiums des Ministerrates ist. Ebenso ist nur der Minister berechtigt, das Ministerium bindende Erklärungen gegenüber dem Ministerrat oder einzelnen Ministerien abzugeben.

II.

(1) Der Minister führt den Vorsitz im Kollegium sowie im Wissenschaftlich-Technischen Rat des Ministeriums für Schwerindustrie.

(2) Ihm sind die Technische Bergbau-Inspektion, die Staatliche Geologische Kommission sowie die Zentralen Hauptabteilungen und Abteilungen unmittelbar unterstellt.

(3) Dem Minister ist die Entscheidung in allen grundsätzlichen Fragen vorbehalten, welche die Struktur, den Stellenplan, den Geschäftsverteilungs-

plan, den Arbeitsplan, den Volkswirtschaftsplan und den Haushaltsplan des Ministeriums betreffen. Er entscheidet insbesondere über

- a) im Ministerrat oder im Präsidium des Ministerrates einzubringende Vorlagen und für den Gesamtbereich des Ministeriums zu erlassende sonstige Vorschriften,
 - b) die Besetzung der leitenden Funktionen im Ministerium vom Abteilungsleiter aufwärts,
 - c) die Berufung und Abberufung
 - aa) der Direktoren der Betriebe mit mehr als 5000 Beschäftigten und ihrer Stellvertreter,
 - bb) der Direktoren der dem Ministerium ab 1. Januar 1954 unterstellten bisherigen SAG-Betriebe und ihrer Stellvertreter,
 - cc) der Direktoren der Zentralen Leitungen der Handelszentralen und ihrer Stellvertreter,
 - dd) der Professoren der Hochschulen und der Leiter der Fachschulen,
 - ee) der Direktoren der Forschungsinstitute,
 - d) die Planvorschläge des Ministeriums sowie über Änderungen des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes des Ministeriums, die der Zustimmung der Staatlichen Plankommission bzw. des Ministeriums der Finanzen bedürfen,
 - e) die Rahmenstrukturpläne und Statuten der unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen,
 - f) die Verwendung der Mittel der zentralen Fonds, soweit diese Befugnis nicht gesetzlich anders geregelt oder vom Minister nicht auf andere Verfügungsberechtigte übertragen ist.
- (4) Der Minister bestätigt die Entscheidungen der Vertragsschiedsstelle des Ministeriums.

III.

- (1) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und sonstigen Beschlüsse der Regierung erläßt der Minister Preisverordnungen, Anordnungen, Anweisungen und Befehle.
- (2) Preisverordnungen werden im Gesetzblatt, Anordnungen im Zentralblatt veröffentlicht. Anweisungen werden in der Regel in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Schwerindustrie“ bekanntgegeben. Befehle richten sich an einzelne leitende Funktionäre des Ministeriums sowie der ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen.

IV.

- (1) Der Staatssekretär ist als Erster Stellvertreter des Ministers dessen ständiger Vertreter für allgemeine Fragen.
- (2) Vertritt der Staatssekretär den Minister bei dessen Abwesenheit, so stehen ihm für diese Zeit die Befugnisse nach Ziffer I, Absatz 3; sowie nach Ziffer II und Ziffer III zu.

(3) Bei Abwesenheit des Staatssekretärs kann der Minister einen seiner anderen Stellvertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ersten Stellvertreters des Ministers beauftragen.

(4) Sind der Minister und sein Erster Stellvertreter gleichzeitig für mehr als drei Tage abwesend, so hat, wenn nicht vorher ein anderer Stellvertreter damit beauftragt wurde, der Stellvertreter des Ministers für den Produktionsbereich Metallurgie die Geschäfte des Ersten Stellvertreters des Ministers zu führen.

(5) Der Minister kann seinem Ersten Stellvertreter die unmittelbare Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit einer oder mehrerer Zentraler Hauptabteilungen bzw. Abteilungen übertragen.

V.

(1) Die Stellvertreter des Ministers

- a) für den Produktionsbereich Kohle,
- b) für den Produktionsbereich Energie,
- c) für den Produktionsbereich Metallurgie,
- d) für den Produktionsbereich Chemie

vertreten den Minister in ihrem Bereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung hierüber nicht nach den Ziffern I bis III dem Minister und nach Ziffer IV dem Staatssekretär vorbehalten ist.

(2) Die Stellvertreter des Ministers üben die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Tätigkeit der ihnen unterstellten Hauptverwaltungen aus und sind berechtigt, innerhalb ihres Produktionsbereiches Anweisungen und Befehle zu erteilen.

(3) Jedem dieser Stellvertreter des Ministers sind die zu seinem Produktionsbereich gehörigen Forschungsinstitute sowie die Zentralen Projektierungs- und Konstruktionsbüros unmittelbar unterstellt.

(4) In ihrem Bereich haben die Stellvertreter des Ministers insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Entscheidungen in Personalfragen, soweit hierdurch nicht die Zuständigkeit des Ministers gemäß Ziffer II, Absatz 3, berührt wird,
- b) Berufung und Abberufung der Werkdirektoren und Werkleiter der Produktionsbetriebe und ihrer Stellvertreter, soweit deren Berufung nicht nach Ziffer II, Absatz 3, durch den Minister erfolgt,
- c) Koordinierung der Planvorschläge sämtlicher Planteile der Hauptverwaltungen ihres Bereiches,
- d) Bestätigung der Pläne für die den Hauptverwaltungen ihres Bereiches zugeordneten Betriebe,
- e) laufende Kontrolle der Plandurchführung,
- f) Bestätigung von Gesamt-Vorprojekten und Projekten für Hauptanlagen (außer Studienprojekten), soweit sie wertmäßig bei Vorprojekten (auch Teilprojekten) den Betrag von 5 Millionen DM und bei Projekten den Betrag von 10 Millionen DM nicht übersteigen.

- g) Bestätigung von Vorprojekten und Projekten für Einzelobjekte von Hauptanlagen,
- h) Bestätigung von Vorprojekten und Projekten für Nebenanlagen, soweit sie wertmäßig den Betrag von 2 Millionen DM nicht übersteigen,
- i) Erteilung der Kontrollziffern und Planaufgaben für Investitionen an die Betriebe,
- k) Bestätigung von Kostenplänen für Investitionen und Generalreparaturen,
- l) Entscheidung über Planänderungen
 - aa) für Investitionen mit einem Unterlimit unter 10 % der Plansumme und ohne Kapazitätsänderung,
 - bb) für Generalreparaturen,
- m) Entscheidung über die Umsetzung von Mitteln des Lohnfonds gemäß Beschluß des Ministerrates vom 5. März 1953 über Maßnahmen zur Verbesserung der Verwendung und Abrechnung der Lohnsummen in den Betrieben der sozialistischen Wirtschaft (GBl. S. 403),
- n) Erteilung der Aufträge für Projektierungsarbeiten,
- o) Sicherung der Zusammenarbeit der Leiter der Hauptverwaltungen ihres Bereiches und Entscheidung in Zweifelsfragen,
- p) Entscheidung über die Errichtung, Zusammenlegung, Trennung und Schließung von Betrieben, soweit hierzu nicht wegen der Auswirkungen (Stilllegung von Aggregaten, Beeinträchtigung der Gesamtkapazität, Beeinflussung der Planerfüllung u. dgl.) die Entscheidung des Ministers erforderlich ist.

VI.

(1) Das Kollegium des Ministeriums für Schwerindustrie setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Der Minister | Herr Selbmann, |
| 2. der Staatssekretär | Herr Goschütz, |
| 3. der Stellvertreter des Ministers | Herr Kier |
| 4. der Stellvertreter des Ministers | Herr Jeczmonka, |
| 5. der Stellvertreter des Ministers | Herr Steinwand, |
| 6. der Stellvertreter des Ministers | Herr Dr. Winkler, |
| 7. der Leiter der Hauptabteilung
Forschung und technische Entwicklung | Herr Enghardt, |
| 8. der Leiter der Hauptabteilung
Kaufmännische Angelegenheiten und Finanzen | Herr Zibat, |
| 9. der Leiter der Staatlichen Geologischen
Kommission | Herr Neumann, |
| 10. als Sekretär des Kollegiums
(ohne Stimmrecht)
der Leiter der Rechts- und Vertragsschiedsstelle | Herr Dr. Woytt. |

(2) Den Vorsitz im Kollegium führt nach § 3, Absatz 1, der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109) der Minister.

VII.

(1) Bekanntmachungsorgan des Ministeriums sind die „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Schwerindustrie“, die sämtlichen Dienststellen des Ministeriums sowie den ihm unterstellten Betrieben und sonstigen Institutionen zugehen.

(2) Die „Verfügungen und Mitteilungen“ erscheinen nach Bedarf, mindestens aber im Abstand von zwei Monaten. Durch sie werden Anweisungen, Direktiven, Richtlinien, Erläuterungen und Mitteilungen des Ministeriums den unterstellten Betrieben und sonstigen Institutionen bekanntgegeben.

(3) Über den Inhalt der „Verfügungen und Mitteilungen“ entscheidet der Minister, bei dessen Abwesenheit der Staatssekretär. Der Minister oder im Vertretungsfalle der Staatssekretär bestimmen auch, in welchen dringenden Sonderfällen Anweisungen u. dgl. den unterstellten Betrieben und sonstigen Institutionen vorab durch Rundschreiben mitzuteilen sind.

(4) Die „Verfügungen und Mitteilungen“ werden von dem Sekretär des Kollegiums bearbeitet.

Berlin, den 3. November 1953.

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

2.

C 3

**Direktive
für den Dispatcherdienst
im Ministerium für Schwerindustrie**

Completed

Vom 6. Januar 1954

**I. Ziele, Hauptaufgaben und Grundbedingungen des Dispatcherdienstes
im Ministerium für Schwerindustrie**

Wichtigste Voraussetzungen für die erfolgreiche Erfüllung der Volkswirtschaftspläne sind neben einer straffen, sachlichen und konkreten Leitung die operative Erfassung und Kontrolle der Produktion.

Durch den Beschluß des Ministerrates vom 16. April 1953 über die Einführung des Dispatcherdienstes in der volkseigenen Industrie wird die große Bedeutung des Dispatcherdienstes für diesen Zweck hervorgehoben. Die Durchführung des Beschlusses wird wesentlich zu einer schnelleren und höheren Entwicklung der Produktion und zur Erfüllung der Planaufgaben beitragen.

Während in den Produktionsbetrieben der volkseigenen Industrie der Dispatcherdienst für alle Stadien der Planerfüllung und für alle Gliederungen des Betriebes organisiert wird, beschränkt sich die operative Erfassung und Kontrolle durch das Ministerium auf die wichtigsten und entscheidenden Produktionsaufgaben und Objekte.

Folgende Ziele stehen dabei im Vordergrund:

1. den verantwortlichen Staatsfunktionären ständig einen schnellen und umfassenden Überblick über den Stand der Planerfüllung und der zu lenkenden Prozesse zu vermitteln und ihnen zu helfen, die vollständigste operative Leitung zur Erfüllung und Übererfüllung der Pläne der gesamten Schwerindustrie zu erreichen;
2. die Durchführung wichtigster Produktionsaufgaben und Planobjekte vorrangig zu sichern;
3. die Steigerung der Arbeitsproduktivität sowie die Verbesserung der Arbeit im Staatsapparat und in unseren sozialistischen Betrieben zu fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele sind folgende Hauptaufgaben zu lösen:

1. Die wichtigsten Produktionsaufgaben und Prozesse sind unbedingt mit einer organisierten vorbeugenden Kontrolle zu verbinden, d. h., die Planaufgabe muß ständig mit den Erfassungszahlen verglichen werden, die ihre Erfüllung widerspiegeln.
2. Durch ständige Analysierung und Auswertung der Produktions- und Arbeitsergebnisse wichtigster Prozesse ist die Aufmerksamkeit der Leitungen ständig auf die hauptsächlichsten und entscheidenden Fragen zu lenken.
3. Die Ursachen, die die Planerfüllung gefährden, sind laufend zu ermitteln und rechtzeitig Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einzuleiten.
4. Beseitigung der technischen und organisatorischen Engpässe zur vollen Ausnutzung vorhandener Kapazitäten und Produktionsanlagen unter besonderer Beachtung des Prinzips der Kooperation.
5. Verwirklichung des Prinzips der individuellen Leitung mit der Hebung der Verantwortlichkeit und der Arbeitsdisziplin.

Die grundlegenden Bedingungen für den zentralisierten Dispatcherdienst zur Lösung dieser Aufgaben sind:

1. Der operative Charakter

Der operative Charakter beruht auf der Erfassung und schnellsten Weiterleitung wichtigster Meldungen über den Produktionsablauf an die Leitungen zur Gewährleistung einer umfassenden Übersicht über den jeweiligen Stand der Planerfüllung.

Diese Kenntnisse werden gewonnen durch die Auswertung der periodischen Meldungen der Betriebe an die Produktions- bzw. Planungsabteilungen der Hauptverwaltungen und durch Informationen des Dispatcherdienstes, wobei beide Meldebereiche übereinstimmen müssen.

2. Die Konzentration auf wichtigste, durch Nomenklatur der zuständigen Leitung festzulegende Kontrollobjekte

Durch Konzentration auf besondere Kontrollobjekte muß die operative Lenkung und Leitung der einzelnen Industriezweige und des gesamten

Ministeriums weitestgehend von Kleinigkeiten entlastet und ein schnelles Eingreifen bei zurückbleibenden Produktionsschwerpunkten gewährleistet werden.

3. Die Planmäßigkeit und vorbeugende Kontrolle

Das Prinzip der Planmäßigkeit und der vorbeugenden Kontrolle erfordert, daß nichts dem Selbstlauf überlassen bleibt und der Verlauf der Planerfüllung systematisch und laufend überwacht wird.

Vorbeugende Kontrolle heißt, Fehler im Ansatz erkennen und sie verhindern sowie ausreichenden Vorlauf sichern.

Die Planmäßigkeit in der vorbeugenden Kontrolle auf der Basis der Produktionspläne ist die Hauptmethode der Tätigkeit des Dispatchers.

II. Struktur und Organisation des Dispatcherdienstes

1. Die Struktur ist aus dem Organisationsschema ersichtlich.

In den Hauptverwaltungen ist das Organisationsschema unter Wahrung des Prinzips der direkten Unterstellung unter die Leitungen und der Einbeziehung der angeschlossenen Werke vom Hauptdispatcher der Hauptverwaltungen auszuarbeiten und durch die HV-Leiter und stellvertretenden Minister zu bestätigen.

Für den Dispatcherdienst der Energie werden vom Minister besondere Anordnungen unter Berücksichtigung der Aufgaben der Hauptlastverteilung getroffen. Die vorliegende Direktive ist deshalb für den Bereich der HV Elektroenergie nur sinngemäß anzuwenden.

2. Funktionen — Verantwortungsbereiche — Befugnisse

A. Chefdispatcher

1. Er ist unmittelbar dem Minister unterstellt.

Auf der Grundlage dieser Richtlinien führt er einen ständigen Austausch von Weisungen und Hinweisen von oben nach unten und von Informationen und Meldungen von unten nach oben durch.

2. Vom Chefdispatcher sind dem Minister vorzulegen:

- a) Tagesmeldungen über Produktionsplanerfüllung bestimmter Erzeugnisse nach besonderer, vom Minister zu bestätigender Nomenklatur.
- b) Sofortige Meldungen über Störungen im Produktionsablauf, die Sondermaßnahmen des Ministers erfordern oder Schäden von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung zur Folge haben.
- c) Periodische Zusammenfassungen und Analysen zur Planerfüllung nach Nomenklatur des Ministers in Zusammenarbeit mit der Zentralen Abteilung Planung auf der Grundlage der statistischen Meldungen P 10, P 11, P 13.

3. *Vom Chefdispatcher sind zu führen:*

- a) Auf Grund der Meldungen der Hauptdispatcher der Hauptverwaltungen und in engster Zusammenarbeit mit der Zentralen Abteilung Planung die Graphik der tatsächlichen Produktionserfüllung nach der vom Minister zu bestätigenden Nomenklatur.
- b) Das Dispatcher-Journal mit Eintragung sämtlicher für die Dispatcherkontrolle gemeldeten Vorgänge, die besondere Maßnahmen erfordern.
- c) Kontrollmappe mit der wöchentlich von den Hauptdispatchern einzuteilenden Dispatcherbereitschaft.
- d) Ein Verzeichnis der vom Minister bestätigten Kontrollobjekte, das laufend zu ergänzen und auf erledigte oder nicht mehr erforderliche Kontrolle hin ständig zu überprüfen ist.
- e) Eine Liste der Ausrüstungen, Objekte und Aufträge der Schwerindustrie, die ihrer besonderen Wichtigkeit wegen in die Chefdispatcherkontrolle der zuliefernden Ministerien aufzunehmen sind.

4. *Sonstige vom Chefdispatcher auszuübende Funktionen:*

- a) Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Hauptdispatcher in den Hauptverwaltungen, soweit diese für die Erfassung und Kontrolle des Planablaufes zur operativen Lenkung der Produktionsschwerpunkte durch den Minister grundlegend ist.
- b) Enge Zusammenarbeit mit den Chefdispatchern der Ministerien anderer Industriezweige zur Mithilfe bei der Sicherung der volkswirtschaftlich wichtigsten Produktions- und Investitionsprogramme auf der Grundlage einer fortschrittlichen Kooperation.
- c) Auswertung und Analysen von periodisch einzureichenden Lageberichten der dem Minister direkt unterstellten Zentralen Abteilungen und nachgeordneten Einrichtungen:
Hauptsicherheitsinspektion mit
Technischer Bergbauinspektion und
Hauptstelle für das Grubenrettungswesen,
HA Forschung und technische Entwicklung,
Staatliche Geologische Kommission.
- d) Der Chefdispatcher ist verpflichtet, dem Minister laufend, gewissenhaft und schnellstens über alle erkannten technisch-organisatorischen Mängel, Fehler und Störungen im Produktions- und Verwaltungsbereich des Ministeriums für Schwerindustrie zu berichten und ihm Maßnahmen zu ihrer Beseitigung vorzuschlagen.

- e) Der Chefdispatcher ist befugt, alle erforderlichen technisch-organisatorischen Unterlagen und Auskünfte für die operative Erfassung und Kontrolle des Planablaufes zu fordern, und zwar von den Zentralen, dem Minister unmittelbar unterstellten Abteilungen: direkt, von den Abteilungen der Hauptverwaltungen: über den Hauptverwaltungsleiter. Besondere Erhebungen bedürfen der Zustimmung des Ministers.
- f) Der Chefdispatcher ist entsprechend dem allgemeinen organisatorischen Prinzip der Unterordnung des Dispatcherdienstes unter die Leitung nicht weisungsberechtigt. Er übt lediglich eine helfende, hinweisende und technisch beratende Funktion aus. Die enge Verbindung mit den Hauptdispatchern der Hauptverwaltungen ist grundsätzlich über die HV-Leiter oder ihre Stellvertreter zu sichern.

B. Hauptdispatcher

- 1. Er ist unmittelbar dem Hauptverwaltungsleiter unterstellt. Auf der Grundlage dieser Richtlinien führt er einen ständigen Austausch von Weisungen und Hinweisen von oben nach unten und von Informationen und Meldungen von unten nach oben durch.
- 2. Vom Hauptdispatcher sind dem Hauptverwaltungsleiter vorzulegen:
 - a) Tagesmeldungen über Produktionsplanerfüllung bestimmter Erzeugnisse nach besonderer, vom zuständigen Stellvertreter des Ministers und dem Hauptverwaltungsleiter zu bestätigender Nomenklatur.
 - b) Sofortige Meldungen über Störungen im Produktionsablauf nach besonderer, vom zuständigen Stellvertreter des Ministers und dem Hauptverwaltungsleiter zu bestätigender Nomenklatur.
 - c) Periodische Abstimmungen, Zusammenfassungen und Analysen zur Planerfüllung nach Nomenklatur des zuständigen Stellvertreters des Ministers und des Hauptverwaltungsleiters in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Planung und Produktion auf der Grundlage der statistischen Meldungen P 10, P 11 und P 13 sowie der Dispatchermeldungen aus den Werken.
- 3. Vom Hauptdispatcher sind zu führen:
 - a) Auf Grund der Meldungen der Hauptdispatcher aus den Außenstellen (Reviere, Bezirke, Werke) in engster Zusammenarbeit mit den Abteilungen Planung und Produktion die Graphik der tatsächlichen Produktionserfüllung nach der von dem zuständigen Stellvertreter des Ministers und dem Hauptverwaltungsleiter zu bestätigenden Nomenklatur.

Hierbei ist besondere Aufmerksamkeit den Produktionsabschnitten zuzuwenden, die vom Standpunkt der Planerfüllung am wichtigsten oder in Schwierigkeiten geraten sind und der Hilfe bedürfen.

- b) Das Dispatcher-Journal mit Eintragung sämtlicher von den vor- und nachgeordneten Stellen gemeldeten Vorgänge, die besondere Maßnahmen erfordern.
- c) Wöchentliche Bereitschaftsdienstlisten.
- d) Störungsstatistik und deren Auswertung mit Unterstützung der Produktionsabteilung.
- e) Ein Verzeichnis der vom Hauptverwaltungsleiter bestätigten Kontrollobjekte, das laufend zu ergänzen und auf erledigte oder nicht mehr erforderliche Kontrolle hin ständig zu überprüfen ist.
- f) Eine Liste der Ausrüstungen, Objekte und Aufträge der jeweiligen Hauptverwaltung, die ihrer besonderen Wichtigkeit wegen in die Dispatcherkontrolle der zuliefernden Ministerien aufzunehmen sind.

4. *Sonstige vom Hauptdispatcher auszuübende Funktionen:*

- a) Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Hauptdispatcher in den Außenstellen, soweit diese für die Erfassung und Kontrolle des Planablaufes zur operativen Lenkung der Produktionsschwerpunkte durch den Hauptverwaltungsleiter grundlegend ist.
- b) Enge Zusammenarbeit mit dem Chefdispatcher und den Hauptdispatchern der anderen Hauptverwaltungen des Ministeriums zur Mithilfe bei der Sicherung der volkswirtschaftlich wichtigsten Produktions- und Investitionsprogramme auf der Grundlage einer fortschrittlichen Kooperation.
- c) Der Hauptdispatcher ist verpflichtet, dem Hauptverwaltungsleiter laufend, gewissenhaft und schnellstens über alle erkannten technisch-organisatorischen Mängel, Fehler und Störungen im Produktions- und Verwaltungsbereich der Hauptverwaltung zu berichten und ihm Maßnahmen zu ihrer Beseitigung vorzuschlagen.
- d) Der Hauptdispatcher ist befugt, alle erforderlichen technisch-organisatorischen Unterlagen und Auskünfte für die operative Erfassung und Kontrolle des Planablaufes zu fordern, und zwar von den Abteilungen der Hauptverwaltung: direkt, von den Abteilungen der Außenstellen: über die Leiter der Außenstellen.

Besondere Erhebungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Ministers und der Zentralverwaltung für Statistik (Registrierung).

- e) Der Hauptdispatcher ist entsprechend dem allgemeinen organisatorischen Prinzip der Unterordnung des Dispatcherdienstes unter die Leitung nicht weisungsberechtigt. Er übt lediglich eine helfende, hinweisende und technisch beratende Funktion aus.

Die enge Verbindung mit den Hauptdispatchern der Außenstellen ist grundsätzlich über deren Leiter oder ihre Vertreter zu sichern.

3. Personelle Besetzung

Die Dispatcherstellen sind zur Sicherung einer ununterbrochenen Tätigkeit während des ganzen Tages und zur Ausübung einer laufenden Kontrolle und Erfassung wie folgt zu besetzen:

- 1 Chef- bzw. Hauptdispatcher
- 1 Schichtdispatcher
- 1 Schreib- und Hilfskraft für allgemeine Büroarbeiten.

Der Chef- bzw. Hauptdispatcher muß entsprechend der Bedeutung des Dispatcherdienstes für die operative Lenkung und Leitung ganzer Industriezweige im Ministerium folgende Grundkenntnisse, Fähigkeiten und Eigenschaften besitzen:

- a) gutes technisches und politökonomisches Allgemeinwissen,
- b) vielseitige technische Kenntnisse und mehrjährige Erfahrungen in der Lenkung und Leitung von Produktionsprozessen oder volkseigenen Betrieben,
- c) gute Kenntnisse der Grundprinzipien und Methoden der Planung der sozialistischen Industrie,
- d) Beherrschung aller grundsätzlichen Fragen der Produktions- und Betriebsplanung sowie der Betriebskontrolle in allen Abteilungen,
- e) hohes Staatsbewußtsein, Aktivität, Entschlußfreudigkeit, gutes Orientierungs- und Organisationsvermögen, sachliche, gewissenhafte Arbeitsweise.

Der Chef- bzw. Hauptdispatcher soll nach Möglichkeit die Qualifikation eines Diplomingenieurs haben.

Dem Schichtdispatcher obliegt die Bearbeitung der Plangraphiken auf Grund der periodischen Erfassung und Kontrolle der Produktion, die Führung und Zusammenfassung der Störstatistik, Führung der Kontrollisten und Nomenklaturen.

Er muß den Chef- bzw. Hauptdispatcher in Abwesenheit vertreten und ihn über alle sich in dieser Zeit abspielenden Vorgänge unterrichten. Er muß selbständig und wendig sein, möglichst gute allgemeine technische Kenntnisse besitzen und in der Betriebsorganisation und Verwaltungsarbeit erfahren sein.

Seine Qualifikation soll nach Möglichkeit der eines Ingenieurs oder Betriebstechnikers bzw. Betriebsplaners entsprechen.

Die Schreib- und Hilfskraft muß wendig, geschickt, zuverlässig und gewandt in der Aufnahme und Übermittlung von mündlichen, fernmündlichen und schriftlichen Nachrichten sein und möglichst einen Fernschreiber bedienen sowie Registraturarbeiten erledigen können.

Der Dispatcherdienst stützt sich darüber hinaus auf Mitarbeiter der Planungs- und Produktionsabteilungen, von denen die Dispatcher-tätigkeit neben ihren täglichen Aufgaben auszuüben ist. Sie sind auf Vorschlag des Hauptdispatchers vom Hauptverwaltungsleiter zu bestätigen.

Im Dispatcherdienst des Ministeriums sollen die fortschrittlichsten, bewußtesten, aktivsten und bewährtesten Mitarbeiter aus volkseigenen Betrieben oder Staatsorganen tätig sein.

4. Arbeitsmittel

Um den Dispatcherdienst so operativ wie möglich zu gestalten, sind ihm Fernsprecher, Fernschreiber und sonstige technische Mittel des Nachrichtenwesens bevorzugt zur Verfügung zu stellen.

Abgesehen von Einzelfällen wird schon mit den beiden erstgenannten Einrichtungen eine ausreichend gute und operative Dispatcherarbeit im Ministerium zu erreichen sein.

Die Chef- und Hauptdispatcher müssen jedoch zur Führung von Wirtschaftsgesprächen befugt sein, wobei sie das Prinzip der strengsten Sparsamkeit zu beachten haben.

Für jeden der vier Produktionsbereiche wird die Einrichtung einer Fernschreibstelle empfohlen, die in den Dispatcherdienst einzubeziehen und einem durch den Stellvertreter des Ministers zu bestimmenden Hauptdispatcher einer Hauptverwaltung direkt zu unterstellen ist.

Die Diensträume des Dispatcherdienstes müssen sich nach Möglichkeit in der Nähe der Arbeitszimmer der Leitung befinden. Dabei ist die Zusammenlegung von Hauptdispatcherstellen gleicher Struktur aus Gründen der Sparsamkeit, des Arbeitskräfteeinsatzes und der Zentralisierung zu bevorzugen, ohne hierdurch die Verantwortlichkeit jeder Hauptverwaltung einzuschränken.

In jeder Dispatcherstelle ist ein umfassendes, übersichtliches Fernsprech- und Fernschreiber-Verzeichnis der vor-, neben- und nachgeordneten Dispatcherstellen — sichtbar für alle Mitarbeiter — auszuhängen und laufend auf dem neuesten Stand zu halten. Dabei ist auch der Dispatcherdienst anderer Fachministerien zu erfassen, soweit diese Dispatcherstellen Kontrollen über Aufträge von Werken aus dem Bereich der betreffenden Hauptverwaltung durchzuführen haben.

5. Arbeitszeit

Der Dispatcherdienst erfordert unter Berücksichtigung der starken Beanspruchung des Telefon- und Fernschreibnetzes während der normalen Arbeitszeit des Verwaltungsapparates die Ausnutzung der Nachrichtenmittel vor und nach der normalen Dienstzeit. Von den Hauptverwaltungen ist deshalb die Besetzung der Dispatcherstellen in der Zeit von 6 bis 20 Uhr zu sichern. Es wird demzufolge die Einteilung von zwei Tagesschichten notwendig, die wöchentlich wie folgt zu besetzen sind:

Frühschicht:

Montag bis Freitag: 6 bis 15 Uhr = 8,5 Stunden täglich	
(abzüglich 0,5 Stunden Pause) =	42,5 Stunden
Sonnabend: 6 bis 11.30 Uhr =	5,5 Stunden
	<hr/>
	48,0 Stunden

Spätschicht:

Montag bis Freitag: 11 bis 20 Uhr = 8,5 Stunden täglich	
(abzüglich 0,5 Stunden Pause) =	42,5 Stunden
Sonnabend: 7.45 bis 13.15 Uhr =	5,5 Stunden
	<hr/>
	48,0 Stunden

In der Nachtzeit von 20 bis 6 Uhr ist der Dispatcherdienst — soweit erforderlich — vom allgemeinen Bereitschaftsdienst zu übernehmen.

Die Arbeitszeit der Schreibkraft und Bürohilfe richtet sich nach der normalen Dienstzeit in der Hauptverwaltung.

Die laufende Besetzung ist durch die wöchentlichen Dispatcherbereitschaftsmeldungen vom Hauptdispatcher einzuteilen.

Für die Organisation des Arbeitstages ist in jeder Dispatcherstelle vom Hauptdispatcher eine Dienstordnung festzulegen.

III. Die operative Erfassung und Kontrolle

1. Grundsätze

Die operative Erfassung ist im wesentlichen frei von einer Reihe formaler Momente, die der bilanzmäßigen und statistischen eigen sind. Sie zeigt hauptsächlich den quantitativen Ablauf der Planerfüllung.

Eine grundlegende Aufgabe der operativen Erfassung ist es, den Zeitabstand zwischen einem Produktions- oder sonstigen Vorgang und dem Bericht darüber an die Leitung auf ein Mindestmaß zu verkürzen. Um dieses Ziel zu erreichen, können auch die buchhalterischen und statistischen Erfassungsunterlagen ausgewertet werden.

Das Bestreben, die Erfassungsdaten schnellstens zu vermitteln, führt vielfach dazu, den schriftlichen Beleg durch telefonische Meldungen an den Dispatcherdienst zu ersetzen. Jedoch nicht jede Information kann fernmündlich übermittelt werden.

Die Hauptdaten der Erfassung sind in schriftlicher Form festzulegen.

Die Ordnung des erfaßten Zahlenmaterials kann in beschreibender, tabellenmäßiger und graphischer Form erfolgen. Die graphische Form ist nach Möglichkeit zu bevorzugen.

Die operative Kontrolle, die ihrem Wesen nach laufend sein muß, hat innerhalb eines minimalen Zeitabstandes vom Augenblick des Entstehens der zu erfassenden Tatsache an einzusetzen.

Das System dieser operativen vorbeugenden Kontrolle muß dem jeweiligen Charakter der Industriezweige und Erzeugnisse angepaßt sein. Es kann sich außerdem im Laufe der Zeit je nach den wechselnden Anforderungen ändern.

Die vom Dispatcherdienst zu erfassenden Kontrollobjekte sind für die Verwaltungsbereiche der Hauptverwaltungen vom HV-Leiter im Einvernehmen mit dem zuständigen Stellvertreter des Ministers festzulegen.

Die Kontrollobjekte für den Chefdispatcherdienst bestimmt der Minister.

Die von den Dispatcherstellen zu führenden Listen der Kontrollobjekte sind so auf die einzelnen mit den Planungsarbeiten beschäftigten Mitglieder der Planungs- und Produktionsabteilungen aufzugliedern, daß Doppelarbeiten und paralleles Auswerten gleicher Ergebnisse in den verschiedenen Abteilungen vermieden werden. Müssen die gleichen Erfassungsunterlagen durch verschiedene Stellen ausgewertet werden, so ist ihre systematische Weitergabe in Form von Durchschriften, Abschriften, Lichtpausen oder Fotokopien unter Beachtung der Bestimmungen über Verschlusssachen zweckentsprechend zu organisieren.

Zur Ergänzung der vorstehenden Hinweise haben die Hauptverwaltungsleiter und Hauptdispatcher aus dem im Verlag Die Wirtschaft erschienenen Buch von P.W. Krepisch „Die planmäßige operative Kontrolle der Produktion“ am Beispiel einer Maschinenfabrik der Sowjetunion folgende Abschnitte besonders zu beachten:

„Zweck und Wert der operativen Kontrolle“, Seite 9 bis 15,

„Die Erfahrungen und die Organisation der operativen Erfassung und Kontrolle“, Seite 15 bis 21,

„Schlußwort“, Seite 166 bis 170.

2. Die Systematik des Melde- und Berichtswesens

Um weitestgehende Einheitlichkeit in der Erfassung und im Formularwesen zu erreichen, sind die den Richtlinien beigefügten Formblattmuster möglichst in allen Dispatcherstellen und mitarbeitenden Abteilungen zu verwenden.

Für Dispatcherkurzberichte — Analysen und Berichte, die periodenweise in größeren Zeitabständen vorzulegen sind — ist ebenfalls die tabellenmäßige oder graphische Form zu bevorzugen, damit sich die Leitungen schnell orientieren können.

Für die Vorlage an die Leitungen sind in jeder Dispatcherstelle besondere Mappen (Ordner) mit farbigem Register einzurichten, wofür einheitlich folgende Farben für die Registerblätter zu verwenden sind:

für tägliche Berichte	rot
für wöchentliche Berichte	grün
für zehntägliche Berichte	gelb
für vierzehntägliche Berichte	hellbraun
für monatliche Berichte	silbergrau
für Quartalsberichte	weiß

Die Vorlagemappen sind in den Dispatcherstellen unter Verschuß zu halten und sorgfältig zu behandeln.

IV. Anweisungen

1. Die Dispatcherstellen sind in allen Hauptverwaltungen des Ministeriums für Schwerindustrie bis spätestens 30. Januar 1954 voll arbeitsfähig einzurichten und zu besetzen. Die Vollzugsmeldung hat an den Chefdispatcher zum gleichen Termin mit Vorlage des Organisationsplanes zu erfolgen.

Gleichzeitig sind von jeder Hauptverwaltung zu melden:

Namen der Haupt- und Schichtdispatcher,
Telefon-Nummer, Zimmer-Nr.,
Fernschreibstelle — Zimmer-Nr.,
Fernschreiber-Nummer.

Verantwortlich: HV-Leiter.

2. Über Störungen, Stillstände, Unfälle und besondere Vorkommnisse ist mit sofortiger Wirkung täglich sofort nach Eingang der Meldung in der Dispatcherstelle den Leitungen zu berichten. An den Chefdispatcher sind zur Vorlage an den Minister von den Hauptverwaltungen grundsätzlich zu melden:
 - a) Störungen mit tödlichen oder anderen schweren Unfällen;
 - b) Störungen, die außerplanmäßige, die Planerfüllung gefährdende Ausfälle an Erzeugnissen, deren Nomenklatur vom Minister zu bestätigen ist, zur Folge haben;
 - c) Störungen, die erhebliche Sachschäden (mindestens 5000 DM) oder erhebliche Produktionsverluste (mindestens 10 000 DM) verursachen;
 - d) Störungen, die die Sicherheit in den Betrieben der Kategorien III und IV ernsthaft gefährden, innerhalb acht Stunden nicht beseitigt werden können und die Stilllegung ganzer Produktionsabschnitte oder Abteilungen zur Folge haben können.

Die Nomenklatur für Störmeldungen der Hauptdispatcher an die Hauptverwaltungsleiter ist von diesen, soweit erforderlich, zu erweitern.

Verantwortlich: HV-Leiter.

3. Die Nomenklaturen der Kontrollobjekte der von der Dispatcherkontrolle der Hauptverwaltungen täglich, wöchentlich, dekadeweise oder vierzehntäglich zu erfassenden Erzeugnisse und Objekte sind von den HV-Leitern bis 20. Januar 1954,

für die periodenweise Kontrolle in größeren Zeitabständen bis 30. Januar 1954 zu bestätigen.

Verantwortlich: HV-Leiter.

4. Die von den Dispatcherstellen zu führenden Listen der Kontrollobjekte sind fünf Tage nach der Bestätigung durch den HV-Leiter dem Chefdispatcher vorzulegen.

Verantwortlich: Hauptdispatcher.

5. Die Hauptdispatcher sind mit sofortiger Wirkung in den Kreis der Berechtigten zur Führung von Wirtschaftsgesprächen aufzunehmen.

Verantwortlich: HV-Leiter.

6. Die Möglichkeit der Einrichtung je einer Fernschreibstelle für den Dispatcherdienst in den vier Bereichen der Stellvertreter des Ministers ist sofort zu überprüfen und darüber bis 20. Januar 1954 dem Sekretär des Kollegiums zu berichten.

Verantwortlich: Die Stellvertreter des Ministers.

7. Der Chefdispatcher ist verpflichtet, mindestens einmal monatlich gemeinsame Besprechungen mit den Hauptdispatchern der Hauptverwaltungen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und der laufenden Verbesserung der Dispatcherarbeit durchzuführen und hierfür feste Termine zu vereinbaren.

Verantwortlich: Chefdispatcher.

V. Literaturnachweis

1. „Der Dispatcher“, von W. E. Nise, S. A. Dumler u. a. — Übersetzung aus der sowjetischen Literatur
Verlag Die Wirtschaft, Berlin Preis: 2,80 DM
2. „Die planmäßige operative Kontrolle der Produktion“
von P. W. Krepisch
Übersetzung und Verlag wie unter 1. Preis: 6,50 DM
3. „Der Dispatcherdienst in den volkseigenen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik“
Verlag Die Wirtschaft, Berlin Preis: 1,20 DM

Berlin, den 6. Januar 1954.

S e l b m a n n
Minister

3.

Lastverteilerordnung

Vom 31. Dezember 1953

I.

Organisation

1. Das Elektroenergiesystem der Deutschen Demokratischen Republik ist ein Verbundsystem, an welchem alle wesentlichen Kraftwerke der Deutschen Demokratischen Republik zusammen arbeiten.

Der ununterbrochene Prozeß der Erzeugung und Verteilung erfordert eine straffe und zentrale Lenkung durch die Lastverteiler-Organisation, die in ihrer Gesamtheit der übergeordnete Dispatcherdienst des Energiesystems der Deutschen Demokratischen Republik ist.

II.

Struktur und Arbeitsbereich

2. Die Lastverteiler-Organisation ist ein selbständig arbeitendes Organ innerhalb der HV Elektroenergie und ist Kontroll- und Kommando-stelle des Stellvertreters des Ministers für Schwerindustrie für den Bereich Energie.
3. Die Lastverteiler-Organisation ist gegliedert in die Hauptlastverteilung (HLV) und die nachgeordneten dazugehörigen Unterlastverteilungen (ULV), die Bezirkslastverteilungen (BLV) als Dispatcherstellen für die Bezirke der örtlichen Staatsgewalt, die Dispatcher der Energieverteilungsbetriebe und die Industrielastverteilungen (ILV).
4. Die Lastverteiler-Organisation wird durch den Hauptlastverteiler der Deutschen Demokratischen Republik geleitet.
5. Der Leiter des operativen Dienstes der Hauptlastverteilung ist Chef-dispatcher und Stellvertreter des Hauptlastverteilers.
6. Zur HLV gehören:
 - a) die operative Dispatchergruppe, die aus dem diensthabenden Hauptdispatcher und den Dispatchern besteht,
 - b) das nicht operative Personal mit der nicht operativen Hilfs-dispatchergruppe,
 - c) die Fernmeldeabteilung.
7. Der Arbeitsbereich des Hauptlastverteilers der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt:
 - a) die gesamte Erzeugung, Übertragung, Fortleitung und Verteilung von Elektroenergie der Kraftwerke, Umspannwerke und Netzanlagen, die im Verbund arbeiten;
 - b) die Erzeugung und Verteilung von Heißdampf, wenn sie mit der Elektroenergieerzeugung gekuppelt ist.

8. Die Bildung und Struktur der Unterlastverteilungen, Bezirkslastverteilungen, Dispatcherstellen der Energieverteilungsbetriebe und der Industrielastverteilungen wird durch besondere Anordnung des Stellvertreters des Ministers für Schwerindustrie in Übereinstimmung mit den bestätigten Struktur- und Stellenplänen festgelegt.
9. Die Arbeitsbereiche der Lastverteilungen sind Teile des Arbeitsbereiches des Hauptlastverteilers. Sie umfassen die dort genannten Anlagen:
 - a) *Unterlastverteilung (ULV)*
in mehreren staatlichen Bezirken und in Groß-Berlin.
 - b) *Bezirkslastverteilung (BLV)*
im Bereich eines oder mehrerer Energieverteilungsbetriebe.
Der Arbeitsbereich der Bezirkslastverteiler deckt sich nach Möglichkeit mit den staatlichen Bezirken.
 - c) *Dispatcher der Energieverteilungsbetriebe*
im Gebiet eines VEB der Energieverteilung, der im Regelfall mehrere staatliche Kreise umfaßt.
 - d) *Industrielastverteilungen,*
die ausschließlich oder überwiegend zur Elektroenergieversorgung einer Gruppe von Industriebetrieben dienen (besonders bei Betrieben der Chemie- und Kohlenindustrie).

III.

Auswahl und Einsatz der Dispatcher der Lastverteilungen

10. Der Hauptlastverteiler der Deutschen Demokratischen Republik und der Chefdispatcher werden durch den Minister für Schwerindustrie eingesetzt und abberufen.
Die Leiter der ULV (Unterdispatcher) werden auf Vorschlag des Hauptlastverteilers der Deutschen Demokratischen Republik, der Leiter der Lastverteilung von Groß-Berlin wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters von Berlin durch den Stellvertreter des Ministers für den Bereich Energie eingesetzt und abberufen.
Die Leiter der BLV (Bezirksdispatcher) und die Dispatcher der Energieverteilungsbetriebe werden durch die Leiter der VVB der Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Hauptlastverteiler der Deutschen Demokratischen Republik vorgeschlagen und durch den Stellvertreter des Ministers für den Bereich Energie bestätigt.
Die Leiter der Industrielastverteilungen (Industriedispatcher) werden auf Vorschlag der zuständigen Hauptverwaltungsleiter durch den Minister für Schwerindustrie eingesetzt und abberufen.
11. Die Qualifikationsmerkmale der Dispatcher werden durch den Minister für Schwerindustrie mit besonderer Anweisung festgelegt.

IV.

Pflichten und Rechte der Dispatcher

12. Der Hauptlastverteiler leitet verantwortlich die Arbeit der Lastverteilerorganisation nach den Anweisungen des Ministers für Schwerindustrie und seines Stellvertreters für den Bereich Energie und nach den ihm vom Leiter der HV Elektroenergie übergebenen Tages- und Wochenplänen.
13. Der Hauptlastverteiler arbeitet die grundsätzlichen Anweisungen aus, die sich aus der Lastverteilerordnung ergeben, und legt sie dem Minister für Schwerindustrie zur Bestätigung vor.
14. Der Hauptlastverteiler ist verantwortlich für die Zusammenarbeit der HLV und ULV mit dem Hauptdispatcher und den Fachabteilungen der HV Elektroenergie und mit den entsprechenden Organen der VVB.
Er organisiert und überwacht das System der Dispatchermeldungen und periodischen Berichte.
15. Der Hauptlastverteiler ist zur Erfüllung seiner Aufgaben weisungsberechtigt gegenüber:
 - a) allen Mitarbeitern der HLV und ULV,
 - b) den Leitern und Dispatchern der BLV und ILV,
 - c) den Dispatchern der Kraftwerke, Verbundnetze und Energieverteilungsbetriebe seines Arbeitsbereiches.
16. Der Chefdispatcher ist dafür verantwortlich, daß alle im Energiesystem der Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen technischen Einrichtungen zur störungsfreien und wirtschaftlichen Energieversorgung bestmöglich eingesetzt werden.
17. Der Chefdispatcher überwacht und kontrolliert die operative Arbeit der diensthabenden Dispatcher der HLV und ULV. Er legt den Normalschaltzustand des Netzes, die Einstellung der Regel- und Schutz-einrichtungen und die normale Fahrweise der Kraftwerke fest.
18. Der Chefdispatcher leitet mit Hilfe der Mitarbeiter der HLV, der ULV und gegebenenfalls ILV die Arbeiten, die zur Aufklärung von Störungen notwendig sind, nach den hierfür geltenden besonderen Anweisungen.
19. Der Chefdispatcher ist verpflichtet, durch regelmäßig durchzuführenden Erfahrungsaustausch die Qualifikation der Dispatcher der nachgeordneten Lastverteilungen ständig zu erhöhen.
20. Der diensthabende Hauptdispatcher leitet mit Hilfe der Dispatcher der HLV und der nachgeordneten Lastverteilungen operativ die Arbeit der Energieanlagen im Arbeitsbereich des Hauptlastverteilers.
21. Der diensthabende Dispatcher ist während seiner Schicht verantwortlich für:
 - a) die Auslastung der wichtigsten Kraftwerke entsprechend den Tages- und Wochenplänen und der hieraus entwickelten operativen Bilanz,
 - b) die wirtschaftliche Arbeit des gesamten Energiesystems,

- c) Vermeidung und Begrenzung des Ausmaßes von Störungen des Energiesystems,
 - d) Einhaltung der Qualitätsmerkmale (Frequenz und Spannung) der Elektroenergie und des Heißdampfes aus Anlagen mit Wärmekraftkupplung,
 - e) Einhaltung der in einem Plan festgesetzten Reihenfolge von Abschaltungen und Bezugseinschränkungen, die bei Störungen im Energiesystem und bei nicht ausgeglichener Leistungsbilanz notwendig werden.
22. Die Pflichten und Rechte der Unterdispatcher, Bezirksdispatcher, Industriedispatcher und Dispatcher der Energieverteilungsbetriebe werden durch den Minister für Schwerindustrie in besonderer Anweisung festgelegt.

In- und Außerbetriebnahme von Energieanlagen

23. Keine Hauptausrüstung des Verbundnetzes, die zum Arbeitsbereich des Hauptlastverteilers gehört, darf ohne Erlaubnis des Chefdispatchers außerplanmäßig in oder außer Betrieb genommen werden. Ausnahmen hiervon bilden nur Fälle der Lebensgefahr oder Gefahr der Beschädigung von Hauptausrüstungen.
24. Die Erlaubnis des Chefdispatchers zu jeder In- und Außerbetriebnahme von Hauptausrüstungen, auch wenn sie im Plan vorgesehen ist, ist nach dem hierfür besonders festgelegten Verfahren einzuholen.
25. Die Hauptausrüstungen dürfen während des Tagesplanablaufes, auch zum Zwecke der Prüfung, erst dann in oder außer Betrieb genommen werden und Versuche dürfen erst begonnen werden, wenn die Erlaubnis des diensthabenden Dispatchers der ULV vorliegt. Die Erlaubnis ist unmittelbar vor der In- oder Außerbetriebnahme oder vor der Durchführung der Versuche nach Rücksprache mit dem Chefdispatcher zu geben.
26. In besonderen Ausnahmefällen können operative Meldungen über notwendige, außerplanmäßige Reparaturen, die eine Änderung des Schaltzustandes des Verbundsystems erfordern, zu jeder Tageszeit unmittelbar an den diensthabenden Hauptdispatcher der Hauptlastverteilung gegeben werden. Dieser hat das Recht, während seiner Dienstzeit auf eigene Verantwortung Abschaltungen zu Reparaturzwecken zu gestatten.
27. Wenn in solchen Fällen Ausrüstungen auf längere Zeit, d. h. über das Ende des Tagesplanablaufes hinaus, abgeschaltet werden müssen, hat der diensthabende Hauptdispatcher die Zustimmung des Chefdispatchers einzuholen.
28. Werden aus irgendwelchen Gründen Ausrüstungen, die zur Abschaltung vorgesehen waren, nicht zum festgesetzten Zeitpunkt abgeschaltet, so bleibt trotzdem der vorgesehene Wiedereinschaltungstermin bestehen.
Die vorgesehene Reparaturzeit kann nur durch den Hauptlastverteiler bzw. seinen Vertreter, den Chefdispatcher, verlängert werden.

Einhaltung der täglichen Fahrpläne

29. Alle Kraftwerke im Energiesystem müssen die ihnen von der Hauptlastverteilung und den Unterlastverteilungen aufgegebenen Belastungskurven erfüllen. Jede Abweichung von den aufgegebenen Kurven ist vom diensthabenden Ingenieur des Kraftwerkes dem unmittelbar zuständigen Dispatcher mitzuteilen. Hierbei sind die Gründe für die Abweichungen anzugeben.
30. Die Kraftwerke des Energiesystems müssen auf Anordnung der Dispatcher bis zur vollen Ausnutzung ihrer Leistungsfähigkeit Belastung aufnehmen oder auch bis zur Grenze ihrer technischen Möglichkeiten in der Leistung zurückfahren. Das bezieht sich sowohl auf Wirk- wie auf Blindleistung.
31. Die diensthabenden Dispatcher der Hauptlastverteilung und der Unterlastverteilungen haben das Recht, zur Erhöhung der Sicherheit des Verbundbetriebes und der Wirtschaftlichkeit und, wenn die Summe der betriebsbereiten Leistungen von der planmäßig vorgesehenen Leistung abweicht, die Belastung der einzelnen Kraftwerke entgegen der vorgegebenen Leistungsgraphik abzuändern. Die Gründe der Abänderung sind vom diensthabenden Dispatcher im operativen Dispatchertagebuch anzugeben. Der HV Elektroenergie muß hierüber im Bericht über die Durchführung des Tagesplanes berichtet werden.
32. Die Leistungsfahrpläne der in besonderer Liste aufgeführten Kraftwerke, die nicht zum Ministerium für Schwerindustrie gehören, dürfen durch die Unterdispatcher in jedem Einzelfall nur nach Zustimmung des diensthabenden Dispatchers der Hauptlastverteilung operativ abgeändert werden.

Störungsbehebung

33. Die Aufgaben der diensthabenden Hauptdispatcher der Hauptlastverteilung und der übrigen Lastverteilungen werden durch besondere Anweisung geregelt.

V.

Die Beziehungen zwischen den Dispatchern und dem leitenden Personal der VVB und Betriebe

34. Der Chefdispatcher oder der diensthabende Hauptdispatcher richtet alle Anordnungen unmittelbar an die ihm unterstellten Dispatcher der Lastverteilungen.
Die Dispatcher sind verpflichtet, unverzüglich und ohne Vorbehalt alle Anordnungen auszuführen, mit Ausnahme solcher Anordnungen, die die Sicherheit des Personals oder der Ausrüstungen gefährden.
35. Wenn ein nachgeordneter Dispatcher Anordnungen des diensthabenden Hauptdispatchers oder eines anderen Dispatchers für unrichtig hält, so hat er die Entscheidung des Chefdispatchers einzuholen.
Hält dieser die Anordnungen aufrecht, so sind sie unwiderruflich auszuführen.

36. Anordnungen des leitenden Personals der VVB und der Betriebe in Fragen der Lastverteilung dürfen vom diensthabenden Dispatcher nur nach vorheriger Erlaubnis des Chefdispatchers ausgeführt werden.
37. In der Hauptlastverteilung sind Listen der Dispatcher der Lastverteilungen zu führen, die dem Hauptlastverteiler der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen.
Die Listen sind durch die Leiter der VVB bzw. durch die Betriebs-, VVB- oder HV-Leiter der nicht zum Ministerium für Schwerindustrie gehörenden Betriebe zu bestätigen.
Der Hauptlastverteiler der Deutschen Demokratischen Republik und der Chefdispatcher haben nur das Recht, operative Anweisungen an die Personen zu geben, die in diesen Listen aufgeführt sind.
Gleiche Listen müssen die Unterlastverteilungen, die Bezirkslastverteilungen, Industrielastverteilungen und die Dispatcher der HV-Betriebe und selbständigen Kraftwerke haben.

VI.

Schichtwechsel

38. Am Ende seiner Schicht ist der diensthabende Hauptdispatcher verpflichtet:
- a) den Schaltzustand des Verbundnetzes zu prüfen und die während seiner Dienstzeit vorgenommenen Veränderungen besonders zu bezeichnen,
 - b) die Unterlagen zu vervollständigen, nach denen die Leistungs- und Belastungskurve des Energiesystems gezeichnet werden kann,
 - c) im Dispatchertagebuch alle von ihm vorgenommenen Änderungen des Schaltzustandes zu notieren, ebenso alle Anweisungen, die während der Schicht an die Dispatcher der nachgeordneten Lastverteilungen über Änderung des Schaltzustandes und zur Abweichung von den Leistungsfahrplänen gegeben wurden,
 - d) im Reparaturplan und im Tagebuch diejenigen Aggregate der wichtigsten Kraftwerke zu notieren, die zur Reparatur stillgelegt oder aus der Reparatur in Betrieb genommen wurden.
- Alle Aufzeichnungen sind mit Tinte vorzunehmen.
39. Der Hauptdispatcher muß sich bei Dienstantritt mit den technischen Unterlagen und mit der Lage im Verbundnetz bekannt machen. Er orientiert sich bei dem Dispatcher, der den Dienst verläßt, genau über alle Veränderungen und Vorfälle im Energiesystem während der letzten 24 Stunden.
40. Nach genauer Einsichtnahme in die Lage des Energiesystems unterschreibt der die Schicht übernehmende Hauptdispatcher im Tagebuch die Übernahme, der die Schicht übergebende die Übergabe der Schicht.

Berlin, den 31. Dezember 1953.

S e l b m a n n
Minister

4.

B2

Organisations-Schema des Wissenschaftlich-Technischen Rates des Ministeriums für Schwerindustrie, Produktionsbereich C h e m i e

Vom 15. Februar 1954

Aufgabe des Wissenschaftlich-Technischen Rates des Ministeriums für Schwerindustrie, Bereich Chemie, ist es, den Minister für Schwerindustrie und den Stellvertreter des Ministers für den Produktionsbereich Chemie bei seinen Entscheidungen zu beraten:

1. bezüglich des Ausbaues und der Standortverteilung der chemischen Industrie,
2. bezüglich der Forschung und Entwicklung,
3. bezüglich der fortschrittlichen Ausgestaltung des Fabrikationsprogrammes, der Produktionstechnologie, der Verfahrenstechnik und der Werksausrüstung,
4. hinsichtlich der Organisation der Arbeitskraft, des Arbeitsschutzes, des Ausbaues der gesellschaftlichen, gesundheitlichen und kulturellen Einrichtungen der Werke und des Werkswohnungswesens,
5. hinsichtlich der Bildung und Vermehrung der wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Kader im Bereich der chemischen Industrie selbst und der Einflußnahme auf die Maßnahmen anderer hierzu berufener Dienststellen und Einrichtungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

Diese **Funktion** umfassender Raterteilung kann vom Wissenschaftlich-Technischen Rat nur erfüllt werden, wenn entsprechende organisatorische Voraussetzungen vorliegen, die eine sachgemäße Vorbereitung der Ratschläge durch die Mitarbeit von einschlägigen Fachleuten gewährleisten. Dieser organisatorischen Grundbedingung wird bei der Struktur des Wissenschaftlich-Technischen Rates insofern Rechnung getragen, als eine zweckentsprechende fachliche Zusammensetzung des Rates und seine zweckdienliche Aufgliederung in einzelne Kommissionen vorgesehen ist. Die Mehrzahl der Mitglieder des Wissenschaftlich-Technischen Rates ist zugleich als Vorsitzende führend in den zentralen Arbeitskreisen für Forschung und Technik der Chemie und chemischen Industrie tätig und dadurch um so besser in der Lage, für die Bearbeitung besonderer Fragen und Probleme unmittelbar geeignete Spezialisten heranzuziehen.

1. Der Wissenschaftlich-Technische Rat des Ministeriums für Schwerindustrie, Bereich Chemie, umfaßt, vom Minister berufen, führende Hochschulprofessoren und Mitglieder der Akademie der Wissenschaften

ten, Werkleiter, Produktionsleiter und Chefs der Ingenieur-Büros der führenden Chemiewerke, Leiter bedeutender Forschungs- und Entwicklungsstellen der chemischen Industrie sowie die Technischen Leiter der Hauptverwaltungen des Ministeriums für Schwerindustrie, Bereich Chemie, und die Leiter der für die chemische Industrie zuständigen Dienststellen der Staatlichen Plankommission und des Deutschen Innen- und Außenhandels.

Der Wissenschaftlich-Technische Rat ist für die Gewährleistung erfolgreichen Arbeitsablaufes außerhalb der Plenarsitzungen untergliedert in eine Kommission für gesamtchemische Probleme und vier Fachkommissionen.

2. Das Plenum des Wissenschaftlich-Technischen Rates bilden die Kommission für gesamtchemische Probleme und die vier Fachkommissionen. Der Stellvertreter des Ministers, Bereich Chemie, ist der Vorsitzende des Wissenschaftlich-Technischen Rates. Der persönliche wissenschaftliche Berater des Ministers für den Produktionsbereich Chemie führt die Geschäfte des Wissenschaftlich-Technischen Rates.
3. Die Kommission für gesamtchemische Probleme setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften, Hochschulprofessoren, den Werkleitern der führenden Chemiewerke sowie den Leitern der zuständigen Dienststellen der Staatlichen Plankommission und des Deutschen Innen- und Außenhandels.

Die Kommission für gesamtchemische Probleme hat eine paritätische Zusammensetzung aus Vertretern der Forschung und Entwicklung, der Produktion und der Regierungsdienststellen, wodurch eine umfassende, alle zutreffenden Belange der chemischen Industrie und Volkswirtschaft angemessen und verantwortlich berücksichtigende Behandlung der gestellten Probleme und beste Ratfindung und -erteilung gewährleistet ist.

Der zuständige Stellvertreter des Ministers für Schwerindustrie führt in der Kommission für gesamtchemische Probleme den Vorsitz.

In seiner Stellvertretung nimmt der persönliche wissenschaftliche Berater des Ministers für den Bereich Chemie den Vorsitz wahr.

Die Kommission für gesamtchemische Fragen sollte ausschließlich aus der Gesamtschau verhandeln und als höchstes Beschlußgremium der Raterteilung wirken.

4. In den Fachkommissionen treten die Produktionsleiter und Chefs der Ingenieurbüros der zum Industriezweig gehörenden großen Werke, die Leiter der Forschungs- und Entwicklungsstellen der chemischen Industrie, die Direktoren der führenden chemischen Institute der Akademien, Hochschulen und Universitäten sowie die Technischen Leiter der zuständigen Hauptverwaltungen zusammen.

Der Vorsitz in den Fachkommissionen wird von Mitgliedern der Kommission für gesamtchemische Probleme wahrgenommen.

Es sind folgende Fachkommissionen vorgesehen:

- a) für die anorganisch-chemische Industrie,
- b) für die organisch-chemische Grundstoff- und Zwischenprodukten-Industrie,
- c) für die organisch-chemische Fein- und Fertigprodukten-Industrie,
- d) für die Industrie der organisch-chemischen Hochpolymeren.

Aufgabe der Fachkommissionen ist es, zu Problemstellungen, wie sie eingangs gekennzeichnet wurden, auf Veranlassung des Ministers oder seines Stellvertreters für den Bereich Chemie in Wahrung der besonderen betrieblichen und volkswirtschaftlichen Belange ihres Industriezweiges Stellung zu nehmen und Rat zu erteilen.

BZ

III.

Zur Organisation der Arbeit

5.

Statut

der zentral geleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik

Vom 7. August 1952*)

Gemäß § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 287) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern folgendes Statut für die zentral geleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung der Betriebe

(1) Die Betriebe der volkseigenen Industrie sind nach § 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Reorganisation der volkseigenen Industrie (GBl. S. 1233) und nach § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums.

(2) Die Betriebe der volkseigenen Industrie sind nach § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 20. März 1952 entweder einer Hauptverwaltung (Hauptabteilung) des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats oder einer Verwaltung Volkseigener Betriebe zugeordnet (D-Betriebe und Z-Betriebe).

§ 2

Bezeichnung der Betriebe

(1) Der volkseigene Industriebetrieb hat im Rechtsverkehr den ihm von dem zuständigen Minister oder Staatssekretär verliehenen Namen zu

*) MinBl. S. 137.

führen. Betriebe, die einer Verwaltung Volkseigener Betriebe zugeordnet sind, haben deren Namen in abgekürzter Form (Verwaltung....) in der Weise hinzuzufügen, daß er unter den Namen des Betriebes zu setzen ist.

(2) Der Name des Betriebes hat stets mit der Kurzbezeichnung VEB zu beginnen, die Bestandteil des Namens ist.

§ 3

Sitz der Betriebe

(1) Sitz des Betriebes ist grundsätzlich der Ort des Schwerpunktes seiner wirtschaftlichen Tätigkeit. Als solcher gilt der Ort der Leitung des Betriebes.

(2) Der Sitz des Betriebes wird im Zweifelsfalle von dem zuständigen Minister oder Staatssekretär bestimmt.

§ 4

Leitung der Betriebe

(1) Die Leitung der Betriebe erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller im Betriebe Beschäftigten an der Entwicklung ihres Betriebes.

(2) Der Betrieb wird durch den Werkdirektor oder Werkleiter geleitet. Dieser handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der demokratischen Gesetzlichkeit. Er haftet dem Betriebe für die ihm durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der umfassenden Entscheidungsbefugnis des Werkdirektors oder Werkleiters steht seine Verantwortung für den gesamten Betrieb gegenüber. Der Werkdirektor oder Werkleiter ist bei seinen Entscheidungen an den Plan des Betriebes und an die Weisungen der dem Betriebe übergeordneten Verwaltungsstellen gebunden.

(4) Dem Werkdirektor oder Werkleiter unterstehen, soweit im Strukturplan vorgesehen, als nächste leitende Mitarbeiter

- a) der Technische Direktor oder Technische Leiter,
- b) der Kaufmännische Direktor oder Kaufmännische Leiter,
- c) der Arbeitsdirektor,
- d) der Hauptbuchhalter,
- e) der Personalleiter.

Der Werkdirektor oder Werkleiter bestimmt, wer von den unter Buchstaben a bis c genannten Personen ihn vertritt.

(5) Alle mit Leitungsaufgaben im Betriebe betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften daher entsprechend ihrer Verantwortung dem Betriebe für die ihm durch schuldhaftige Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 5

Vertretung der Betriebe im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Werkdirektor oder Werkleiter oder durch seine Stellvertreter und die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Werkdirektor oder Werkleiter hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Stellvertreter des Werkdirektors oder Werkleiters im Rechtsverkehr sind:

- a) der Technische Direktor oder Technische Leiter,
- b) der Kaufmännische Direktor oder Kaufmännische Leiter,
- c) der Kulturdirektor*),
- d) der Arbeitsdirektor,

soweit die unter Buchstaben c und d genannten Funktionen in dem für den Betrieb geltenden Strukturplan vorgesehen sind.

(4) Jeder Stellvertreter des Werkdirektors oder Werkleiters ist berechtigt, gemeinsam mit einem anderen Stellvertreter oder mit einem entsprechend Bevollmächtigten den Betrieb zu vertreten und mit diesem gemeinsam rechtsverbindliche Erklärungen zu zeichnen.

(5) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch sonstige leitende Mitarbeiter und andere Personen den Betrieb vertreten. Solche Vollmachten dürfen nur von dem Werkdirektor oder Werkleiter oder von seinen Stellvertretern erteilt werden.

(6) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen in jedem Falle der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(7) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

(8) Die in Absätzen 2 und 3 genannten Personen sind nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 6

Struktur der Betriebe

Für die Struktur der Betriebe sind die von dem zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat aufgestellten Rahmenstrukturpläne maßgebend.

*) Die Funktion des Kulturdirektors ist aufgehoben.

§ 7

Aufgaben der Betriebe

(1) Die volkseigenen Industriebetriebe bilden den wichtigsten Teil der ökonomischen Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik und haben daher die entscheidende Aufgabe, diese ökonomische Grundlage weiter zu festigen und dadurch bei dem planmäßigen Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik maßgeblich mitzuwirken.

(2) Die volkseigenen Industriebetriebe haben durch ihre Tätigkeit die gesellschaftliche Produktion planmäßig nach Menge, Sorte und Güte zu steigern, um dadurch zur Mehrung des Volkseigentums und zur ständigen Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung beizutragen.

(3) Die volkseigenen Industriebetriebe planen und wirtschaften selbständig und rechnen in eigener Verantwortung ab. Sie stellen ihren Plan auf der Grundlage des gesetzlich festgelegten Volkswirtschaftsplanes auf und arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

§ 8

Geltungsbereich des Statuts

Dieses Statut gilt für die volkseigenen Industriebetriebe, die den nachstehend aufgeführten Ministerien und Staatssekretariaten unterstellt sind:

Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau,
Ministerium für Maschinenbau,
Ministerium für Leichtindustrie,
Staatssekretariat für Kohle und Energie,
Staatssekretariat Chemie, Steine und Erden,
Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie,
Ministerium für Aufbau, Staatssekretariat für Bauwirtschaft.

§ 9

Änderung und Aufhebung des Statuts

Änderungen dieses Statuts und seine Aufhebung bedürfen des Einverständnisses sämtlicher in § 8 genannten Ministerien und Staatssekretariate sowie des Ministeriums des Innern.

§ 10

Inkrafttreten des Statuts

Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1952

6.

C,

completed

Anleitung zur Durchführung von Produktionsberatungen

Vom 16. April 1954

Die Produktionsberatung ist das wichtigste Mittel zur Entwicklung der sozialistischen Produktionsweise und zur Verwirklichung der schöpferischen Initiative aller Teilnehmer am Produktionsprozeß bei der Durchführung der Produktionsaufgaben und der Leitung des Produktionsprozesses im sozialistischen Betrieb.

Für die Organisierung und Durchführung der Produktionsberatungen gelten nachstehende Gesichtspunkte als Anleitung und Anregung:

I.

Leitung und Durchführung der Produktionsberatungen

1. Die Produktionsberatung soll die Mitarbeit aller am Produktionsprozeß beteiligten Arbeiter und Angestellten verkörpern und muß daher getragen werden von der Organisation der Arbeiter und Angestellten, d. h. der Gewerkschaft. Aus diesem Grunde wird die Produktionsberatung von der gewerkschaftlichen Organisation des betreffenden Produktionsabschnittes vorbereitet. Sie wird von ihr auch geleitet und ausgewertet.

Die Produktionsberatung soll stets nur einen bestimmten Produktionsabschnitt umfassen. Sie ist also nicht eine Beratung eines ganzen Betriebsteiles oder eines ganzen Betriebes, sondern muß sich beschränken auf solche Teile des Betriebes, in denen ein in sich geschlossener Produktionsvorgang vor sich geht. Der äußere Rahmen der Produktionsberatung deckt sich also mit der Werkstatt, einem bestimmten Produktionsaggregat, einem bestimmten Arbeitsort oder Hochofen, einer Siemens-Martin-Abteilung, einer Elektroofen-Abteilung, einer Brigade. Als solche Produktionseinheiten sind anzusehen: ein Revier in einem Schacht, eine Karbidofen-Abteilung, eine Aufbereitungsanlage, eine Turbinen- oder Generatoren-Abteilung, eine Reparaturwerkstatt oder eine ähnliche Produktionseinheit, deren Belegschaft in ständiger Zusammenarbeit eine bestimmte abgegrenzte Produktionsaufgabe zu erfüllen hat.

2. Der Träger der Produktionsberatung in einer solchen Produktionseinheit ist die gewerkschaftliche Organisation. Besteht in einer solchen Produktionseinheit eine AGL, so ist diese die Trägerin der Produktionsberatung. Ist jedoch die Produktionseinheit nur Teil eines Betriebes, der über eine selbständige AGL verfügt, so ist die organisierende Kraft der Produktionsberatung die Gewerkschaftsgruppe oder der Gewerkschaftsgruppenorganisator.

Zur richtigen Durchführung der Produktionsberatung ist daher die Festlegung der Aufgaben für die Produktionsberatung durch die für

den Produktionsbereich zuständige gewerkschaftliche Organisation, d. h. die AGL oder BGL, erforderlich.

3. Die Tatsache, daß der Träger der Produktionsberatung die gewerkschaftliche Organisation ist, entbindet die Organe der Werkleitung nicht von ihrer Verantwortung für die richtige und wirkungsvolle Durchführung der Produktionsberatung. An der Produktionsberatung muß deshalb auf jeden Fall teilnehmen und mitwirken der Leiter der entsprechenden Produktionseinheit, d. h. der zuständige Meister oder, wenn es sich um eine größere Produktionseinheit handelt, der Abteilungs- oder Werkstattleiter.

Die Teilnahme dieser Funktionäre der Betriebsleitung des Werkes an der Produktionsberatung gehört zu den Pflichten dieser Funktionäre, die sich aus ihrer Stellung und ihrem Arbeitsverhältnis ergeben. Es kann also diesen Funktionären der Leitung des Betriebes nicht freigestellt sein, ob sie an der Produktionsberatung teilnehmen und mitwirken, sondern ihre Teilnahme und Mitwirkung sind ein Bestandteil ihrer Pflichten, die sich aus ihrer Stellung ergeben.

Zur Vorbereitung der Produktionsberatung gehört somit, daß durch die verantwortlichen Organe des Werkes (Werkdirektor, Werkleiter, Technischer Direktor usw.) festgelegt und kontrolliert wird, daß an der Produktionsberatung einer bestimmten Produktionseinheit der verantwortliche Werkfunktionär mit seinen unmittelbaren Mitarbeitern teilnimmt und für die richtige und wirkungsvolle Durchführung der Produktionsberatung verantwortlich gemacht wird.

II.

Vorbereitung der Produktionsberatung

1. Um die Produktionsberatung zu dem angestrebten Erfolg zu führen, ist die wichtigste Voraussetzung die richtige und gründliche Vorbereitung. Hierzu gehört, daß der Termin der Durchführung der Produktionsberatung rechtzeitig festgelegt wird und allen Teilnehmern an der Produktionsberatung frühzeitig bekannt ist. Die Produktionsberatung soll in größeren Produktionseinheiten mindestens einmal monatlich stattfinden, kann jedoch bei kleineren Produktionseinheiten auch des öfteren durchgeführt werden. Wird die Produktionsberatung mit einem umfangreicheren Beratungsprogramm durchgeführt, so soll sie in der Regel außerhalb der Arbeitszeit stattfinden. Produktionsberatungen kleineren Umfanges und vor allem solche Produktionsberatungen, die in kurzen Zeitabständen hintereinander stattfinden und sich nur mit einer bestimmten Spezialfrage befassen, können auch während der Arbeitszeit durchgeführt werden. Jedoch muß hierzu stets Übereinstimmung zwischen der die Produktionsberatung durchführenden Organisationseinheit der Gewerkschaft und der Leitung des betreffenden Betriebes herbeigeführt werden.
2. Zur richtigen Vorbereitung der Produktionsberatung gehört, daß der für die Organisation verantwortliche Gewerkschaftsfunktionär eine

angemessene Zeit vor dem Stattfinden der Produktionsberatung — bei monatlichen Produktionsberatungen etwa eine Woche vorher — die Themen, die auf der Produktionsberatung behandelt werden, festlegt und mit dem betreffenden Werkfunktionär (Meister, Steiger, Werkstattleiter usw.) bespricht, wobei die Anregungen der Arbeiter der betreffenden Produktionseinheit eingeholt und berücksichtigt werden müssen.

Es genügt jedoch nicht nur eine formale Festlegung des Themenplanes der Produktionsberatung, sondern es ist erforderlich, daß auch die Einzelheiten der Beratung vorher durchdacht und vorbereitet sind, so z. B. die Art der Erläuterung der Themen auf der Produktionsberatung, die Beschaffung von Materialien zur Demonstration der auf der Beratung zu diskutierenden Fragen, wie Muster, Analysen, technische Hilfsmittel, ferner die Vorbereitung der Form der Beschlußfassung, der Protokollierung sowie anderer Einzelheiten, die eine exakte Durchführung der Produktionsberatung erforderlich machen. Selbstverständlich gehört auch die Festlegung des Beratungsraumes und die rechtzeitige Einladung aller Teilnehmer an der Produktionsberatung zu dieser Vorbereitung.

III.

Aufgabenstellung der Produktionsberatung

Die Produktionsberatung ist keine allgemeine Diskussionsversammlung. Sie hat nicht die Aufgabe, politische oder andere Tagesfragen zu diskutieren. Ihre Aufgabe besteht auch nicht in der Behandlung gewerkschaftlicher Organisationsprobleme, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Produktionsprozeß zusammenhängen. Darum ist es notwendig, daß Klarheit besteht über die Aufgaben, die einer Produktionsberatung im allgemeinen gestellt sein müssen.

Im wesentlichen muß die Produktionsberatung sich auf folgende Aufgaben konzentrieren:

1. Wettbewerb.

Der Wettbewerb ist das Hauptmittel zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Erfüllung der Produktionsaufgaben. Der Wettbewerb wird nur dann zur Angelegenheit aller Arbeiter und Angestellten, wenn er fest verankert ist in der untersten Produktionseinheit, d. h. der Brigade, der Werkstattbelegschaft usw. Darum müssen alle Fragen des Wettbewerbs in der Produktionsberatung behandelt werden. Nur auf diese Weise läßt sich erreichen, daß der Wettbewerb zur konkreten Angelegenheit aller Belegschaftsmitglieder wird, und daß die Produktionsberatung konkreten Inhalt erhält. Der Wettbewerb ist einer der wichtigsten Bestandteile der sozialistischen Produktionsweise und muß deshalb fest verbunden sein mit der Produktionsberatung, in der die schöpferische Initiative der Werktätigen zur Steigerung der Produktion und zur Erfüllung aller Produktionsaufgaben ihren Ausdruck findet.

2. *Verbesserung der Qualität.*

Die ständige Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse gehört wesentlich zum Inhalt der sozialistischen Produktionsweise. Um die Verbesserung der Qualität muß jede Produktionseinheit ständig kämpfen, da jeder Stillstand auf diesem Gebiet zu einem Rückgang der Qualität der Erzeugnisse führt. Durch die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse erhöht sich der Produktionswert, d. h. die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse ist ebenso wie die mengenmäßige Steigerung der Produktion ein Hauptmittel zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität. Nur dann ist eine ständige Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse gewährleistet, wenn die Werktätigen in ihren eigenen Beratungen sich unaufhörlich mit dieser Frage beschäftigen und alle Möglichkeiten ständig untersuchen, die zu einer Erhöhung der Qualität führen können.

3. *Senkung der Produktionskosten.*

Die Senkung der Selbstkosten der Produktion als wichtigster Bestandteil der wirtschaftlichen Rechnungsführung und des Sparsamkeitsregimes in den Betrieben kann nur erreicht werden, wenn alle am Produktionsprozeß Beteiligten an dieser Aufgabe mitwirken. Die Produktionsberatung ist das entscheidende Forum, in dem alle Fragen der Senkung der Produktionskosten durch Beseitigung von Verlustquellen und restlose Ausnutzung der Produktionsaggregate gelöst werden können, da die Arbeiter im Produktionsprozeß die beste Übersicht über noch vorhandene Verlustquellen und unrentable Arbeitsmethoden haben.

4. *Verbesserungsvorschlagswesen und Rationalisierung.*

Zum entscheidenden Bestandteil der Aufgabenstellung der Produktionsberatung gehört die Frage der Verbesserung des Produktionsprozesses durch Maßnahmen der Rationalisierung und der Verwirklichung von Verbesserungsvorschlägen. Die Produktionsberatung ist das geeignete Mittel, um nicht nur eingereichte Verbesserungsvorschläge auf ihre Wichtigkeit und Anwendbarkeit zu prüfen, sondern auch die Werktätigen der betreffenden Produktionseinheit zu Vorschlägen für die Verbesserung der Produktionsweise und zur Einführung neuer technologischer Verfahren anzuregen.

5. *Unfall- und Arbeitsschutz.*

Zu einem wesentlichen Bestandteil der Beratungsthemen müssen in der Produktionsberatung der Arbeitsschutz und die Frage der technischen Sicherheit und des Unfallschutzes gehören. Arbeits- und Unfallschutz und Sicherheitstechnik können nicht als Aufgabe der Werke gelöst werden, wenn sie isoliert behandelt werden vom Produktionsprozeß und von der allgemeinen Bewegung der Teilnahme der Werktätigen an der Leitung der Produktionsvorgänge. Nur in der Produktionsberatung ist es möglich, Unfallquellen und Mängel der technischen Sicherheit ständig aufzuzeigen, ihre Beseitigung zu beraten und durchzusetzen.

6. *Arbeitsdisziplin.*

Die Durchsetzung einer sozialistischen Arbeitsdisziplin in den sozialistischen Betrieben kann nicht auf administrativem Wege erreicht werden. Sozialistische Arbeitsdisziplin steht im engen Zusammenhang mit der Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen. Nur dann ist die volle Ausnutzung des Arbeitstages, die Disziplin aller am Produktionsprozeß Beteiligten, die Beseitigung des Bummelantentums und auch die Vermeidung von Überstunden als Auswirkung der vollen Ausnutzung des Arbeitstages möglich, wenn diese Fragen Beratungsgegenstand in den immer wiederkehrenden Produktionsberatungen sind, da hier die Werktätigen selbst über das richtige und falsche Verhalten einzelner Arbeitskollegen urteilen und erzieherisch auf sie einwirken.

Mit der Aufzählung dieser Aufgaben der Produktionsberatungen sind natürlich die Behandlungsthemen noch nicht erschöpft. Aber in diesem Themenplan der Produktionsberatungen sind die wesentlichen Aufgaben der Produktionsberatungen enthalten, und es empfiehlt sich, für die Arbeit der Produktionsberatungen sich zunächst auf die in diesem Themenplan enthaltene Aufgabenstellung zu beschränken, um zunächst die richtige Form der Produktionsberatung zu finden und die Grundlage dafür zu schaffen, daß die Werktätigen aus ihrer eigenen praktischen Erfahrung die sich aus der Produktionsberatung ergebenden Möglichkeiten erkennen und wirksam werden lassen.

IV.

Durchführung der Produktionsberatung

Entscheidend für den Erfolg der Produktionsberatung ist die straffe und konzentrierte Durchführung der Produktionsberatung, die nur nach einer gründlichen Vorbereitung gewährleistet und nur dann gegeben ist, wenn die Leitung der Produktionsberatung in Händen eines Gewerkschaftskollegen liegt, der über die notwendige Autorität und Geschicklichkeit in der Verhandlungsführung verfügt. Voraussetzung ist ferner die Aufgeschlossenheit und Bereitwilligkeit der Werkfunktionäre (Meister, Steiger usw.), an der Beratung positiv mitzuarbeiten und selbst mit die Verantwortung für das Gelingen der Produktionsberatung zu tragen.

Für die Durchführung der Produktionsberatung sind folgende Gesichtspunkte wichtig:

1. *Organisation der Berichterstattung und-Diskussion.*

Die Produktionsberatung wird nur dann Erfolg haben, wenn in gedrängter und einfacher Form die jeweils zur Behandlung stehenden Themen von geeigneten Kollegen vorgetragen werden und eine straff gelenkte Diskussion, die sich nicht in Nebensächlichkeiten verliert, gesichert ist. Wichtig ist dabei, daß alle Gesichtspunkte des betreffenden Behandlungsthemas beleuchtet und möglichst jeder Kollege, der etwas zu diesem Thema zu sagen hat, zur Diskussion zugelassen wird.

Besonders wichtig ist hierbei, daß die völlige Freiheit der Kritik des einzelnen an Mängeln des Produktionsvorganges und auch an der Arbeit der für die Leitung der Produktion verantwortlichen Funktionäre sichergestellt ist. Keinem Werktätigen darf irgendein Schaden erwachsen aus der kritischen Behandlung von Mißständen in der Produktion oder an der Arbeitsweise leitender Wirtschaftsfunktionäre. Nur wenn diese völlige Freiheit der Kritik von unten gesichert ist und wenn weiterhin sichergestellt ist, daß die für irgendwelche Mißstände verantwortlichen Wirtschaftsfunktionäre bereitwillig das Vorhandensein von Mißständen und Fehlern zugeben und an ihrer Beseitigung mitarbeiten, ist der Erfolg der Produktionsberatung gesichert.

2. *Protokollführung.*

Es ist unbedingt erforderlich, daß über jede Verhandlung einer Produktionsberatung ein Protokoll geführt wird. Ohne eine solche Protokollführung führt die Produktionsberatung unweigerlich zu einem leeren Geschwätz ohne konkrete Folgen.

Es gehört deshalb mit zur Vorbereitung der Produktionsberatung, daß die Protokollführung von vornherein festgelegt wird. Bei der Führung des Protokolls muß darauf geachtet werden, daß das Protokoll zwar alle wesentlichen Diskussionspunkte und Vorschläge enthält, aber nicht zu einem allzu umfangreichen und unübersichtlichen Dokument wird, da sonst das wesentliche Ergebnis der Produktionsberatung in leeren Worten verlorengeht. Entscheidend ist, daß im Protokoll der Produktionsberatung die Beschlüsse genau formuliert werden, die Termine für die Realisierung bestimmter Beschlüsse festgelegt und die Verantwortlichen für ihre Durchführung bestimmt werden.

3. *Kontrolle.*

Wie jede andere Tätigkeit in der sozialistischen Industrie erfordert auch die Praxis der Produktionsberatungen eine wirksame Kontrolle. Die Organisierung dieser Kontrolle durch das gesamte Kollektiv ist deshalb einer der wichtigsten Bestandteile der richtigen Durchführung von Produktionsberatungen. Zweckmäßig ist, auf jeder Produktionsberatung über die Durchführung der Beschlüsse der vorhergehenden Beratung zu berichten und unnachsichtlich darauf zu dringen, daß diejenigen, die übernommenen Verpflichtungen oder Beschlüssen der Produktionsberatung nicht nachgekommen sind, Rechenschaft legen.

Die Durchführung der Produktionsberatung nach den in dieser Anleitung aufgezeigten Gesichtspunkten gibt die Möglichkeit, in kurzer Frist einen Schritt vorwärts zu kommen in der Entwicklung der sozialistischen Produktionsweise in den Betrieben der sozialistischen Industrie.

Berlin, den 16. April 1954.

S e l b m a n n
Minister

7.

Anordnung

über das Verhalten von Mitarbeitern des Ministeriums bei der Durchführung besonderer Aufträge

Vom 27. Januar 1954

Ausgehend von dem Grundsatz, daß sich jeder Mitarbeiter im Staatsapparat innerhalb und außerhalb seiner dienstlichen Tätigkeit aktiv für die Verwirklichung der Politik der Regierung einzusetzen, die demokratische Gesetzlichkeit strikt zu wahren und Wachsamkeit zu üben hat, wird aus gegebenem Anlaß folgendes angeordnet:

I.

Über alle Vorgänge und Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, ist von jedem Mitarbeiter Verschwiegenheit zu wahren.

II.

(1) Bei der Durchführung von Aufträgen zur Prüfung und Untersuchung besonderer Vorkommnisse im Ministerium oder in den ihm unterstellten Betrieben und sonstigen Institutionen hat sich jeder Mitarbeiter der Einschaltung von Einrichtungen oder Einzelpersonen, die außerhalb des Staatsapparates stehen, zu enthalten.

(2) Dies gilt für die beauftragten Mitarbeiter auch dann, wenn der Auftrag von einer Kommission durchgeführt wird.

(3) Wird die Arbeit einer solchen Kommission von einem Mitarbeiter des Ministeriums geleitet, so darf dies nur mit ausdrücklicher Zustimmung des dienstlichen Vorgesetzten geschehen.

III.

(1) Vom Minister angeforderte Untersuchungsergebnisse und Berichte sind nur diesem unter voller Wahrung der Vertraulichkeit ihres Inhalts vorzulegen. Dem Minister ist die Entscheidung darüber vorbehalten, welche anderen Personen von dem Inhalt dieser Unterlagen in Kenntnis zu setzen sind.

(2) Das gleiche gilt, wenn es sich um Berichte über Arbeitsergebnisse von Kommissionen gemäß Ziffer II, Absatz 3, handelt.

IV.

(1) Mitarbeiter, die gegen diese Vorschriften verstoßen, werden vom Minister zur Verantwortung gezogen und dem Grade des Verstoßes entsprechend disziplinarisch bestraft.

(2) Eine etwa erforderliche strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

Berlin, den 27. Januar 1954.

Selbmann
Minister

8. C3

Anordnung über die Bildung von Ausschüssen zur technischen Untersuchung von Schadensfällen in der Kohlenindustrie

Vom 4. Februar 1954

I.

Zur technischen Untersuchung von Schadensfällen in der Kohlenindustrie werden Untersuchungsausschüsse gebildet, und zwar je einer für:

- a) Braunkohlentagebaubetriebe,
- b) Braunkohlentieftaubetriebe,
- c) Braunkohlenbrikettfabriken,
- d) Kesselhäuser und Kraftwerke,
- e) Braunkohlenschwelereien und Kokereien,
- f) Steinkohlenbetriebe unter Tage,
- g) Steinkohlenbetriebe über Tage.

II.

Die Mitglieder der genannten Ausschüsse werden vom Minister für Schwerindustrie berufen und können sich bei der Kommissionsarbeit nicht durch andere Personen vertreten lassen. Andere als berufene Mitglieder dürfen an der Arbeit der Kommissionen nur teilnehmen, wenn sie von dem Minister oder seinem Stellvertreter für den Produktionsbereich Kohle hierzu beauftragt sind.

III.

Die genannten Ausschüsse werden jeweils auf ausdrückliche Anweisung des Ministers für Schwerindustrie oder seines Stellvertreters für den Bereich Kohle tätig.

IV.

Für die Tätigkeit der Untersuchungsausschüsse gelten im übrigen die Bestimmungen der Anordnung vom 27. Januar 1954 über das Verhalten von Mitarbeitern des Ministeriums bei der Durchführung besonderer Aufträge.

V.

Mit der Bildung dieser Untersuchungsausschüsse entfällt die Tätigkeit der bisher bestehenden Ausschüsse zur technischen Untersuchung von Schadensfällen in der Kohlenindustrie.

Berlin, den 4. Februar 1954.

Selbmann
Minister

9.

Kein Rückfall in das Funktionalsystem!

Von einigen Werkleitern wird berechtigte Klage darüber geführt, daß Mitarbeiter des Ministeriums im Betrieb erscheinen und dort mit Angestellten des Betriebes über Kaderfragen, die anderweitige Verwendung von Fachkräften oder die Versetzung eines qualifizierten Betriebsangehörigen in das Ministerium verhandeln, wobei der Werkleiter übergangen wird und erst später bei Gelegenheit etwas von solchen Besprechungen erfährt.

Ein derartiges Verhalten bedeutet einen Rückfall in das Funktionalsystem und ist daher unzulässig. Verhandlungen der genannten Art sind daher stets zuerst mit dem Werkleiter zu führen, der andere Beteiligte von sich aus oder auf Verlangen hinzuziehen kann.

Der Grundsatz, daß sich die Mitarbeiter des Ministeriums bei ihren Betriebsbesuchen in erster Linie an den Direktor des Werkes zu halten haben, der die Gesamtverantwortung für das Betriebsgeschehen trägt, ist auch in anderen Fällen zu beachten.

Jeder Mitarbeiter des Ministeriums hat sich somit bei jedem Besuch in einem Betrieb persönlich bei dem Werkdirektor oder Werkleiter zu melden und ihm mitzuteilen, welchen Auftrag er durchführen soll, und wie er diesen Auftrag zu erledigen gedenkt. Ferner haben die Mitarbeiter des Ministeriums, wenn sie ihren Auftrag im Betrieb erledigt haben, in jedem Falle den Werkdirektor oder Werkleiter über die Art der Erledigung ihres Auftrages zu unterrichten und mit ihm Maßnahmen, die sie etwa für notwendig halten, abzusprechen. Auf keinen Fall ist es zulässig, daß Mitarbeiter einzelner Betriebe zum Ministerium bestellt werden mit der Absicht, mit ihnen über ihre Verwendung im Ministerium zu verhandeln, wenn von dieser Absicht nicht der Werkdirektor oder Werkleiter persönlich vorher unterrichtet ist.

10. (3)

Anweisung

zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse

Vom 7. April 1954

Eine der Hauptaufgaben bei der Verwirklichung des neuen Kurses und insbesondere hinsichtlich unserer Exportverpflichtungen ist die schnelle und systematische Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse unserer Werke.

Qualitätsmängel an den Produkten unserer Industrie, die häufig erst im Laufe bzw. nach der Verarbeitung oder nach der Auslieferung festgestellt werden, führen zu großen volkswirtschaftlichen Verlusten.

Es ist ein untragbarer Zustand, daß die große volkswirtschaftliche Bedeutung, die der Erzeugung ausgezeichneter Qualität zukommt, sowohl von den leitenden Kräften der Betriebe wie auch von den Werkträgern immer noch unterschätzt wird.

Es ist an der Zeit, daß endlich der Gedanke der Qualität in Verbindung mit der Erfüllung der Produktion und der ständigen Senkung der Kosten im Bewußtsein aller Wirtschaftsfunktionäre und aller in unseren Betrieben arbeitenden Menschen sich durchsetzt.

Schon in der Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 21. September 1949 über die Einführung der Gütekontrolle in den Industriebetrieben (ZVOBl. S. 737) und in der Dienstanweisung Nr. 17/52 des Ministeriums über die Sicherung der Qualität der Erzeugnisse war die Forderung und die Verpflichtung zur Erzeugung bester Qualität eindeutig gestellt.

Dennoch ist die schädliche Theorie der Planerfüllung nach Tonnen, ohne genügende Rücksicht auf Qualität und Kosten unserer Erzeugnisse, bis heute nicht ausgerottet.

Es gilt aber, sie ab sofort zu überwinden, um durch die Verbesserung der Qualität sowohl die absolute Menge als auch den Wert unserer Erzeugnisse zu erhöhen und die Kosten zu senken.

Es ist bekannt, daß bei der stürmischen Entwicklung unserer Industrie nicht zugleich auch alle für die Verbesserung der Qualität erforderlichen technologischen Einrichtungen geschaffen wurden.

Ebenso hat die Entwicklung und Ausbildung technischer Kader nicht mit dem ständigen Kapazitätswachstum in unserer Industrie Schritt gehalten. Für die Qualitätsprobleme stehen sowohl zahlenmäßig wie auch fachlich oft nur unzureichende Kräfte zur Verfügung. Hier sind schnell Qualifizierungsmaßnahmen zu ergreifen.

Entscheidend ist aber, daß die gesamte technische Kontrollorganisation verbessert wird und ihr eine gleichförmige Struktur und Aufgabenstellung in allen Betrieben gegeben wird.

I. Aufgaben der Technischen Kontrollorganisation (TKO), ihr Aufbau und ihre Stellung im Betrieb

1. Die Sicherung der Qualität der Erzeugnisse ist eine Planaufgabe und damit bindendes Gesetz.

Die Erfüllung dieser Aufgabe ist zu einem wesentlichen Teil Angelegenheit der TKO in den Betrieben.

Die TKO ist eine einheitliche Organisation, die sowohl die Aufgaben der bisherigen Qualitätsstellen wie die der Gütekontrollabteilungen umfaßt.

Sie hat nicht nur die Verpflichtung, auf Grund der gesammelten Erfahrungen und der Kenntnisse des Fertigungsprozesses die Güte der Erzeugnisse zu prüfen und zu kontrollieren, sondern ständig an der Qualitätsverbesserung mitzuarbeiten.

2. Die TKO ist in ihrer personellen Besetzung, der Qualifikation ihrer Mitarbeiter, ihrer räumlichen Unterbringung und ihrer technischen Ausrüstung so zu gestalten, daß die Güte der Erzeugnisse des Betriebes dauernd gesichert und verbessert wird.
3. Die Güte eines Erzeugnisses ist dann gesichert, wenn seine Beschaffenheit in allen Teilen den zwischen Besteller und Lieferwerk vereinbarten Gütevorschriften entspricht. Die Gütevorschriften können in der Festlegung von bestimmten TGL-, DIN- oder GOST-Normen oder Sondervereinbarungen zwischen Lieferer und Besteller bestehen. Die Gütegewährleistung erstreckt sich nicht nur auf die Werkstoffeigenschaften, sondern auch auf die Maßhaltigkeit, das Freisein von äußeren und inneren Fehlern, die Kennzeichnung, die Einhaltung der Abnahmebedingungen und den sachgerechten Versand.
4. Die TKO im Betrieb ist eine selbständige Betriebsabteilung, sie wird von einem Abteilungsleiter geleitet, der dem Werkdirektor unmittelbar untersteht.
5. Personelle Änderungen in der Besetzung der Leitung der TKO der Betriebe dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Leiters der Hauptverwaltung erfolgen.
Die Werkdirektoren sind verpflichtet, dem Leiter der TKO der Hauptverwaltung eine Liste der leitenden und verantwortlichen Mitarbeiter der TKO einzureichen, welche Angaben über die Funktionen innerhalb der TKO, die berufliche Entwicklung, die später erfolgte Qualifizierung und die Entlohnung enthält.
Veränderungen in der Besetzung der Stellen haben die Leiter der TKO in ihren monatlichen Berichten zu melden.
6. Die Werkdirektoren haben die leitenden und verantwortlichen Mitarbeiter der TKO entsprechend den ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan übertragenen Aufgaben schriftlich zur exakten Einhaltung aller Vorschriften zu verpflichten.

II. Pflichten der Technischen Kontrollorganisation

7. Der Leiter und die Mitarbeiter der TKO im Betrieb sind nicht die „Rechtsanwälte“ des Werkes in der Verteidigung ihrer materiellen Interessen zur Vertuschung von Qualitätsmängeln, sondern die „Staatsanwälte“ zur Anprangerung von Qualitätsfehlern und zur Abstellung dieser Fehler. In dieser Beziehung ist ihre Stellung gleichartig wie die des Hauptbuchhalters gegenüber dem Werkdirektor.
3. Die Leiter und Mitarbeiter der TKO haben außer ihrer beratenden Tätigkeit nur Kontrollfunktionen und dürfen in keinem Fall Fertigungsarbeiten oder -hilfsarbeiten übernehmen. Insbesondere ist die Durchführung von Auslese- und Sortierarbeiten grundsätzlich Aufgabe der Fertigungsbetriebe und nicht der Kontrollorgane.

9. Die Leiter der TKO haben die für ihr Aufgabengebiet in Betracht kommenden Güte-, Lieferungs- und Abnahmevorschriften (GL), DIN-Normen, GOST-Normen, Abnahmevorschriften der Deutschen Reichsbahn, DSRK und sonstigen Güte- und Abnahmevorschriften in übersichtlicher Weise zu sammeln, sie den Mitarbeitern der TKO zugänglich zu machen und sie darin zu unterrichten.
10. Die Gütekontrolle hat in folgenden Stufen aller Fertigungen zu erfolgen, sinngemäß also auch bei der Fertigung von Massenbedarfsgütern:
 - a) Eingangskontrolle des Vormaterials,
 - b) Kontrolle der Fertigungsvorgänge an Hand der technischen Instruktionen,
 - c) Kontrolle nach den einzelnen Zwischenstufen der Fertigungen,
 - d) Endkontrolle aller die Fertigung verlassenden Erzeugnisse,
 - e) Versandkontrolle auf richtige Signierung und sachgerechte Ladung und gegebenenfalls Verpackung.

Die Durchführung der Gütekontrolle in den einzelnen Kontrollabschnitten muß von dem dafür verantwortlichen Fertigungskontrolleur durch ein in geeigneter Form an den kontrollierten Gegenständen anzubringendes Zeichen bestätigt werden, soweit dies technisch möglich ist. Diese Kennzeichnung des Kontrollergebnisses muß so erfolgen, daß jedermann im Betrieb sofort erkennen kann, ob es sich um einwandfreie Erzeugnisse, II. Qualität oder Ausschuß handelt.

11. Eine Pflicht der TKO ist auch die Prüfung der in der Fertigung verwendeten Meßwerkzeuge in regelmäßigen, der Häufigkeit des Gebrauches angepaßten Abständen, mindestens jedoch monatlich. Die erfolgten Prüfungen nach den Richtlinien des DAMG und die Prüfbefunde sind in ein Buch einzutragen.
12. Die technologischen Instruktionen, in denen jeder Arbeitsvorgang festgelegt ist, sind in je einem Exemplar in der TKO zu hinterlegen und dienen dieser als Grundlage ihrer kontrollierenden Tätigkeit.
13. Der Leiter der TKO hat für alle Kontrollfunktionen weitgehend detaillierte Instruktionen auszuarbeiten und sie übersichtlich in seiner Abteilung aufzulegen. Diese Instruktionen sind laufend zu ergänzen und auf dem jeweils neuesten Stand der Produktion zu halten. Die Mitarbeiter der TKO haben sich bei ihrer Arbeit streng an ihre Instruktionen zu halten und sind auf ihre Einhaltung zu verpflichten. Betriebsversuche zur Abänderung der technologischen Instruktionen sind in Zusammenarbeit mit der TKO durchzuführen.
14. Der Leiter der TKO des Betriebes oder der betreffenden Abteilung trägt die Verantwortung für die Produktion minderwertiger Erzeugnisse, sofern unzureichende Gütekontrolle ganz oder zum Teil die Ursache der Qualitätsminderung ist. Er kann auch in materieller Hinsicht für den dadurch entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

15. Die Aufgabe der TKO besteht nicht nur darin, Qualitätsmängel zu finden und auszusondern, sondern auch die Betriebe hinsichtlich der vorbeugenden Maßnahmen zur Vermeidung von Qualitätsmängeln zu beraten. Insbesondere müssen bei Investitionsberatungen die TKO Hinweise geben auf Maßnahmen, die zur Verbesserung der Qualität notwendig sind. Die Werkdirektoren haben deshalb dafür zu sorgen, daß bei den Produktionsbesprechungen mit den Leitern der Produktionsbetriebe der Leiter der TKO oder sein Vertreter zugegen ist. Der Leiter der TKO berät die Wettbewerbskommission bei der Aufstellung von Qualitätsbedingungen für die Wettbewerbe.

III. Rechte der Technischen Kontrollorganisation

16. Die der TKO angehörenden Güte- und Fertigungskontrolleure haben das Recht, Materialien und Einzelteile, die den Gütevorschriften nicht entsprechen, als für die Weiterverarbeitung ungeeignet zu kennzeichnen und für die Weiterverarbeitung bzw. den Versand bis zur Entscheidung durch den Leiter der TKO zu sperren. Der Leiter und die Mitarbeiter der TKO haben ferner das Recht, von der Leitung des Betriebes die Einstellung einer Fertigung zu fordern, wenn auf andere Weise die Einhaltung einer bestimmten Gütenorm nicht gewährleistet werden kann.
17. Der Leiter der TKO im Betrieb ist in allen Fragen der Qualitätsbeurteilung eines Erzeugnisses oder einer Zwischenstufe der Fertigung unabhängig von Weisungen jeglicher Art durch den Fertigungsleiter des Betriebes. Dasselbe gilt auch für die verantwortlichen Mitarbeiter der TKO (Kontrolleure). Wird in einem Betrieb oder einer Fertigungsstelle den von dem Leiter der TKO oder seinen Mitarbeitern angeordneten Kontrollvorschriften oder Kontrollentscheidungen zuwidergehandelt, so ist der Leiter der TKO verpflichtet, dem Werkdirektor diesen Verstoß zu melden und Abhilfe zu fordern. Wird einer solchen Forderung, zu der der Leiter der TKO berechtigt ist, von dem Werkdirektor nicht entsprochen, so ist der Leiter der TKO verpflichtet, den Leiter der TKO der Hauptverwaltung von dem Vorfall in Kenntnis zu setzen. Der Leiter der TKO der Hauptverwaltung ist verpflichtet, in jedem derartigen Falle kurzfristig eine Entscheidung zu treffen bzw. in allen Fällen von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung dem Leiter der Hauptverwaltung die Angelegenheit vorzutragen. Das Ergebnis der Entscheidung ist sowohl dem Werkdirektor wie dem Leiter der TKO schriftlich mitzuteilen.

IV. Zusammenarbeit der TKO mit dem übrigen Betrieb

18. Zur Prüfung der Gütebedingungen der Besteller und als Unterlagen für die Kontrolle und Testierung der Erzeugnisse des Betriebes ist der TKO von sämtlichen Aufträgen in Form von Auftragsdruckeisen oder innerbetrieblichen Auftragsnoten Kenntnis zu geben. Die TKO ist verpflichtet, diese Aufträge zu prüfen und im Falle von

abweichenden oder unerfüllbaren Gütebedingungen die Absatzabteilung des Betriebes sofort zu unterrichten.

19. Alle Beanstandungen und Reklamationen, welche die Produktion der Betriebe betreffen, sind über die Absatzabteilung der TKO zuzuleiten und werden von dieser sachlich bearbeitet. Den Schriftwechsel mit den Bestellern führt grundsätzlich die Absatzabteilung des Betriebes, sofern es sich nicht um einen Schriftwechsel von TKO zu TKO handelt.
20. Desgleichen ist die TKO von allen Vormaterialbestellungen von den Materialversorgungsabteilungen mittels Bestelldruck zu unterrichten. Die TKO hat diese Bestellungen hinsichtlich der gestellten Gütebedingungen zu prüfen. Diese Unterlagen dienen der TKO zugleich zur Behandlung von Beanstandungen an Vormateriallieferungen. Diese Beanstandungen, soweit sie die Qualität und äußere Beschaffenheit des angelieferten Materials betreffen, werden in sachlicher Hinsicht von der TKO bearbeitet, während die Abteilungen Materialversorgung grundsätzlich den Schriftwechsel mit den Lieferbetrieben führen.

V. Qualitätsbesprechung in den Betrieben

21. Die Werkdirektoren sind verpflichtet, monatlich eine Besprechung durchzuführen, auf welcher nur Fragen der Qualität der hergestellten Erzeugnisse behandelt werden. An dieser Besprechung haben der Technische Direktor, der Produktionsleiter, alle Betriebsleiter, der Leiter der TKO und der Leiter der Absatzabteilung teilzunehmen. Über diese Besprechungen ist Protokoll zu führen. In wöchentlichen Besprechungen des Technischen Direktors mit allen Betriebsleitern und dem Leiter der TKO sind alle laufenden Fragen der Qualität der Erzeugnisse sowie der Gütesicherung zu erörtern. Die Betriebs- und Abteilungsleiter der Produktionsabteilungen haben im Anschluß an die wöchentliche Besprechung der Qualitätsfragen eine Besprechung mit den ihnen unterstehenden Meistern, Brigadiers und hervorragenden Arbeitern durchzuführen, in der die Qualitätsfragen im einzelnen zu behandeln sind.

VI. Berufliche Qualifikation der Gütekontrolleure

22. Die Mitarbeiter der TKO in den Betrieben haben zum Teil noch nicht die für ihre Aufgaben erforderliche Qualifikation. Zum Teil ist die Zahl der Mitarbeiter für die Erfüllung der Aufgaben noch nicht ausreichend. In den einzelnen Werken sind die nicht genügend qualifizierten Mitarbeiter der TKO durch gute Facharbeiter und Ingenieure zu ersetzen, um die TKO qualitativ zu stärken.
23. Zur weiteren beruflichen Entwicklung der Mitarbeiter der TKO sind Abendkurse durchzuführen und mit halbjährlichen Prüfungen abzuschließen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist den Personalunterlagen beizufügen.

VII. Die TKO in der Hauptverwaltung

24. In der Hauptverwaltung ist eine TKO einzurichten, deren Leiter dem Leiter der HV untersteht. Die TKO der Hauptverwaltung hat die Aufgabe, die TKO in den Betrieben zu überprüfen und anzuleiten und deren Arbeit laufend zu überwachen. Sie hat Richtlinien für die Arbeit der TKO zu geben, die Vervollkommnung von deren Einrichtungen und Arbeitsweisen sowie die berufliche Qualifikation von deren Mitarbeitern zu fördern.
25. Ferner gehört zu den Aufgaben dieser Abteilung die Beratung der Betriebe bei der Beseitigung von Qualitätsmängeln der Erzeugnisse, bei der Ausarbeitung von Technologien und Investitionsvorhaben und bei der Behandlung von Reklamationen.

VIII. Schlußbestimmungen

26. Diese Anweisung tritt für den Bereich der Hauptverwaltungen mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ergänzungen zu dieser Anweisung werden jeweils vom Leiter der Hauptverwaltung herausgegeben.
27. Die Leiter der TKO haben in ihren Monatsberichten, die Werkdirektoren einmal zu Beginn des Quartals über den Stand der Durchführung dieser Anweisung zu berichten.

II.

Merkblatt

zum Plan der organisationstechnischen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Produktion

Vorbemerkung:

Das Niveau der gesamten Tätigkeit des Betriebes und damit zugleich die Qualität seiner Produktion werden nicht nur durch eine wirksame Gütekontrolle, sondern auch durch die sorgfältige Festlegung der erforderlichen organisationstechnischen Maßnahmen bestimmt. Diese Maßnahmen müssen darauf gerichtet sein, die weitere Entwicklung des Betriebes, seinen eigenen Planerfolg und damit seinen vollen Beitrag zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes zu sichern.

Im folgenden werden Hinweise für die Aufstellung eines Planes solcher organisationstechnischen Maßnahmen gegeben.

Die organisationstechnischen Maßnahmen haben das Ziel, die Erfüllung und die Übererfüllung der Mengen- und Qualitätskennziffern, die für einen Planabschnitt festgelegt sind, zu gewährleisten. Deshalb müssen sie mit den technisch-wirtschaftlichen Berechnungen des Produktions- und Finanzplanes des Betriebes, der Hauptverwaltung und des Ministeriums organisch verbunden sein und insgesamt als Grundlage für neue progressive Normenpläne für den Verbrauch von Rohstoffen, Brennstoffen, Energie und zur Steigerung der Arbeitsproduktivität dienen.

Zu diesem Zweck wird ein Plan der organisationstechnischen Maßnahmen entworfen, in welchem die Aufgaben gelöst werden müssen, die mit der Erweiterung des Produktionsumfanges, der Anwendung der durchschnittlichen progressiven Verbrauchsnormen für Rohstoffe, Materialien und Ausrüstung, mit der Verkürzung des Produktionszyklus, der Vervollkommnung der Technologie, der breiten Entfaltung der Schnelldrehmethoden, der Einführung der Erfahrungen fortschrittlicher Arbeiter, des ingenieurtechnischen Personals usw. verbunden sind.

Im Plan sind nur die Maßnahmen und Vorschläge enthalten, die konkrete Lösungen der technischen und wirtschaftlichen Fragen darstellen und deren Wirkung nach den vorher durchgeführten Berechnungen den Aufwand für deren Ausarbeitung und Einführung weit übersteigt. Als Ausnahme können im Plan auch solche Maßnahmen aufgenommen werden, von denen keine unmittelbare wirtschaftliche Wirkung zu erwarten ist.

Nach den Vorschlägen und Maßnahmen, die im Plan enthalten sind, werden Kostenanschläge gemacht, die sich aus Materialverbrauch, Verbrauch an Brennstoffen, Energie, Arbeitslöhnen und Unkosten zusammensetzen.

Die organisationstechnischen Festlegungen erstrecken sich auf laufende Maßnahmen, die keine Investitionen erfordern und insgesamt auf das Produktionskonto entfallen, und auf Investitionsvorhaben, die mit dem Wertzuwachs des Anlagevermögens verbunden sind. In diesem Falle gehen die Ausgaben über den Aufwand des Investitionsplanes zu Lasten der Selbstkosten der Produktion.

Es müssen nicht nur die Geldausgaben, sondern auch die Aufwendungen für Ausrüstung, Arbeitskräfte und Materialien vorgesehen werden.

Für die Geldmittel werden die Deckungsquellen angegeben: laufende Ausgaben, Geldanweisungen für Generalreparaturen, Staatshaushaltsanweisungen usw. Der Aufwand an Werkbank-Arbeitsstunden wird bei der Berechnung der Ausrüstungsauslastung, der Arbeitsaufwand im Arbeitskräfteplan berücksichtigt.

Nach der Festlegung der organisationstechnischen Maßnahmen folgt die Vorbereitungsstufe der Zusammenstellung des Produktions- und Finanzplanes für das neu zu planende Jahr, in dem die Materialanalyse durchgeführt wird, welche die tatsächlichen Arbeitsergebnisse des Werkes charakterisiert, und die Entwürfe der Anweisungen ausgearbeitet werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen werden durch die Planungsabteilung für das Werk zusammengefaßt und durch die übergeordnete Verwaltung in der vorgeschriebenen Weise bestätigt.

Die organisationstechnischen Maßnahmen können in folgende Gruppen unterteilt werden:

1. Organisation der Verwaltung des Werkes und der Werkabteilung

Vereinfachung des Verwaltungsschemas, Verbesserung der Planung im allgemeinen und der Planung der Verbreitung der Produktion im beson-

deren, Einführung des Dispatchersystems, der wirtschaftlichen Rechnungsführung, der Fließbandmethoden und der modernen Methoden der Arbeitskontrolle in der Produktion.

2. Die Qualität der Produktion

Verbesserung der Qualität der Produktion, der Methoden der technischen Kontrolle, der Standardisierung und Normung, Maßnahmen zur Beseitigung des Ausschusses und der Abweichungen in der Qualität der Produktion sowie der Beanstandungen, Verwendung neuer Arten von Verpackungsmaterial und Verpackung.

3. Technologie und Organisation der Produktion

Mechanisierung der manuellen Arbeit, Organisation der Kontinuität des Produktionsprozesses, Erzeugung neuer Produktionsarten, bessere Ausnutzung der Ausrüstung und andere Arten, die auf die Verbesserung der Technologie und der Organisation der Produktion und die Verminderung der unvollendeten Produktion gerichtet sind.

4. Sparsamer Verbrauch von Material und Halbfabrikaten

Ersatz für bewirtschaftete und NE-Metalle, Ausnutzung der Abfälle, Herabsetzung des Verbrauchs von Elektroenergie, Verpackung, Kohle, Koks, Teer, Alkohol usw. Verbesserung der Berechnungsmethoden für das zu verbrauchende Material, Rohstoffe und Energie durch die Aufstellung von modernsten Kontroll- und Meßgeräten. Einführung der neuesten Berechnungsmethoden für die Fertigproduktion.

5. Rationelle Ausnutzung der Ausrüstung

Verlängerung der Lebensdauer der Ausrüstung, Automatisierung der Steuerung der Apparate, Modernisierung der Ausrüstung, Verkürzung der Dauer der laufenden und der Generalreparaturen, Versorgung mit Ersatzteilen, Durchführung der wirtschaftlichsten Vorbeugungsreparaturen.

6. Brennstoff, Gas, Dampf, Energie, Luft, Wasser

Bessere Ausnutzung der Energiewirtschaft, Kampf gegen die Verluste, Ausnutzung des Abdampfes und andere Maßnahmen, die auf die rationelle Ausnutzung der Energieanlagen gerichtet sind.

7. Arbeitsorganisation und Normung

Organisation des Arbeitsplatzes, Verbesserung der Arbeitsbedingungen, gleichzeitige Bedienung mehrerer Werkbänke, Vereinigung der Funktionen, Erhöhung der Qualifikation, Förderung des Arbeitslohnsystems usw.

8. Kooperation

Veränderungen in der außer- und innerbetrieblichen Zusammenarbeit, die auf deren Organisation unter der Berücksichtigung der ökonomischen und technischen Zweckmäßigkeit gerichtet ist.

Die Veränderung der Verbrauchsnormen für Material und Arbeitszeit bei der Einführung der organisationstechnischen Maßnahmen hat eine

große Bedeutung für die Festlegung derjenigen fortschrittlichen Planungsnormen, auf deren Grundlage die Kennziffern des Produktions- und Finanzplanes bestimmt werden. Deshalb ist es sehr wichtig, die richtige Berechnung der Wirksamkeit der einzelnen organisationstechnischen Maßnahmen durchzuführen. Unter der Wirksamkeit ist die Einsparung zu verstehen, welche im Endergebnis die Werkausgaben für die Produktion vermindert.

In einer Reihe von Fällen bringt die Wirksamkeit nach der Durchführung der organisationstechnischen Maßnahmen Ergebnisse in bezug auf die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse, auf die Einsparung bewirtschafteten Materials usw., welche bei deren Einführung dem Werk keine Geldersparnisse bringen, jedoch vom Standpunkt der gesamten Volkswirtschaft sehr wichtig sind.

Deshalb ist das Ausschließen der Maßnahmen dieser Art im Plan nicht zulässig.

Für diejenigen Maßnahmen, für welche eine genaue Berechnungsbasis nicht zu finden ist, wird die Wirksamkeit überhaupt nicht berechnet.

Alle Maßnahmen werden nach deren Wirksamkeit in zwei Gruppen eingeteilt:

- a) Maßnahmen, die sich auf die Erzeugung bestimmter Produktion beziehen, und
- b) Maßnahmen allgemeinen Charakters.

Maßnahmen der ersten Gruppe:

1. Es werden eine neue Erzeugungsnorm für die Produktion und Einführungstermine der Maßnahmen sowie die zu erzeugende Produktionsmenge vom Zeitpunkt der Einführung festgelegt.
2. Die durchschnittliche Jahresproduktion wird ausgerechnet.
3. Die Differenz zwischen der durchschnittlichen Jahresproduktion und der vor der Einführung der Maßnahmen vorhandenen Produktion ergibt die Wirksamkeit, ausgedrückt in Tonnen, Stück usw. Danach wird die mengenmäßige Wirksamkeit in die wertmäßige umgerechnet.

Für die Maßnahmen der zweiten Gruppe wird die Berechnung der Wirksamkeit summarisch für die Werkabteilung oder für das Werk insgesamt durchgeführt mit der Angabe der Aufwandverminderung nach den Ausgabenpositionen (Herabsetzung des Materialverbrauchs, Verringerung der Kader usw.).

Die Wirksamkeit der Maßnahmen für Frachtkosten wird nur wertmäßig ermittelt.

Die Berechnungsergebnisse der Wirksamkeit der Maßnahmen, die sich auf ein bestimmtes Produkt beziehen, gruppieren sich nach Werkabteilungen und nach dem Werk insgesamt nach Ausgabenpositionen, wert- und mengenmäßig ausgedrückt. Für die Maßnahmen allgemeinen Charakters wird die Einsparungsberechnung nach den Richtungen (Organisation der Produktion, Transportwirtschaft usw.) und nach Ausgabenpositionen (Material, Arbeitslohn usw.) durchgeführt.

Für organisationstechnische Maßnahmen, die im Plan enthalten sind, werden Kostenanschläge aufgestellt, die Bezug auf die Finanzierungsquellen haben müssen.

Die im Plan vorgesehene Einsparung bei der Durchführung der organisationstechnischen Maßnahmen muß durch Normenänderung mit der Berechnung der Mengen- und Qualitätskennziffern des Produktions- und Finanzplanes im Zusammenhang stehen.

Die Kontrolle der Durchführung der organisationstechnischen Maßnahmen sieht vor:

- a) die rechtzeitige Übergabe der Pläne an die Beauftragten,
- b) die rechtzeitige Fertigstellung der Kostenanschläge und Bestätigung der vorgesehenen Ausgaben nach den Finanzierungsquellen,
- c) die Einführung eines graphischen Planes mit Angabe der Durchführenden, der Verantwortlichen für die Durchführung, des Termins der Realisierung und der Wirksamkeit,
- d) die periodische Planüberprüfung.

Eine entscheidende Bedeutung der organisationstechnischen Maßnahmen haben die Normenveränderungen im Sinne der Steigerung der Ausnutzung der Ausrüstung und der Herabsetzung der Verbrauchsnormen für Material, Brennstoff, Elektroenergie und Arbeitszeit.

Die organisationstechnischen Maßnahmen können und sollen auch dann entworfen werden, wenn ein Betrieb eine besondere Auflage für die Erzeugung neuer Produktionsarten bereits während der Durchführung des bestätigten Planes erhält, in welchem die Produktion nicht vorgesehen war, oder in anderen Fällen, die zur Schaffung einer besonderen Garantie bezüglich der Erfüllung und Übererfüllung des festgelegten Planes erforderlich sind.

Für die Aufstellung der organisationstechnischen Maßnahmen wird folgende Form empfohlen:

Plan der organisationstechnischen Maßnahmen

Inhalt der org.-techn. Maßnahme	Wo die Maßnahme eingeführt wird (Werk, Abt., Bereich, Arbeitsgang usw.)	Wer die Maßnahme verwirklicht oder der Durchführende	Einführungsfrist und Durchführung der Maßnahme	Ausgaben für die Durchführung der Maßnahme		Wirksamkeit der Maßnahme wertmäßig	
				Ausgabensumme	Quellen für Deckung	bedingt pro Jahr	Einsparung im Planjahr

Unterschrift des Werkdirektors oder Abteilungsleiters

Die in dieser Form zusammengestellten organisationstechnischen Maßnahmen werden durch den Werkdirektor bzw. den HV-Leiter bestätigt und jedem mit der Durchführung Beauftragten zugestellt. Zugleich ist eine systematische Durchführungskontrolle einzurichten.

Nach Ablauf des Jahres ist ein Bericht über die Durchführung der organisationstechnischen Maßnahmen durch die Werkabteilung oder das Werk dem Werkdirektor bzw. dem HV-Leiter zuzuleiten.

Muster eines Planes**der Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Produktion des Werkes im Jahre**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahmen	Termin der Durchführung	Wirtschaftlicher Effekt	Verantwortlich für die Ausführung	Effekt in DM
1	2	3	4	5	6
1	Änderung der Kalibrierung für Kupfer, Nickel, Kugellagerdraht und Sonderlegierungen mit Umstellung der Walzung auf einzelne Gerüste der 1. und 2. Walzstraße im Drahtwalzwerk	I. Quartal	Verbesserung der Qualität der Produktion	Herr..... Herr.....	
2	Einrichten der Nachkontrolle der Qualität der Fertigproduktion und der Verpackung vor dem Versand der Produktion an den Besteller	II. Quartal	Verminderung der eingehenden Reklamationen Wirtschaftlich.Effekt 30 TDM im Jahr	Herr..... Herr.....	
3	Vervollkommnung der Technologie für die Herstellung von Kondensatorbändern 60×0,19 mm aus Reinst-Al	I. Quartal	Verbesserung der Qualität mit der Bildung eines feinkörnigen Gefüges des Metalls. Wirtschaftlicher Effekt 3600 DM	Herr.....	
4	Einführung der Methode der Schnellanalyse (Tropfenmethode) im Metallager für die Sortierung von Schrott und Abfällen	II. Quartal	Verminderung der Ausschußquote in den Gießereien	Herr.....	
5	Bildung von Kursen zur Qualifizierung der TKO-Prüfer	II. Quartal	Verbesserung der Qualität der Produktion	Herr..... Herr..... Herr.....	
6	Einführung von Mustertafeln für die Produktion in allen Betrieben	II. Quartal	Verbesserung der Qualität der Produktion	Herr..... Betriebsleiter	

1	2	3	4	5	6
7	Aufnahme von Schulungen zur Verbesserung der Qualität der Produktion in das Programm vom technischen Minimum	II. Quartal	Verbesserung der Qualität der Produktion	Herr	Betriebsleiter
8	Durchführung von Besprechungen mit Betriebsleitern unter Teilnahme des Leiters der TKO hinsichtlich der Qualität der Produktion und Überprüfung der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität	10 täglich	Verbesserung der Qualität der Produktion	Werkdirektor	
9	Durchführung der Walzversuche mit den Stahlblöcken, die vom Werk . . . geliefert werden	II. Quartal	Verbesserung der Qualität des Kesselbleches	Herr	Herr
10	Organisation der Reinigung der Stahlbleche mittels Schmirgeleinrichtungen	I. Quartal	Verbesserung der Qualität des Kesselbleches	Herr	
11	Ausarbeitung einer Struktur der Abteilung der technischen Kontrolle und dementsprechende Umstellung der Arbeit der TKO (Gütekontrolle)	II. Quartal	Verbesserung der Organisation der Gütekontrolle	Werkdirektor	
12	Überprüfung des Bestandes der technologischen Instruktionen an allen Arbeitsplätzen sowie der Beherrschung der technologischen Instruktionen bei den Arbeitern, Brigadieren und Meistern in allen Produktionsabteilungen	II./III. Quartal	Verbesserung der Produktionsqualität, Vorbeugung gegen Ausschuß und zweite Wahl	Herr	Betriebsabteilungsleiter
13	Zusammenstellung von technologischen Instruktionen für die neu eingeführte Produktion sowie Durchsicht aller technologischen Instruktionen für Erzeugnisse, bei denen sich in den letzten Halbjahren der technologische Prozeß verändert hat	II. Quartal	Verbesserung der Qualität, Vorbeugung gegen Ausschuß und zweite Wahl	Herr	Herr

D

IV. Der sozialistische Wettbewerb

12. Direktive zur Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung

Vom 25. Januar 1954

Gemäß § 4 Absatz 2 der Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1953 (GBl. S. 1133) wird zur Anwendung dieser Ordnung im Bereich des Ministeriums für Schwerindustrie folgende Direktive erlassen:

I. Allgemeines

1. Weil der Hauptinhalt des Wettbewerbes darin bestehen muß, durch den kollektiven Kampf der Werktätigen den Plan des Betriebes in allen seinen Teilen zu erfüllen und überzuerfüllen, hat der Wettbewerb zugleich der ständigen Verbesserung der sozialen und kulturellen Betreuung der Beschäftigten zu dienen und ist bei der Aufstellung der Wettbewerbsbedingungen davon auszugehen, daß die Leistungen der im Wettbewerb erfolgreichen Betriebe, Abteilungen usw. eine höhere Akkumulation ermöglichen müssen.
2. Deshalb erfordert die Durchführung des Wettbewerbes die Aufgliederung der Produktionsaufgaben und der Selbstkosten einschließlich der Maßnahmen zur Verbesserung der Technik und zur vollen Ausnutzung der Kapazität wie auch die Aufgliederung der sicherheitstechnischen Aufgaben bis auf die Abteilung und Brigade.

II. Republiksieger im Wettbewerb

3. In den nach § 10 der Ordnung aufgestellten und den Betrieben zugeleiteten Wettbewerbsbedingungen sind zugleich die Wettbewerbsgruppen festgelegt, innerhalb deren die Betriebe nach § 9 der Ordnung um die Wanderfahne des Ministerrates und die Wanderfahne des Ministeriums im Wettbewerb zu kämpfen haben.
4. Die Durchführung des Wettbewerbes erfordert, daß die Belegschaften auf der Grundlage der Wettbewerbsbedingungen die Teilnahme beschlossen haben.

5. Die dem Ministerium für Schwerindustrie unterstellten Produktionsbetriebe werden in die nach § 6 der Verfahrensordnung vorgesehenen Kategorien wie folgt eingeteilt:

a) K a t e g o r i e I

Steinkohlenbergbau,
Braunkohlenbergbau,
Brikettfabriken,
Schwelereien und Kokereien,
Kalibergbau,
Schiefer- und Kaolinbergbau,
Zentralersatzteilbetriebe und Zentralwerkstätten der Kohlenindustrie,
Erzbergbau,
Eisen- und Stahlindustrie,
Nichteisenmetallindustrie,
Feuerfeste Stoffe und Ofenbau (Hilfsbetriebe der Metallurgie),
Anorganische Chemie.

b) K a t e g o r i e II

Organische Chemie und chemisch-technische Produktion,
Gaswerke,
Flüssige Brennstoffe.

6. Grundlage für die Verleihung der Wanderfahne des Ministerrates sind nach § 7 der Verfahrensordnung (V. O.) vom 1. November 1953 (GBl. S. 1142):

- a) der Vorschlag des Betriebes gemäß Anlage 1 der V. O.,
- b) das Überprüfungsprotokoll gemäß Anlage 2 der V. O.,
- c) der gemeinsame Vorschlag des Ministers und des 1. Vorsitzenden des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft.

Die Betriebe sind berechtigt, sich selbst zur Auszeichnung vorzuschlagen. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechender Beschluß der Belegschaft:

7. Die Betriebe haben ihre Vorschläge mit den dazugehörigen Unterlagen bis zum zweiten Tage nach dem für die Kontrollberichte festgelegten Einreichungstermin der für sie zuständigen Hauptverwaltung, Abteilung für Arbeit, zuzuleiten. Unvollständige oder verspätet eingehende Vorschläge können nicht berücksichtigt werden. Jedem Vorschlag ist ein ausführlicher Bericht über die Entfaltung des innerbetrieblichen Wettbewerbes, über die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen des Betriebskollektivvertrages und über die erreichte Verbesserung der kulturellen und sozialen Einrichtungen beizufügen.

8. Nach § 8 der V. O. wird der Betrieb, der den Wettbewerbsrichtlinien der Hauptverwaltung am besten entsprochen und die in der Anlage 1 der V. O. festgelegten Wettbewerbsziele am vollständigsten erreicht hat, nach Bestätigung seiner Wettbewerbserfolge durch das Kollegium

des Ministeriums mit Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministeriums für Arbeit dem Ministerrat zur Auszeichnung als Siegerbetrieb des betreffenden Industriezweiges vorgeschlagen.

9. Nach Bestätigung durch den Ministerrat erhält der Siegerbetrieb des betreffenden Industriezweiges die Wanderfahne des Ministerrates, die Urkunde als „Republiksieger im Wettbewerb“ und eine steuerfreie Geldprämie. Für die Höhe der Prämien sind die in der Prämientabelle (Anlage 3 zur V. O.) festgelegten Beträge maßgebend. Nach § 10 der V. O. behält ein Betrieb, der nach jedem Quartal eines Planjahres mit der Wanderfahne des Ministerrates ausgezeichnet worden ist, diese Wanderfahne endgültig.
10. Die ausgezeichneten Betriebe haben den nach § 10 Absatz 2 der V. O. dem Ministerium für Arbeit über die ordnungsgemäße Verwendung des Prämienbetrages zu erstattenden Bericht spätestens bis zum 25. Tage nach der Auszeichnung der Abteilung für Arbeit ihrer Hauptverwaltung zuzuleiten.
11. Jeder Siegerbetrieb ist verpflichtet, über die von ihm im abgelaufenen Quartal erzielten Wettbewerbserfolge in der Presse zu berichten. Das gilt auch für die Gruppensieger im Wettbewerb.

III. Gruppensieger im Wettbewerb

12. Als Gruppensieger kommen diejenigen Betriebe oder Betriebsabteilungen in Betracht, welche die in Ziffer 8 erwähnten Bedingungen am besten erfüllt haben. Die Ermittlung der Gruppensieger erfolgt in der gleichen Weise wie die der Republiksieger im Wettbewerb. Die Vorschläge gehen also von den beteiligten Betrieben selbst aus.
13. Die Gruppensieger im Wettbewerb werden vom Minister nach Beratung im Kollegium des Ministeriums und mit Zustimmung des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft bestätigt.
14. Nach Bestätigung erhält jeder Gruppensieger die Wanderfahne des Ministeriums, eine Ehrenurkunde des Ministeriums und des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft als „Gruppensieger im Wettbewerb“ und eine steuerfreie Geldprämie in Höhe von 50 % des in der Prämientabelle für Republiksieger festgelegten Betrages.
15. Wird ein Gruppensieger im Wettbewerb gleichzeitig als Republiksieger ausgezeichnet, so entfällt die Verleihung der Wanderfahne des Ministeriums. Wird dagegen eine Betriebsabteilung Gruppensieger und der gesamte Betrieb Republiksieger, so erhält diese Betriebsabteilung die Wanderfahne des Ministeriums nebst Urkunde und Prämie.

16. Nehmen innerhalb eines Betriebes mehrere Betriebsabteilungen mit Erfolg am Gruppenwettbewerb teil, so hat der Betrieb für jede dieser Abteilungen. entsprechende Auszeichnungsvorschläge gesondert einzureichen.
17. Im übrigen gelten die im Abschnitt II für Republikssieger getroffenen Festlegungen sinngemäß für die Gruppensieger.

IV. Auszeichnung von Brigaden

18. Nach den Grundsätzen, die in den Wettbewerbsrichtlinien des Ministeriums für Schwerindustrie für die Erlangung der Ehrentitel „Brigade der ausgezeichneten Qualität“ und „Brigade der besten Qualität“ festgelegt sind, haben die Werkdirektoren bzw. Werkleiter und die Betriebsgewerkschaftsleitung gemeinsam mit den Brigaden konkrete Bedingungen mit Kennziffern aufzustellen, welche den einzelnen Brigadeverträgen zugrunde zu legen sind. In jedem Brigadevertrag ist auch die Dauer des Wettbewerbs anzugeben (3 oder 6 Monate).
19. Die Werkdirektoren bzw. Werkleiter haben dafür zu sorgen, daß die von den Brigaden geschlossenen Verträge spätestens einen Monat vor Beginn des Wettbewerbs unter Angabe der Durchschnittsleistungen der betreffenden Brigade in den letzten 3 Monaten an die Abteilung für Arbeit der zuständigen Hauptverwaltung des Ministeriums zur Bestätigung eingereicht werden.
20. Die im Wettbewerb stehenden Brigaden haben die Erfüllung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen monatlich gegenüber dem Werkleiter nachzuweisen, der seinerseits gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die monatliche Auswertung des Wettbewerbs vorzunehmen hat.
21. Werkleiter und Betriebsgewerkschaftsleitung zeichnen die erfolgreichsten Brigaden mit dem Ehrentitel „Brigade der ausgezeichneten Qualität“ aus. Hierbei ist nach § 25 der Ordnung zu verfahren.
22. Werkleiter und Betriebsgewerkschaftsleitung schlagen die Brigaden, die 6 Monate hintereinander die Wettbewerbsbedingungen erfüllt haben, zur Auszeichnung als „Brigade der besten Qualität“ vor. Diese Vorschläge sind der Abteilung für Arbeit der zuständigen Hauptverwaltung des Ministeriums jeweils spätestens zum 30. März bzw. 1. September zuzuleiten. Dabei ist § 16, Absatz 2, der VO zu beachten.
23. Zur Erringung des Ehrentitels „Brigade der kollektiven Aktivistenarbeit“, der nach Abschluß des Planjahres durch den Ministerrat verliehen wird, gelten besondere Bedingungen, die im § 29 der Ordnung dargelegt sind.

V. Einzelauszeichnungen

24. Unter den im Abschnitt III der Ordnung behandelten Einzelauszeichnungen verdienen die Auszeichnungen für Meister angesichts der Bedeutung ihrer Tätigkeit für die Produktion besondere Beachtung. Als solche Auszeichnungen kommen in Betracht:
 - a) „Bester Meister des Betriebes“,
 - b) „Bester Meister der Industriegruppe“,
 - c) „Verdienter Meister“.
25. Die Verleihung des Ehrentitels „Bester Meister des Betriebes“ erfolgt monatlich durch gemeinsamen Beschluß des Werkleiters und der Betriebsgewerkschaftsleitung an diejenigen Meister, welche die Bedingungen gemäß § 44 Absatz 2 der Ordnung erfüllen und als Beste der Abteilungen hervorgehen.
26. Der Ehrentitel „Bester Meister der Industriegruppe“ wird vom Minister an solche Meister verliehen, die sechs Monate hintereinander den Ehrentitel „Bester Meister des Betriebes“ mit Erfolg verteidigt haben. Die Auszeichnung erfolgt am Tage der Verleihung der Wanderfahne an Siegerbetriebe im Wettbewerb. Deshalb sind Vorschläge zur Auszeichnung von Meistern mit diesem Ehrentitel der Abteilung für Arbeit der zuständigen Hauptverwaltung des Ministeriums am gleichen Tage wie die Vorschläge zur Auszeichnung als Siegerbetrieb einzureichen.
27. Den Ehrentitel „Verdienter Meister“ verleiht der Ministerpräsident. Zur Auszeichnung mit diesem Ehrentitel kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft Meister vorschlagen, die den Ehrentitel „Bester Meister des Betriebes“ 12 Monate hintereinander erfolgreich verteidigt haben.

Berlin, den 25. Januar 1954.

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann

Minister

V.
**Förderung
des Vorschlags- und Erfindungswesens**

13.
**Richtlinien
für die Bearbeitung von Verbesserungsvorschlägen
und Erfindungen**

Vom 4. Januar 1954

Um die Bewegung der Rationalisatoren und Erfinder in den Betrieben des Ministeriums für Schwerindustrie besser als bisher zu fördern und eine einheitlich geregelte Organisation in der Bearbeitung der Verbesserungsvorschläge und Erfindungen im gesamten Bereich des Ministeriums für Schwerindustrie zu sichern, wird folgendes angeordnet:

1. Der gesamte Schriftverkehr über das Vorschlags- und Patentwesen mit Ausnahme von Patentanmeldungen und Anmeldungen überbetrieblicher Verbesserungsvorschläge ist an die HA Forschung und technische Entwicklung, Abteilung Rationalisatorenwesen, Berlin W 8, Mohrenstraße 42—44, zu richten.
2. Alle überbetrieblichen Verbesserungsvorschläge sind von den Betrieben an den VEB Zentrales Konstruktionsbüro der metallurgischen Industrie (ZKB), Berlin C 2, Panoramastraße 1, einzureichen. Die in den Betrieben eingehenden Verbesserungsvorschläge sind genauestens zu überprüfen und müssen bei Weitergabe an das ZKB eine eindeutige Schilderung des alten und des neuen Zustandes enthalten.
3. Jedem überbetrieblichen Verbesserungsvorschlag ist eine einfache Skizze auf Transparentpapier, möglichst DIN A 4, beizulegen. Die Registriernummer des Verbesserungsvorschlages ist anzugeben.
4. Dem überbetrieblichen Verbesserungsvorschlag ist der Nutzungsbericht des Urheberwerkes, gleichgültig, ob es sich um einen errechenbaren oder ideellen Nutzen handelt, mit den Unterschriften des Werkleiters und des Hauptbuchhalters beizufügen.
5. Das ZKB hat den Eingang eines überbetrieblichen Verbesserungsvorschlages dem Urheberwerk schriftlich zu bestätigen.

6. Das ZKB hat die für eine Nachnutzung vorgesehenen Betriebe durch entsprechende Unterlagen (gegebenenfalls mit Zeichnungen) in Kenntnis zu setzen. Um eine reibungslose Bearbeitung aller Verbesserungsvorschläge zu gewährleisten, haben diese Betriebe zu dem Vorschlag termingemäß Stellung zu nehmen und zu erklären, ob sie den Verbesserungsvorschlag anwenden werden oder weshalb nicht.
7. Bei jeder Nachnutzung eines überbetrieblichen Verbesserungsvorschlages hat der nachnutzende Betrieb dem ZKB zum festgesetzten Termin eine von dem Werkleiter und Hauptbuchhalter unterzeichnete Errechnung des Nutzens zuzustellen. Aus diesen Errechnungen muß zu ersehen sein, wieviel DM Jahresnutzen entstanden bzw. welcher ideelle Nutzen festzustellen ist.
8. Nach abschließender Bearbeitung eines überbetrieblichen Verbesserungsvorschlages hat das ZKB dem Urheberwerk die Stellungnahmen aller in Kenntnis gesetzten oder nachnutzenden Betriebe zu übersenden.
9. Bei mindestens einer Nachnutzung hat das ZKB bei dem Ministerium für Schwerindustrie, HA Forschung und technische Entwicklung, einen Vergütungsantrag entsprechend dem angegebenen Nutzen zu stellen. Das Ministerium für Schwerindustrie behält sich vor, nach Prüfung eines solchen Antrages dem Urheber eine angemessene Prämie zu zahlen.
10. Die Werkleiter haben betriebliche Themenpläne zur Überwindung besonderer Engpässe des Betriebes aufzustellen und für deren Durchführung zu sorgen.
11. Die Leiter der Hauptverwaltungen des Ministeriums sind verpflichtet, Themenpläne für besondere Schwerpunktaufgaben ihres Bereiches aufzustellen und deren Durchsetzung in den Betrieben anzuleiten.

Berlin, den 4. Januar 1954.

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

VI. **Schulung und Qualifizierung**

14.

Richtlinien für die Tätigkeit der Technischen Betriebsschulen

Nach § 7, Absatz 1, der Verordnung vom 5. März 1953 über die Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 406) sind zur Durchführung sämtlicher schulischen Maßnahmen in den volkswirtschaftlich wichtigsten Betrieben der einzelnen Wirtschaftszweige Technische Betriebsschulen (TBS) einzurichten.

Gemäß § 10, Absatz 2, dieser Verordnung haben die fachlich zuständigen Ministerien und Staatssekretariate konkrete Richtlinien zur praktischen Durchführung der schulischen Maßnahmen zu geben. Für die Tätigkeit der TBS im Bereich des Ministeriums für Schwerindustrie werden folgende Richtlinien erlassen:

A. Richtlinien über Struktur und Aufgaben der Technischen Betriebsschulen

I. Die Struktur der Technischen Betriebsschulen

1. Die TBS unterstehen unmittelbar dem Arbeitsdirektor bzw. dem Leiter der Abteilung für Arbeit des Betriebes. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die TBS mit der Abteilung für Arbeit, der Kaderabteilung sowie den gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb eng zusammenzuarbeiten.
2. Jede TBS hat einen Struktur- und einen Stellenplan sowie einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen und der Abteilung Arbeit der zuständigen Hauptverwaltung des Ministeriums für Schwerindustrie in dreifacher Ausfertigung zur Bestätigung einzureichen.
3. Der Leiter der TBS soll Ingenieur oder Techniker sein. Er bedarf der Bestätigung durch den Leiter der Zentralen Abteilung Arbeit des Ministeriums für Schwerindustrie. Diesem sind daher die Personalunterlagen in doppelter Ausfertigung zuzuleiten.
4. Der Leiter der TBS ist für die gesamte Tätigkeit der TBS verantwortlich. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Lehrkräfte und die Regelung des gesamten Arbeitsablaufes der TBS,
 - b) die Durchführung von Erfahrungsaustauschen mit Betrieben gleicher oder ähnlicher Produktion,

- c) die Organisierung von Besprechungen und Schulungen zur weiteren Qualifizierung der Lehrkräfte und Instrukteure,
 - d) die Sorge für die Durchführung von Qualifizierungslehrgängen, den Abschluß von Patenschaftsverträgen, die richtige Anwendung der individuellen und der Brigadenschulung sowie die Einrichtung von Aktivistenschulen.
5. Der Stellvertreter des Leiters der TBS vertritt den Leiter bei dessen Abwesenheit. Er ist zugleich der hauptamtliche Lehrer für Gesellschaftswissenschaft und Deutschunterricht. Als solcher ist er auch für die gesellschaftspolitische Qualifizierung der Lehrkräfte und Instrukteure verantwortlich.
6. Die Zahl der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte ist nach der Größe der TBS festzulegen. In Betrieben, in denen die Ausbildung und Qualifizierung großen Umfang hat, sind in den TBS hauptamtliche Lehrkräfte für die einzelnen Lehrgebiete einzusetzen. Den Lehrkräften obliegt
- a) die Entwicklung betriebsnaher Ausbildungsunterlagen nach den Richtlinien der Zentralen Abteilung Arbeit des Ministeriums für Schwerindustrie,
 - b) die planmäßige Durchführung des Unterrichts,
 - c) die Teilnahme an den Schulungen der Lehrkräfte zu ihrer pädagogischen Weiterbildung.
7. Je nach dem Umfang der Verwaltungsarbeiten sind entweder ein Sachbearbeiter und eine Stenotypistin oder nur ein(e) Sachbearbeiter(in) mit Fertigkeit in Kurzschrift und Maschineschreiben einzustellen.
 Der Sachbearbeiter ist verantwortlich für
- a) die Führung der Qualifizierungs-, Lehrkräfte- und Instrukteurkarteien,
 - b) die Verwaltung der Lehr- und Lernmittel sowie der Stoffsammlungen,
 - c) die Aufstellung des Raumverteilungsplanes (Bestimmung der Räume und Zeiten für die einzelnen Lehrgänge),
 - d) die Annahme und Registrierung der Anmeldungen,
 - e) die Erledigung des einfacheren Schriftverkehrs,
 - f) die Führung der Statistik.
8. Die Zahl der Lehrkräfte und sonstigen Mitarbeiter der TBS richtet sich nach der Zahl der zu Qualifizierenden und staffelt sich wie folgt:

Bezeichnung der Planstellen	Zahl der Planstellen bei				
	500	600	700	800	900—1000
Leiter der TBS	1	1	1	1	1
Fachdozent	1	1	2	3	4
Stenotypistin	1	1	1	2	2
Sachbearbeiter	—	—	—	—	1

II. Die Aufgaben der TBS

A. Durchführung der schulischen Maßnahmen

1. Sämtliche schulischen Maßnahmen sind auf der Grundlage der Ausbildungs- und Qualifizierungspläne (Betriebsplan, Formblatt 56,2) durchzuführen (Anlage 1).
2. Die TBS haben die organisatorischen Maßnahmen zur Durchführung der Ausbildungs- und Qualifizierungspläne zu treffen.
3. Die Leiter der TBS haben in Verbindung mit dem Qualifizierungsbeauftragten dafür zu sorgen, daß zwischen den Auszubildenden bzw. zu Qualifizierenden und den entsprechenden Fachkräften Verträge geschlossen werden.
4. Die Leiter der TBS haben weiterhin dafür zu sorgen, daß ihnen für den theoretischen Unterricht und für die Laboratoriumsarbeiten geeignete, möglichst zentral gelegene Räume zur Verfügung gestellt werden. Soweit irgend möglich, sind technische Unterrichtskabinette einzurichten.
5. Jede TBS muß die notwendigen Lehrbücher und das sonst erforderliche Lehr- und Anschauungsmaterial besitzen. Geeignete Lehrmittel können von dem Verlag Volk und Wissen, Abt. Lehrmittel, Berlin C 111, Oberwasserstraße 12, und von dem Fachbuchverlag G.m.b.H., Leipzig W 31, Karl-Heine-Straße 16, bezogen werden. Für die produktionstechnische Schulung sollen die betriebseigenen Werkstätten betriebsgebundene Lehrmittel anfertigen.
6. Die Kontrolle über den Stand der Ausbildung und Qualifizierung obliegt dem Leiter der TBS, den Lehrkräften und dem Verantwortlichen für die individuelle Schulung. Der Leiter der TBS hat bei den haupt- und nebenamtlichen Lehrkräften zu hospitieren und darüber Hospitationsberichte gemäß Anlage 2 zu erstatten. Die Hospitationsberichte müssen auch die Unterschrift des betreffenden haupt- oder nebenamtlichen Lehrers tragen. Die Lehrkräfte und Instruktoren haben die für die ordnungsgemäße Durchführung der schulischen Maßnahmen notwendigen Anwesenheitslisten und Kontrollberichte zu führen und dem Leiter der Technischen Betriebsschule monatlich über den Stand der Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zu berichten.

Der Verantwortliche für die individuelle Schulung hat den planmäßigen Fortgang der praktischen Unterweisungen zu prüfen.

B. Nebenberufliche Lehrkräfte

Als nebenberufliche Lehrkräfte sind fortschrittliche qualifizierte Facharbeiter und Angehörige der technischen Intelligenz des Betriebes unter Mitarbeit der Kaderabteilung und der BGL zu gewinnen. Die Bestätigung dieser Lehrkräfte obliegt der Kaderabteilung des Betriebes. Ihr Einsatz erfolgt durch den Leiter der Technischen Betriebsschule bzw. in Betrieben ohne TBS durch den Leiter der Abteilung für Arbeit.

Um eine ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung des theoretischen Unterrichts zu gewährleisten, sind zwischen der TBS und den nebenberuflichen Lehrkräften Vereinbarungen gemäß Anlage 3 zu treffen. Zur Verbesserung der Unterrichtsmethodik der nebenberuflichen Lehrkräfte ist der Leiter der TBS für deren pädagogische und methodische Anleitung verantwortlich. Zu diesem Zweck sind von pädagogisch ausgebildeten Mitarbeitern regelmäßig Schulungen für die nebenberuflichen Lehrkräfte durchzuführen.

C. Prüfungen

Alle fachlichen Qualifizierungsmaßnahmen sind mit einer Prüfung abzuschließen. Für die Durchführung der Prüfung ist die Technische Betriebschule verantwortlich. Zu diesem Zweck sind fachliche Prüfungskommissionen aus geeigneten Mitarbeitern des Betriebes zu bilden. Die Ausbildung bzw. Qualifizierung zum Facharbeiter schließt mit der Facharbeiterprüfung ab, die in Verbindung mit der Abteilung für Arbeit des Rates des Kreises nach den Richtlinien des Staatssekretariats für Berufsausbildung abzunehmen ist. Für Prüfungen höherer Qualifikation (Meister) sind die entsprechenden Fachschulen zuständig. Hierfür gelten die Vorschriften der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 16. Januar 1953 zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen — Sonderprüfungen für Meister, Techniker und Ingenieure — (GBl. Seite 142). Über das Ergebnis der Prüfungen sind den Prüflingen entsprechende Zeugnisse auszuhändigen. Auf die Prüfungsordnung vom 29. Juli 1953 (ZBl. S. 379) wird verwiesen.

D. Die Aufgaben der TBS gegenüber den Betrieben, für die sie zuständig sind

Bei der Betreuung der Betriebe, für welche eine TBS zuständig ist, obliegen dem Leiter der TBS folgende Aufgaben:

- a) Anleitung bei dem Aufstellen der Ausbildungs- und Qualifizierungspläne,
- b) Anleitung bei der Ausarbeitung von Lehrplänen,
- c) Anleitung bei der Durchführung von Zwischen- und Abschlußprüfungen,
- d) Berichterstattung (vierteljährliche Situationsberichte),
- e) Anleitung der nebenberuflichen Lehrkräfte in pädagogischer und methodischer Hinsicht.

Betriebsbesuche durch Vertreter der TBS sind nur mit vorheriger Zustimmung der Abteilung für Arbeit der zuständigen Hauptverwaltung des Ministeriums für Schwerindustrie durchzuführen. Nur in solchen Fällen haben die aufgesuchten Betriebe die entsprechenden Reisekostenvergütungen zu zahlen.

III. Die Finanzierung der Technischen Betriebsschulen

Die erforderlichen Finanzmittel für die TBS sind aus der Position „Sonstige produktionsbedingte Kosten“ zu decken und auf Grund des § 9 der Verordnung vom 5. März 1953 in den Betriebsplänen bereitzustellen.

Betrieb/Abteilung

Anlage 1

Ausbildungsplan

Bl. ges. Bl. Nr.

zur Ausbildung von Arbeitern in neuen Berufen

In diesen Plan sind alle Arbeitskräfte aufzunehmen, die gem. Betriebsplan 56,2 für einen neuen Beruf bzw. Tätigkeit und für einen 2. Beruf auszubilden sind. Die in diesem Plan enthaltenen Arbeitskräfte dürfen nicht noch einmal in Anlage 2 erscheinen.

Bearbeiter

Datum:

Lfd. Nr.	Ausbildung für		Bisher beschäftigt als					Methoden der Ausbildung			Dauer der Ausbildung		Beginn der Ausbildung
	Bez. des Berufes bzw. der Tätigkeit (auch 2. Beruf)	Lohngruppe	Bezeichnung des Berufes bzw. der Tätigkeit	Lohngruppe	Betrieb	Name, Vorname	Wohnort	Einzel-schulung	Brigade-schulung	Lehr-gang	Praktische Tage	Theoret. Stunden	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Anmerkung: Die Spalten 1—8 werden von dem Qualifizierungsbeauftragten in Zusammenarbeit mit der Arbeitskräfteleitung, die Spalten 9—11 von der Abt. für Arbeit und der TBS gemeinsam und die Spalten 12—14 von der TBS ausgefüllt. Alle Arbeitskräfte, die auf eine Fach- bzw. Hochschule oder sonstige schulische Einrichtung delegiert werden sollen, sind mit einem D (Delegierung) zu kennzeichnen.

72

Hospitationsbericht

Anlage 2

des vom

T B S V E B

Dozent: Dauer der Hospitation:

Lehrgangsthema:

Unterrichtsthema:

Zahl der anwesenden Hörer: insgesamt, davon männl. weibl.

Zahl der eingetragenen Hörer: insgesamt, davon männl. weibl.

Beurteilung der Hörer: (Zusammensetzung — Aufnahmebereitschaft — Mitarbeit im Unterricht).

Unterrichtsstoff: (stofflicher Aufbau, auch in Beziehung zur vorhergegangenen und zur nachfolgenden Unterrichtsstunde — Stoffumfang und Stoffinhalt).

Beurteilung der Methode: (Vorbereitung des Unterrichts — Prinzip des erziehenden Unterrichts — Anschaulichkeit — Einheit von Theorie und Praxis, von gesellschaftlicher und fachlicher Bildung — Wissenschaftlichkeit — Faßlichkeit des Unterrichts und seine Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Hörer in bezug auf Inhalt und Umfang des Stoffes — Kontrolle des Wissens).

Sonstige Beurteilung des Dozenten:

Schlußfolgerungen: (Maßnahmen — Hinweise — Verbesserungsvorschläge).

.....
Unterschrift
(Lehrkraft)

.....
Unterschrift
(Schulleiter)

Vertrag

des VEB

Technische Betriebsschule

mit

Kollegen/Kollegin über die Unterrichtstätigkeit
im Rahmen der TBS.

Um die Qualifizierung der Werktätigen in den Betrieben wirksam zu fördern, kommt es darauf an, in möglichst kurzer Zeit große Lernerfolge zu erzielen. Dazu können die Spezialisten und sonstigen Angehörigen der technischen Intelligenz durch ihre aktive Hilfe wesentlich beitragen.

Hiervon ausgehend, trifft der VEB, Technische Betriebs-
schule, mit Ihnen folgende Vereinbarungen:

1. Sie übernehmen mit dem heutigen Tage an der Technischen Betriebs-
schule folgende Lehrgänge bzw. Unterrichtsfächer für den laufenden
Lehrabschnitt vom bis
.....
.....
2. Entsprechend dieser Aufgabe verpflichten Sie sich:
 - a) die vorgenannten Lehrgänge bzw. den Unterricht in den einzelnen
Fächern pünktlich und über den vollen Zeitraum des Lehrabschnittes
durchzuführen,
 - b) bei Verhinderung infolge Krankheit oder aus sonstigen wichtigen
Gründen die Technische Betriebsschule unverzüglich schriftlich oder
telefonisch zu benachrichtigen, damit ein anderer Dozent den
Unterricht übernehmen kann bzw. die Hörer vom Ausfall des
Unterrichts verständigt werden können,
 - c) bei Beginn der Schulung der Technischen Betriebsschule einen
Stundenverteilungsplan zu übergeben, der in Zusammenarbeit mit
dem Dozenten-Kollektiv der Technischen Betriebsschule aufgestellt
wurde,
 - d) nach jeder Unterrichtsstunde, spätestens am darauffolgenden Tage,
den Lehrbericht mit allen Angaben der Technischen Betriebsschule
durch Abgabe in dem Schlüsselraum zuzustellen,
 - e) den Unterricht gut vorzubereiten und den Lehr-, Stoff- und
Stundenverteilungsplan auf wissenschaftlicher Grundlage durch-
zuführen,

- f) den Unterricht anschaulich zu gestalten und die bei der Technischen Betriebsschule vorhandenen Lehr- und Lernmittel entsprechend zu verwenden sowie Anregungen zur Beschaffung weiterer Lehrmittel zu geben,
 - g) allen Unterricht gegenwartsnah und betriebsverbunden zu gestalten, eine laufende Wissenskontrolle bei den Hörern in Form von Wiederholungen, Seminaren usw. und, soweit erforderlich, Zwischen- und Abschlußprüfungen durchzuführen und die Ergebnisse für die Abschlußprüfung im Lehrbericht einzutragen,
 - i) in der ersten Unterrichtsstunde einen Lehrgangsvertreter wählen zu lassen und dessen Namen, Kontrollnummer und Betrieb (Abteilung) mit dem ersten Lehrbericht der Technischen Betriebsschule mitzuteilen,
 - k) an den durch die Technische Betriebsschule einberufenen Tagungen, Dozentenschulungen sowie Erfahrungsaustauschen teilzunehmen und alle Erfahrungen, Verbesserungsvorschläge usw. schnellstens der Technischen Betriebsschule zur weiteren Auswertung vorzulegen.
3. Die Technische Betriebsschule verpflichtet sich:
- a) die Vergütung für den Unterricht nach den festgelegten Vergütungssätzen zu zahlen,
 - b) alle Unterrichtsstunden, für die Lehrberichte vorliegen, monatlich bis spätestens den 5. des folgenden Monats abzurechnen,
 - c) Bücher aus der Dozentenbücherei zum jederzeitigen Gebrauch auszuleihen,
 - d) rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen bzw. bei Bedarf erforderliches Unterrichtsmaterial nach Ihren Angaben zu stellen,
 - e) pädagogische Diskussionen zu organisieren und methodische Anleitungen herauszugeben.

Ort, den

.....
(Dozent)

.....
(Gruppenleiter)

(Stempel)

.....
(Arbeitsdirektor)

.....
(Schulleiter)

B. Richtlinien

für die Planung der Ausbildung und Qualifizierung

I. Grundlagen der Planung der Ausbildung und Qualifizierung

Bei der Planung der Ausbildung und Qualifizierung ist von den durch die Staatliche Plankommission entwickelten Planteilen

56,1 Bilanz der Ausbildung und Qualifizierung und

56,2 Plan der Ausbildung und Qualifizierung

des Betriebsplanes 1954, die für Produktionsarbeiter und Hilfspersonal aufgestellt werden, auszugehen.

Die Bilanz der Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter gibt einen genauen Überblick über den zusätzlichen Bedarf bzw. die Freistellung von Arbeitern des Betriebes in den wichtigsten Berufen; sie ist Ausgangspunkt für den Plan der Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter für die Abschnitte „Ausbildung und Höherqualifizierung“.

Die Bilanz ist aufzustellen für die wichtigsten Berufe des Betriebes, wobei die übrigen Berufe unter dem Begriff „Sonstige Berufe“ zusammenzufassen sind.

Der Plan der Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter ist die unmittelbare Arbeitsgrundlage für die Verantwortlichen im Betrieb in bezug auf die Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter.

Die Planung der Ausbildung und Qualifizierung hat sich ferner zu stützen auf

- den Produktionsplan,
- die geplante Steigerung der Arbeitsproduktivität,
- den Rekonstruktionsplan,
- die geplanten technologischen Veränderungen,
- die Arbeitskräftebilanz.

Die Planung der produktionstechnischen Schulung ist getrennt für

- a) Ausbildung,
- b) Höherqualifizierung,
- c) Qualifizierung für den derzeitigen Arbeitsplatz

vorzunehmen.

Die Formblätter 56,1 und 56,2 mit den entsprechenden Erläuterungen erhalten die Betriebe mit den übrigen Formblättern für den Betriebsplan 1954.

II. Aufstellung der Bilanz der Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter (Planteil 56,1)

Der Planteil 56,1 ist von der Abteilung Arbeit (Arbeitskräfteplanung und -lenkung) in Verbindung mit dem Qualifizierungsbeauftragten des Betriebes auszuarbeiten. Dadurch soll eine planmäßige Lenkung der Ausbildung und Qualifizierung erreicht werden.

Bei der Deckung des Arbeitskräftebedarfs an Facharbeitern sind in erster Linie die auslernenden Lehrlinge zu berücksichtigen, die zur Teilnahme an Schulungen bereit sind. Die Initiative der Werkstätigen, sich zu qualifizieren, muß also in jeder Weise gefördert werden.

Beteiligen sich mehr Beschäftigte an der Qualifizierung, als nach dem hierfür festgelegten Plan vertretbar ist, so sind die Betroffenen ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß es nicht möglich sein wird, jedem einzelnen nach erfolgreichem Abschluß der Qualifizierung einen seiner Ausbildung entsprechenden Arbeitsplatz zuzuweisen.

III. Aufstellung des Planes der Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter (Planteil 56,2)

Der Planteil 56,2 ist von dem Qualifizierungsbeauftragten des Betriebes, und soweit eine TBS besteht, in Zusammenarbeit mit dieser, auszuarbeiten.

Dieser Plan baut auf den Ergebnissen des Planteiles 56,1, Spalten 12 bis 15 (Ausbildung und Höherqualifizierung im Betrieb), auf.

In Spalte 2 des Planteils 56,2 (Berufsart gemäß Berufssystematik) können auch solche Ausbildungsziele (Tätigkeiten) aufgeführt werden, bei denen es sich nicht um eigentliche Lehrberufe im Sinne der Berufssystematik handelt.

Die Ausfüllung der Spalten 7, 8, 11, 12, 15, 16 (Beginn und Ende der Schulung) hat in enger Zusammenarbeit mit der Arbeitskräfteplanung und der operativen Technologie zu erfolgen.

Die Qualifizierung für den derzeitigen Arbeitsplatz (Spalte 13) hat vorrangige Bedeutung, da der größte Teil der Arbeiter für diese Qualifizierung in Frage kommt. Jeder muß das für seinen Arbeitsplatz erforderliche theoretische und praktische Grundwissen besitzen. Dazu hat sich jeder Betrieb ein Ziel zu setzen, bis wann die Qualifizierung für den derzeitigen Arbeitsplatz für alle Beschäftigten durchzuführen ist.

Aus diesem Grunde sind in Spalte 13 für die Qualifizierung für den derzeitigen Arbeitsplatz mindestens 9 Prozent der Produktionsarbeiter und des Hilfspersonals zu planen.

Mit der Qualifizierung für den derzeitigen Arbeitsplatz ist zunächst an dem für die Produktion entscheidenden Arbeitsplatz zu beginnen.

IV. Kostenplanung

Auf der Grundlage der Bilanz der Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter ist ein Kostenvoranschlag (siehe Planteil 56,2, Rückseite) für die gesamte Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter aufzustellen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Die Mittel sind nach den verschiedenen Methoden der Ausbildung und Qualifizierung aufzuteilen und aus der Position „Sonstige produktionsbedingte Kosten“ bereitzustellen. Zu planen sind die Mittel für die Vergütung der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte und Instruktoren, sonstige Personalkosten und sächliche Kosten.

Nach der vorgesehenen Planung der Auszubildenden und zu Qualifizierenden sind pro Kopf und Jahr bis zu DM 100,— zu planen und im Finanzteil des Betriebsplanes zu berücksichtigen. Wird die Plansumme überschritten, so ist der entsprechende Nachweis darüber zu führen.

Für die Errechnung der Pro-Kopf-Quote dienen folgende Angaben:

- | | |
|--|---|
| a) Gehalt für den Leiter der TBS | } gemäß den Richtlinien
für die Vergütung der
Lehrtätigkeit |
| b) Gehalt für hauptamtliche Lehrkräfte | |
| c) Gehalt für Verwaltungspersonal | |

Dem Gehalt für Sachbearbeiter und Stenotypistinnen sind die Gehaltssätze des Betriebskollektivvertrages zugrunde zu legen,

- | | |
|--|---|
| d) Honorare für nebenamtliche Lehrkräfte | } gemäß den Richtlinien
für die Vergütung
der Lehrtätigkeit |
| e) Vergütung für fachliche Unterweisung | |
| f) sächliche Kosten | |

Die sächlichen Kosten dürfen bis zu 15 Prozent der Gesamtsumme betragen,

- g) die Anzahl der für eine Qualifizierung benötigten Doppelstunden,
- h) die Zahl der in einem Kurs zusammengefaßten Schüler.

Die hauptamtlichen Lehrkräfte geben 10 Doppelstunden wöchentlich Pflichtunterricht. Für die fachliche Unterweisung werden zwei Drittel der für den derzeitigen Arbeitsplatz zu Qualifizierenden zugrunde gelegt.

Ein Jahr wird mit durchschnittlich 40 Schulwochen berechnet.

Gemäß § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1953 zur Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 316) erhalten die hauptberuflichen Lehrkräfte einen steuerfreien Pauschbetrag in Höhe von 20 Prozent des nach der Tabelle zu versteuernden monatlichen Einkommens, höchstens jedoch DM 200,—.

Für die Aufstellung des Kostenvoranschlages ist der Leiter der TBS oder, wenn keine TBS vorhanden, der Qualifizierungsbeauftragte der Abteilung für Arbeit verantwortlich. Der Kostenvoranschlag ist mit dem Plan der betrieblichen Ausbildung und Qualifizierung der zuständigen Hauptverwaltung einzureichen.

V. Die Qualifizierung der sonstigen Beschäftigten

Für die übrigen Beschäftigtenkategorien, wie kaufmännisches Personal, technisches Personal (mit Ausnahme der Teilnehmer am Fachschulabendstudium) sind durch die Qualifizierungsbeauftragten der Abteilung für Arbeit in Verbindung mit den zuständigen Abteilungsleitern — unabhängig von den Planteilen 56,1 und 56,2 — Qualifizierungspläne nach folgendem Muster aufzustellen:

Plan zur Qualifizierung der übrigen Beschäftigtenkategorien

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Berufes bzw. der Tätigkeit	Ins-gesamt Pers.	Davon weibl.	Dauer der Quali-fizierung	Quali-fizierung im Betrieb Pers.	Qualifizier. außerhalb des Betriebes Pers.	Be-merkungen	Kosten-voranschlag (Gesamt-ausgaben) DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Spalte 2: Hier ist der Beruf oder die Tätigkeit der zu Qualifizierenden, wie Betriebsabrechner, Bilanzbuchhalter, Planer, Technischer Kalkulator, Gütekontrolleur, anzugeben.

Spalte 7: Hier ist die Zahl der Mitarbeiter einzusetzen, die außerhalb des Betriebes an Schulungen oder Qualifizierungslehrgängen teilnehmen, die etwa wegen zu geringer Beteiligung mit anderen Betrieben zusammen durchgeführt werden, wie Lehrgänge für BfE-Bearbeiter, Betriebsplaner usw.

Die Mittel für die übrigen Beschäftigtenkategorien dürfen pro Kopf und Jahr den Betrag von DM 50,— nicht übersteigen.

Wie in der Ordnung der Planung für das Jahr 1954 festgelegt, sind die Kosten für die Qualifizierung der übrigen Beschäftigten bei dem Kosten-voranschlag für die Ausbildung und Qualifizierung der Produktionsarbeiter und des Hilfspersonals mit zu berücksichtigen und getrennt (als Global-summe) im Finanzplan auszuweisen.

In der Planung finden Schulungen für Partei- und Massenorganisationen keine Berücksichtigung.

VI. Heranbildung von Meistern, Technikern und Ingenieuren

Die Heranbildung von Meistern, Technikern und Ingenieuren wird unter Anleitung und nach den Lehrplänen der dafür zuständigen Fachschule als Fachschulabendstudium durchgeführt.

Die Mittel für das Fachschulabendstudium sind bei der anleitenden Fachschule zu veranschlagen und nicht aus den geplanten Mitteln der TBS für die Ausbildung und Qualifizierung zu entnehmen. Hierzu wird auf § 6 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1953 zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBl. S. 252) verwiesen.

VII. Förderung der Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Betriebskollektivverträge

Zur wirksamen Unterstützung der planmäßigen Qualifizierungsmaßnahmen ist es von Bedeutung, daß in die Kollektivverträge auch Verpflichtungen einbezogen werden, welche zum Beispiel die gegenseitige Hilfe im Wettbewerb, die Heranführung zurückgebliebener Arbeiter an das Niveau der qualifizierten Arbeiter sowie die Übertragung der besten und fortschrittlichsten Arbeitsmethoden auf alle Arbeiter zum Gegenstand haben.

Wichtig ist ferner, daß auch der Abschluß von Patenschaftsverträgen und die Organisierung von Aktivistenschulen als Verpflichtungen in die Betriebskollektivverträge aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang wird noch auf die Aufgaben hingewiesen, die auch den Massenorganisationen hinsichtlich einer breiten Aufklärung der Beschäftigten über Bedeutung und Wert der Qualifizierung obliegen.

C. Richtlinien

für die Ausarbeitung betrieblicher Ausbildungsunterlagen

1. Die Betriebe haben für die Berufe, auf die sich die betriebliche Ausbildung und Qualifizierung erstreckt, Ausbildungsunterlagen auszuarbeiten.
2. Verantwortlich für die Ausarbeitung der Ausbildungsunterlagen sind in den Betrieben mit einer Technischen Betriebsschule (TBS) die Leiter der TBS, in den anderen Betrieben der Arbeitsdirektor bzw. der Leiter der Abteilung für Arbeit.
3. Die Ausbildungsunterlagen sind im Kollektiv zu erarbeiten.
 - a) In den Betrieben mit einer TBS soll sich das Kollektiv zusammensetzen aus:
 - dem Leiter der TBS,
 - den Fachdozenten der TBS,
 - Angehörigen der technischen Intelligenz,
 - einem Vertreter der Betriebssektion der Kammer der Technik,
 - dem Berufsausbilder des Betriebes,
 - einem Meister mit langjähriger Berufspraxis,
 - einem Aktivisten der Produktion.
 - b) In den Betrieben ohne TBS soll das Kollektiv bestehen aus:
 - dem Qualifizierungsbeauftragten der Abteilung für Arbeit,
 - Angehörigen der technischen Intelligenz,
 - dem Berufsausbilder des Betriebes;
 - einem Meister mit langjähriger Berufspraxis,
 - einem Aktivisten der Produktion.

4. Die Ausbildungsunterlagen haben aus folgenden Abschnitten zu bestehen:

a) *Die Qualifikationscharakteristik*

Die Qualifikationscharakteristik muß eine Beschreibung der auszuführenden Arbeit eines bestimmten Berufes und einer bestimmten Lohngruppe sowie der Kenntnisse und Fertigkeiten, die für deren Ausführung erforderlich sind, enthalten.

Sie muß also für jeden Beruf und jede Lohngruppe gesondert ausgearbeitet werden. Hierbei können sich die Betriebe auf bereits durchgeführte Arbeitsplatzanalysen stützen.

b) *Der praktische Lehrplan*

Der praktische Lehrplan baut sich auf der Qualifikationscharakteristik der einzelnen Lohngruppen auf. Er muß alle Tätigkeiten enthalten, die in den einzelnen Lohngruppen vorkommen und auf Grund der Qualifikationscharakteristik ermittelt werden sollen. Bei der Ausarbeitung der praktischen Lehrpläne sind die Berufskompendien des Staatssekretariates für Berufsausbildung zugrunde zu legen.

c) *Der theoretische Lehrplan*

Der theoretische Lehrplan wird auf der Grundlage des praktischen Lehrplanes erarbeitet.

Auch hierzu sind die Berufskompendien des Staatssekretariates für Berufsausbildung heranzuziehen.

Der theoretische Unterricht muß mindestens folgende Lehrfächer umfassen:

- Fachkunde,
- Werkstoffkunde,
- Fachrechnen,
- Fachzeichnen.

d) *Der Plan für den Gesellschaftswissenschafts- und Deutsch-Unterricht*

Dieser Plan ist vom Ministerium für Volksbildung herausgegeben worden und den Betrieben bereits zugegangen. Der Unterricht soll nach diesem Plan erfolgen und hat ein Viertel der Ausbildungszeit zu umfassen.

e) *Der Stunden- und Stoffverteilungsplan*

Dieser Plan legt die Anzahl der Stunden und den zu vermittelnden Stoff für die einzelnen Lehrfächer fest, und zwar für den theoretischen Unterricht nach Stunden, für den praktischen Unterricht nach Tagen.

f) *Die Prüfungsanforderungen*

Um eine ständige Übersicht über die Entwicklung der Ausbildung und Qualifizierung zu erhalten und die Erreichung des Ausbildungszieles zu sichern und zu kontrollieren, sind Zwischen- und Abschlußprüfungen durchzuführen. Die Prüfungsanforderungen werden auf Grund der Qualifikationscharakteristiken ausgearbeitet.

Hinsichtlich der Ablegung der Facharbeiterprüfung verweisen wir auf die Prüfungsordnung vom 5. Mai 1953 für Zwischen- und Facharbeiterprüfungen (ZBl. S. 224).

5. Bei der Ausarbeitung der Lehrpläne ist zu berücksichtigen, daß
 - a) in den Lehrplänen die Verbindung von Theorie und Praxis gewährleistet ist. Die Lehrpläne müssen deshalb so koordiniert werden, daß der praktischen Unterweisung unmittelbar der theoretische Unterricht des betreffenden Lehrabschnittes vorangeht,
 - b) die Lehrpläne eine stufenweise Ausbildung gewährleisten, die Anforderungen in den einzelnen Lohngruppen müssen also auf den Anforderungen der vorhergehenden Lohngruppe aufbauen,
 - c) die Lehrpläne eine folgerichtige Ausbildung ermöglichen,
 - d) in den Lehrplänen die Übermittlung der fortschrittlichen Arbeitsmethoden garantiert ist.
6. Die Lehrkräfte sollen ferner eine übersichtlich gegliederte Stoffsammlung erarbeiten und für diejenigen Fächer, für die keine entsprechende Fachliteratur vorhanden ist, den Hörern zur Verfügung stellen.
7. Um jede Doppelarbeit zu vermeiden und für die einzelnen Berufsgruppen eine möglichst gute Ausbildung bzw. Qualifizierung zu erreichen, sollen die Betriebe mit vergleichbaren Produktionsaufgaben ihre Arbeit bei der Aufstellung der Ausbildungsunterlagen koordinieren. Dabei sollen sie so vorgehen, daß jeweils ein Betrieb die Ausarbeitung der Unterlagen für eine oder mehrere Berufsgruppen übernimmt. Für die richtige Arbeitsteilung und die Zusammenfassung der erarbeiteten Unterlagen muß jeweils ein bestimmter Betrieb verantwortlich sein.

D. Richtlinien

für die Anwendung der verschiedenen Schulungsarten

I. Schulungsarten

Wegen der Vielfältigkeit der Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter sind auch die schulischen Maßnahmen unterschiedlich durchzuführen. Deshalb bestehen folgende Schulungsarten:

- a) individuelle Schulung,
- b) Brigadenschulung,
- c) Aktivistenschulung,
- d) Schulung in Lehrgängen,
- e) Schulung in Spezialkursen.

Die Auswahl der Schulungsarten richtet sich nach der Art des zu behandelnden Stoffes und nach den betrieblichen Möglichkeiten. Über die Anwendung der Schulungsarten entscheidet die Technische Betriebsschule, in Betrieben ohne TBS der Qualifizierungsbeauftragte. Weiterhin obliegt

der TBS bzw. dem Qualifizierungsbeauftragten die Kontrolle über die planmäßige Durchführung des Schulungsprogrammes. Sämtliche Schulungsmaßnahmen haben grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit stattzufinden.

II. Durchführung der Schulungsarten

1. Individuelle Schulung

Die individuelle Schulung, die im Rahmen des Produktionsprogrammes durchgeführt wird, erfolgt am Arbeitsplatz. Der Instrukteur (Meister, Brigadier) hat dem Lernenden die notwendigen praktischen Fertigkeiten nach den Ausbildungsunterlagen, die von der TBS bzw. wenn keine TBS vorhanden ist, von der Abteilung für Arbeit auszuarbeiten sind, zu vermitteln. Der Instrukteur hat dem Schüler die Handgriffe der auszuführenden Arbeitsgänge zu zeigen und die Arbeit seines Schülers zu überprüfen.

Die theoretische Schulung, welche im Ausbildungsprogramm mit enthalten ist, ist bei der Ausbildung von Arbeitern in einfachen Berufen ebenfalls vom Instrukteur durchzuführen. Bei komplizierten Berufen ist die theoretische Schulung nach einem besonderen Plan parallel mit der praktischen Schulung von hierfür benannten Lehrkräften durchzuführen. Bei Arbeitern, die eine individuelle Schulung im gleichen Beruf erhalten, kann der theoretische Unterricht in Gruppen durchgeführt werden.

2. Brigadenschulung

Die Brigadenschulung unterscheidet sich von der individuellen Schulung in der Organisationsform. Eine Produktionsbrigade übernimmt die Verpflichtung oder schließt einen Qualifizierungsvertrag, einen oder mehrere Arbeiter (je nach Größe der Produktionsbrigade) auszubilden bzw. zu qualifizieren.

Der Brigadier oder ein aus der Produktionsbrigade ausgewählter qualifizierter Arbeiter ist dafür verantwortlich, daß die Schüler das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreichen.

Die anderen Mitglieder der Produktionsbrigade sollen die Schüler bei der Ausbildung weitgehend unterstützen.

3. Aktivistenschulen

Aktivistenschulen sind in den Betriebsabteilungen, insbesondere an den Schwerpunkten und Engpässen in der Produktion zu errichten. In ihnen sollen Arbeiter des gleichen Berufes geschult werden.

Die Aktivistenschulen haben das Ziel, der Belegschaft die Arbeitsmethoden und Erfahrungen, die besten Handgriffe, die rationellste Arbeitsorganisation der Aktivisten und qualifizierten Facharbeiter sowie der sowjetischen Neuerer zu übermitteln.

Die Techniker und Ingenieure sollen die Aktivistenschulen unterstützen. Die Aktivistenschulen sollen auch Fragen der Verbesserung der Qualität der Produktion, der Erzielung einer hohen Arbeitsproduktivität, der Erhöhung der Rentabilität und der Senkung der Selbstkosten behandeln.

4. *Schulung in Lehrgängen*

Bei der Schulung in Lehrgängen liegt der Schwerpunkt auf dem theoretischen Unterricht. Durch diese Lehrgänge werden die Arbeiter in komplizierten Berufen ausgebildet oder in solchen Berufen, in denen die Arbeitsbedingungen die Durchführung der praktischen Unterweisung am Arbeitsplatz erschweren. Die Schulung in Lehrgängen soll soweit wie möglich in Lehrkabinetten unter weitgehender Ausnutzung von Anschauungs- und Lehrmitteln durchgeführt werden.

Bei der Durchführung der Schulung in Lehrgängen ist darauf zu achten, daß auch die praktische Unterweisung parallel zum theoretischen Unterricht durch einen Instrukteur nach der Methode der individuellen oder Brigadenschulung durchgeführt wird.

Die Kontrolle der praktischen Unterweisung obliegt der TBS oder, wenn keine TBS vorhanden ist, der Abteilung für Arbeit.

5. *Spezialkurse*

Die Spezialkurse sollen dazu dienen, die an ihnen teilnehmenden Arbeiter in die Lage zu versetzen, moderne Ausrüstungen und Aggregate zu bedienen und neue technologische Prozesse zu beherrschen.

In den Spezialkursen soll nur ein besonders ausgewähltes Thema behandelt werden. Die Ausbildungsunterlagen sind auf dieses Thema zu beschränken. Die Spezialkurse sind von ingenieurtechnischen Mitarbeitern außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen und sollen den Charakter eines theoretischen Unterrichts haben.

Beispiele

für die Anwendung der einzelnen Schulungsarten

1. *Individuelle Schulung (Qualifizierung)*

Hauer in der Gewinnung

Ein Hauer der Lohngruppe 6 lernt einen Füller in der Lohngruppe 5 für die Hauerarbeit an. Der Hauer hat für den Füller die Patenschaft übernommen und übermittelt diesem während der Arbeitszeit die noch fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Arbeit des Abräumens, des Gewinnens und Bohrens der Bohrlöcher unter Beachtung der günstigsten Schießwirkung.

Die ihm noch fehlenden theoretischen Kenntnisse muß er sich auf einem Lehrgang für Hauer in der TBS aneignen und die Bedingungen des Hauerscheines erfüllen.

2. *Individuelle Schulung (Ausbildung)*

Kesselwärter

Ein neu eingestellter Arbeiter soll als Kesselwärter für die Lohngruppe 4 ausgebildet werden. Es ist eine Anlernzeit von mindestens sechs Monaten erforderlich, um den mechanischen Aufbau und die Arbeitsweise des Kessels sowie dessen Bedienungsvorschriften kennenzulernen. Da es sich nur um eine Neueinstellung handelt, wird ein

geprüfter Kesselwärter beauftragt, durch individuelle Schulung diesen Arbeiter für die Lohngruppe 4 auszubilden.

Die individuelle Schulung findet während der Arbeitszeit am Arbeitsplatz statt.

Zur Erlangung der fehlenden theoretischen Kenntnisse muß er einen entsprechenden Lehrgang in der TBS besuchen.

3. *Brigadenschulung*

Kokillenmann

In einem Stahlwerk wird ein dritter Kokillenmann eingesetzt, der Hilfsarbeiten bereits im Werk geleistet hat. Der Einsatz als dritter Kokillenmann setzt die Kenntnis des Arbeitsablaufes in der Gießgrube sowie der hierfür erforderlichen Materialien voraus. Zu diesem Zweck wird er einer Kokillenbrigade beigegeben. Die notwendigen Anweisungen erhält er vom ersten und zweiten Kokillenmann.

4. *Aktivistenschule*

Ein Aktivist, der Neuerermethoden eingeführt hat und damit erhöhte Arbeitsergebnisse erzielt, vermittelt seine Erfahrungen an Mitarbeiter, welche die gleiche Tätigkeit wie er ausüben, damit diese nach Erlernung der neuen Arbeitsmethoden ebenfalls erhöhte Arbeitsleistungen hervorbringen.

15.

Richtlinien für das Berufspraktikum

Vom 10. März 1954

Dem großen Bedarf an wissenschaftlichen und technisch-wissenschaftlichen Kadern entspricht ein erhebliches Ansteigen der Zahl der Studierenden an den Universitäten und anderen Hochschulen.

Damit die Ausbildung dieser neuen wissenschaftlichen Kader in enger Verbindung mit der Praxis erfolgen kann, muß den Studenten in jedem Studienjahr die Möglichkeit gegeben sein, ein gelenktes Berufspraktikum durchzuführen. Die große Anzahl der Studierenden, die jährlich in ein Berufspraktikum gehen, bedingt also eine umfangreiche Bereitstellung von Praktikaplätzen wie auch eine gute Organisation der Durchführung des Praktikums im Betrieb. Zwecks einheitlicher Lösung der sich daraus ergebenden Aufgaben werden folgende Richtlinien für das Berufspraktikum erlassen:

A. Arten und Aufgaben der Praktika

Das Praktikum wird in vier Arten durchgeführt, und zwar gibt es

- a) das Vorpraktikum von einem Jahr,
- b) das Vorpraktikum an Stelle des 1. Semesters,
- c) das obligatorische Berufspraktikum von 6 Wochen
(in diesem Jahr vom 14. Juni bis 24. Juli),
- d) das langfristige Berufspraktikum (gelenkter Einsatz).

Das Vorpraktikum stellt den ersten Ausbildungsabschnitt dar, in dem die Studierenden die grundlegenden Fertigkeiten und Kenntnisse entsprechend ihrer späteren Studienrichtung vermittelt bekommen. Dieses Praktikum ist gleichzeitig das Fundament für das unter c) genannte Berufspraktikum.

Die Berufspraktika sind an unseren Universitäten und Hochschulen ein untrennbarer Bestandteil des Studiums geworden. Diese Berufspraktika haben die Aufgabe, die künftig in der Wirtschaft tätigen Kader schon während ihrer Studienzeit mit den umfangreichen Erfahrungen der Praxis unserer volkseigenen Betriebe bekannt zu machen. Deshalb wird das Berufspraktikum nicht nur für die Studierenden der technischen Fachrichtungen, sondern auch für die Naturwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften obligatorisch durchgeführt.

B. Maßnahmen des Betriebes zur Vorbereitung der Berufspraktika

- a) Verantwortlich für die organisatorischen Aufgaben zur Vorbereitung im Betrieb ist die Abteilung für Arbeit. Diese führt den Schriftverkehr mit dem Prorektor für Studentenangelegenheiten an den Universitäten und Hochschulen. Für die Bergakademie Freiberg ist der Prorektor Herr Prof. Dr.-Ing. habil. Oelsner.
- b) Jeder Betrieb hat einen Angehörigen der technischen Intelligenz als Beauftragten für das Berufspraktikum zu benennen. Dieser führt seinen Schriftverkehr in der Angelegenheit des Berufspraktikums über die Abteilung für Arbeit.
- c) Unter Anleitung des Beauftragten für das Berufspraktikum werden nicht nur in den technischen, sondern auch in den anderen Abteilungen des Betriebes die Plätze für das Berufspraktikum ermittelt. Grundlage hierzu ist die „Nomenklatur der Fachrichtungen der Hochschulen“, welche die Betriebe gelegentlich der Erfassung der technischen und wissenschaftlichen Fachkräfte erhalten haben. Die für die Praktika ermittelten Plätze sind in einer Liste zu erfassen. Diese Listen sind dem Ministerium für Schwerindustrie, Zentrale Abteilung Hoch- und Fachschulen, Berlin NW 7, Unter den Linden 40, bis zum 31. März 1954 einzureichen. Stichtag für die Eintragungen in dieser Liste ist der 25. März 1954.
- d) Es erfolgt keine zentrale Zuweisung von Praktikanten. Die Universitäten und Hochschulen sind verpflichtet, unmittelbar mit den Betrieben in Verbindung zu treten.
- e) Betriebe, die bisher keine Praktikanten ausgebildet haben, sind ebenfalls verpflichtet, Praktikanten aufzunehmen, und haben von sich aus mit den Hochschulen in Verbindung zu treten, von denen sie auf Grund der Produktionsrichtung Praktikanten auszubilden in der Lage sind.
- f) Um zu gewährleisten, daß jeder dazu geeignete Betrieb Praktikanten aufnimmt, erhalten Betriebe, die bis zum 25. März keine Vereinbarung über die Aufnahme von Praktikanten geschlossen haben, dann Praktikanten zugewiesen.

- g) Die Universitäten und Hochschulen sind angewiesen, den Betrieben nicht nur zahlenmäßig den Bedarf an Praktikaplätzen anzugeben, sondern eine namentliche Aufstellung spezifiziert entsprechend der erwähnten Nomenklatur vorzulegen. Aus dieser Aufstellung muß ferner ersichtlich sein, für welche Praktikanten Unterkunft gewünscht wird. Die Betriebe sind verpflichtet, diese Unterkünfte zu besorgen.
- h) Nachdem die Aufnahme der Praktikanten zwischen Hochschule und Betrieb vereinbart ist, erhält der Betrieb von der Hochschule Ausbildungspläne für die Durchführung des Praktikums. Diese Pläne sind auf die betrieblichen Möglichkeiten abzustimmen. Verantwortlich hierfür ist der Beauftragte des Betriebes für das Berufspraktikum.
- i) Der Praktikant hat sich für die Dauer des Praktikums der betrieblichen Disziplin zu unterwerfen. Die Betriebsabteilungen, die Praktikanten ausbilden, sind entsprechend zu unterrichten.
- k) Der Student soll sich auch am gesellschaftlichen Leben des Betriebes beteiligen. Dazu ist notwendig, daß er von den Parteien und gesellschaftlichen Organisationen zur Mitarbeit herangezogen wird.

C. Die Durchführung der Praktika im Betrieb

- a) Das Berufspraktikum ist für alle Praktikanten durch eine gemeinsame Einführung in die Arbeitsweise des Betriebes sowie mit einer ausführlichen Betriebsbesichtigung und einer Erklärung der Betriebsstruktur zu eröffnen.
- b) Nach Einweisung der Praktikanten in die verschiedenen Arbeitsplätze sind von den Verantwortlichen der jeweiligen Abteilung einführende Vorträge zu halten. Dabei sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften und die Sicherheitsbestimmungen zu behandeln.
- c) Dem Praktikanten sind für jede Arbeit oder für jedes Aufgabengebiet, in welchem er tätig sein soll, die entsprechenden Hinweise auf Schwerpunkte und Besonderheiten zu geben.
- d) Dem Praktikanten sind klar umrissene Aufgaben zu stellen, für deren ordnungsmäßige Durchführung er dem Auftraggeber Rechenschaft geben muß.
- e) Zwischen den Mitarbeitern des Betriebes und den Praktikanten sind Erfahrungsaustausche und Diskussionen zu organisieren. Verantwortlich hierfür ist der Beauftragte des Betriebes.
- f) Am Ende des Berufspraktikums ist durch den Betrieb eine Abschlußbesprechung nebst Auswertung der Berufspraktika durchzuführen. Die Aufzeichnungen hierüber sind bei der Abteilung für Arbeit des Betriebes aufzubewahren. Verantwortlich hierfür ist der Leiter der Abteilung Arbeit.

D. Kostenregelung

Den Ausbildungsbetrieben entstehen außer dem Lohnaufwand für zur Verfügung gestellte Ausbilder keine zusätzlichen Kosten. Die Studenten erhalten während ihrer praktischen Tätigkeit ihr Stipendium weiter. Während der sechswöchigen Berufspraktika wird ihnen voraussichtlich zusätzlich eine Pauschalvergütung von 75 DM von der Hochschule gewährt, soweit die Ausbildung nicht am Hochschul- oder Heimatort erfolgt.

Für vorbildliche Leistungen können die Betriebe den Studenten eine Prämie aus dem Direktor- bzw. Prämienfonds zahlen.

Inwieweit die Personalkosten für freigestellte Ausbilder von zentraler Stelle erstattet werden können, wird noch geklärt. Über das Ergebnis werden die Betriebe gesondert unterrichtet.

E. Kontrolle

Mit Rücksicht auf die große Bedeutung, die dem Berufspraktikum als Teil des Hochschulstudiums zukommt, haben die Werkleiter die Durchführung aller Maßnahmen gewissenhaft zu kontrollieren.

Berlin, den 10. März 1954.

Ministerium für Schwerindustrie

S e l b m a n n

Minister

VII.
**Zur Verbesserung
der Arbeits- und Lebensbedingungen
der Arbeiter**

16.
**Die Direktiven¹
zur Durchführung der Verordnung vom 10. Dez. 1953
(GBl. S. 1219)**

A. Direktive

**über die Verbesserung des Arbeitsschutzes² und der Sicherheitstechnik
sowie über die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Vor-
schriften über das Verbot der Überstundenarbeit**

Vom 6. Februar 1954

In der Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften wird in Abschnitt I, Ziffer 3, bestimmt, daß eine der wichtigsten Verpflichtungen der Staats- und Wirtschaftsorgane die tägliche Sorge um die Schaffung der günstigsten Arbeitsbedingungen für die Arbeiter, die Erhaltung ihrer Gesundheit und die Verhinderung von Betriebsunfällen, wie sie die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik vorschreiben, ist.

1. Die Arbeitsdirektionen bzw. Abteilungen für Arbeit sowie die betrieblichen Sicherheitsinspektionen sind unter der Verantwortung des Werkleiters umgehend zu überprüfen und unter Ausschöpfung aller betrieblichen Möglichkeiten durch entsprechend qualifizierte Kader zur Lösung der Aufgaben auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik zu verstärken. Hierzu sind qualifizierte Arbeiter zu entwickeln.
2. Die Hauptaufgabe der Sicherheitsinspektionen und des betrieblichen Arbeitsschutzes ist die ständige Verbesserung der Sicherheitstechnik und des Arbeitsschutzes im Betrieb.

Dazu ist erforderlich, daß sich die Sicherheitsinspektoren und Arbeitsschutzbeauftragten nicht wie bisher ausschließlich mit der Feststellung von Mängeln und deren Beseitigung beschäftigen. Für die Feststellung und Beseitigung der Mängel sind auf Grund der Verordnung zum

Schutze der Arbeitskraft, § 2 Absatz 2, alle mit der Leitung der Produktion und die mit der Aufsicht beauftragten Personen innerhalb ihres Arbeitsbereiches voll verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die in ihrem Arbeitsbereich festgestellten Mängel und deren Abstellung in einem Kontrollbuch festzuhalten und dem Werk- bzw. Betriebsleiter täglich vorzulegen.

3. Die Werkleiter werden verpflichtet, bei den täglichen Produktionsbesprechungen die Fragen der technischen Sicherheit, des Arbeitsschutzes, den Krankenstand sowie die Ursachen der eingetretenen Unfälle zu behandeln.
4. Um die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in den Betrieben zu verbessern, haben die Aufsichtspersonen regelmäßig Belehrungen über die Sicherheitstechnik und den Arbeitsschutz am Arbeitsplatz durchzuführen. Dabei ist auf die besonderen Gefahrenpunkte des jeweiligen Arbeitsplatzes genauestens hinzuweisen.
5. Die Werkleiter werden beauftragt, bei Verstößen gegen die Arbeitsschutzbestimmungen den verantwortlichen Personen die Quartalsprämie teilweise oder ganz zu entziehen und darüber hinaus Anzeige bei der zuständigen Arbeitsschützinspektion zu erstatten.
6. Um die ständige Hebung der Qualifikation der Sicherheitsinspektoren zu gewährleisten, wird die Hauptsicherheitsinspektion des Ministeriums für Schwerindustrie beauftragt:
 - a) in regelmäßigen Zeitabständen Arbeitsbesprechungen und Erfahrungsaustausche der Sicherheitsinspektoren zu organisieren,
 - b) einen Lehrplan für die Durchführung von Qualifizierungslehrgängen für Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsbeauftragte bis zum 15. April 1954 auszuarbeiten und dem Minister zur Bestätigung vorzulegen.
7. Die Zentrale Abteilung Hoch- und Fachschulen wird beauftragt, bis zum 30. April 1954 für die zur Durchführung der im Punkt 6 genannten Qualifizierungslehrgänge die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.
8. Die Sicherheitsinspektoren werden beauftragt, monatlich einen Situationsbericht über den Zustand der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes sowie eine Analyse des Unfall- und Krankenstandes im Betrieb der Werkleitung, der Betriebsparteiorganisation und der Betriebsgewerkschaftsleitung vorzulegen.
9. Die Werkleiter werden verpflichtet, diesen Situationsbericht in einer darauffolgenden Betriebsleiterbesprechung auszuwerten und dazu entsprechende Maßnahmen zu veranlassen.
Der Betriebsparteiorganisation und der Betriebsgewerkschaftsleitung wird empfohlen, in ihren Leitungssitzungen eine ähnliche Auswertung vorzunehmen.
10. Überstundenarbeit darf grundsätzlich nur in Ausnahmefällen, wobei ein genauer Nachweis der besonderen Notwendigkeit zu erbringen ist, durchgeführt werden.

Die Zustimmung zur Leistung von Überstunden erteilt grundsätzlich nur die zuständige Leitung der Industriegewerkschaft.

Begründete Anträge sind mindestens acht Tage vor Durchführung der Überstundenarbeit der Industriegewerkschaft zuzuleiten.

Die Zahl der Überstunden darf pro Beschäftigten im Jahr 120 Stunden und an zwei hintereinanderfolgenden Tagen vier Stunden nicht überschreiten.

Die Festlegung von 120 Stunden pro Jahr ist personengebunden

Diese Regelung trifft nicht zu für die in der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft unter § 16 genannten Ausnahmefälle.

Außerdem haben die Werkleitungen strengstens darauf zu achten, daß die in der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft im § 16 Absatz 3, § 18 und Abschnitt VI festgelegten Bestimmungen eingehalten werden.

Es ist untersagt, Arbeiter zu nicht regelmäßig geplanter Sonntagsarbeit und Sonnabendarbeit systematisch heranzuziehen.

11. Beantragungen von Überstunden für Fremdarbeiter (Montagearbeiter anderer Betriebe) können nur von ihren Betrieben, denen sie zugehören, und über ihre zuständige Industriegewerkschaft erfolgen.
12. Die für den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit vorgesehenen Investitionsmittel sind in den Betriebsplänen getrennt aufzuführen. Ihre Verwendung ist zweckgebunden.
Die Investitionsabteilungen der Hauptverwaltungen haben die Betriebspläne vor ihrer Bestätigung auf die getrennte Aufführung der Mittel zu überprüfen. Die Zentrale Investitionsabteilung wird beauftragt, bis zum 20. Februar 1954 ein System der laufenden Kontrolle über die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel auszuarbeiten.
13. Die Finanzierung der Aufwendungen für den Arbeitsschutz und für die Verbesserung des Arbeitsschutzes erfolgt gemäß den Ausführungen in Abschnitt VII der Grundzüge für die Feinfinanzplanung 1954.
14. Die Werkleiter werden verpflichtet, einen Plan für die Durchführung regelmäßiger Reihenuntersuchungen der Arbeiter, die besonders unter schweren und gesundheitsschädigenden Verhältnissen arbeiten, auszuarbeiten und die Einhaltung dieses Planes laufend zu kontrollieren.
15. Die Werkleiter von Betrieben mit mehr als 500 Beschäftigten, unter denen sich überwiegend Frauen befinden, melden ihrer zuständigen Hauptverwaltung bis zum 1. März 1954, wieviel Ruheräume im Betrieb vorhanden sind und wie die Einrichtung von neuen Ruheräumen aus betrieblichen Mitteln und örtlichen Reserven vorgenommen werden kann.
16. Die Leiter der Hauptverwaltungen haben in Zusammenarbeit mit den Industriegewerkschaften bis zum 1. März 1954 zu überprüfen und der Leitung des Ministeriums zu berichten, in welchen Großbetrieben, besonders solchen mit gesundheitsschädigenden Arbeiten, die Einrichtung von Nachtsanatorien und Erholungsheimen dringend notwendig ist.

B. Direktive

über die Durchführung innerbetrieblicher Wettbewerbe und die richtige Verwendung der Mittel des Direktorfonds

Vom 6. Februar 1954

Die umfassende und allseitige Verwirklichung der Verordnung vom 10. Dezember 1953 und damit die schnelle Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter hängt entscheidend von der weiteren ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Senkung der Selbstkosten und der Verbesserung der Qualität der Produktion ab. Der wichtigste Hebel zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der sozialistische Wettbewerb. Die Werkdirektoren und Werkleiter werden verpflichtet, die große Initiative, welche sich auf Grund des Appells der Belegschaft des Kunstfaserwerkes „Wilhelm Pieck“ in Schwarzta in allen Betrieben entwickelt, mit allen Kräften zu unterstützen. Es kommt insbesondere darauf an, alle Voraussetzungen zu schaffen, damit der innerbetriebliche Wettbewerb im gesamten Betrieb voll entfaltet wird, wobei das Hauptaugenmerk auf den Gruppenwettbewerb, vor allem auf den individuellen Wettbewerb (von Mann zu Mann), zu richten ist.

Dabei ist strengstens zu beachten:

1. Die Werkdirektoren und Werkleiter sind dafür verantwortlich, daß die Betriebspläne bis auf die kleinste Produktionseinheit (Abteilung, Meisterbereich, Brigade) aufgeschlüsselt werden.
2. Den Abteilungen, Meisterbereichen und Brigaden sind die sich aus dem Betriebsplan ergebenden jeweiligen Schwerpunktaufgaben zu Beginn eines jeden Monats bekanntzugeben.
3. Alle mit der Lenkung und Leitung beauftragten Personen (Abteilungsleiter, Ingenieure, Techniker und Meister) sind verpflichtet, bei der Ausarbeitung der Wettbewerbsbedingungen in ihrem Arbeitsbereich aktiv mitzuarbeiten sowie alle notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der innerbetrieblichen Wettbewerbe zu schaffen. Dabei haben sie sich auf die Erfahrungen der Aktivisten und Neuerer der Produktion zu stützen und den Neuerern selbst jede Unterstützung zu geben. Sie haben den Ablauf der innerbetrieblichen Wettbewerbe ständig zu kontrollieren, alle sich im Wettbewerb entwickelnden neuen Arbeitsmethoden und Verbesserungen zu überprüfen und die erforderlichen Maßnahmen für die massenweise Anwendung dieser neuen Methoden und Verbesserungen einzuleiten.
4. Seitens der Werkleitungen sind alle Voraussetzungen zu schaffen, daß eine tägliche Auswertung der innerbetrieblichen Wettbewerbe und

eine laufende Bekanntgabe entsprechend der Ordnung der Auszeichnungen vom 1. November 1953, § 6, an gut sichtbarer Stelle erfolgt.

5. Die Werkdirektoren und Werkleiter werden beauftragt, monatlich in einer Arbeitsbesprechung mit den Lenkungs Kräften des Betriebes eine Auswertung der Entwicklung der innerbetrieblichen Wettbewerbe vorzunehmen.
6. Das Hauptprinzip des sozialistischen Wettbewerbs ist die gegenseitige kameradschaftliche Hilfe der Stärkeren für die Schwächeren. Um dieses Prinzip zur vollen Entfaltung zu bringen, haben die Werkdirektoren und Werkleiter dafür zu sorgen, daß unmittelbar nach Ablauf eines Wettbewerbszeitraumes Erfahrungsaustausche der an dem Wettbewerb beteiligten Brigaden, Bereiche oder Abteilungen und mit anderen Betrieben durchgeführt werden. Die Ingenieure, Techniker und Meister sind verpflichtet, innerhalb ihres Arbeitsbereiches an diesen Erfahrungsaustauschen teilzunehmen.
7. Vor Beginn dieser Wettbewerbe ist allen daran Beteiligten die Art und Höhe der für den Sieger vorgesehenen Prämien von der Werkleitung bekanntzugeben. Die Auswertung der Wettbewerbe ist so vorzunehmen, daß die Auszeichnung der Sieger in kürzester Zeit nach Beendigung des Wettbewerbes erfolgt. Für die Prämierung dieser Wettbewerbe sind die dafür im Direktorfonds vorgesehenen Mittel voll in Anspruch zu nehmen.
8. Die Büros für Erfindungswesen sind mit qualifizierten Kräften zu besetzen, und es sind kurzfristig Aufgabenpläne für die Rationalisatoren aufzustellen, mit dem Ziel, die Arbeit der Rationalisatoren vor allem auf die Mechanisierung der Arbeitsgänge und auf die körperliche Erleichterung der Arbeit der Arbeiter sowie auf die Verbesserung der Qualität und die Erzeugung von Massenbedarfsgütern zu lenken.
Den Rationalisatoren ist von seiten der Werkleitung jede Hilfe zu gewähren, und die zur Förderung der Rationalisatoren- und Verbesserungsvorschläge eingeplanten Mittel sind voll auszuschöpfen, wobei ein Teil der Mittel aus dem Direktorfonds zur Verstärkung der technischen Schulung der Arbeiter zu verwenden ist. Dabei ist notwendig, daß
 - a) Niveau-Analysen am Arbeitsplatz hergestellt und
 - b) Qualifizierungspläne für männliche und weibliche Arbeitskräfte angefertigt werden.
9. Die Werkdirektoren und Werkleiter sind verpflichtet, zur weiteren Entwicklung der innerbetrieblichen Wettbewerbe eine enge Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften herzustellen.
Den Betriebsgewerkschaftsleitungen ist jede Unterstützung bei der Ausarbeitung der Bedingungen und der rechtzeitigen Auswertung des Wettbewerbes zu geben.

C. D i r e k t i v e

über die Verbesserung der sozialen und kulturellen Betreuung der Arbeiter

Vom 6. Februar 1954

In der Verordnung vom 10. Dezember 1953 sind weitgehende Maßnahmen auf dem Gebiete der sozialen und kulturellen Einrichtungen beschlossen worden. Die sofortige und allseitige Verwirklichung aller in dieser Verordnung gestellten Aufgaben auf dem Gebiete der sozialen und kulturellen Einrichtungen ist deshalb die erste Pflicht eines jeden Staats- und Wirtschaftsfunktionärs.

1. Die Werkdirektoren und Werkleiter haben sofort eine Beratung mit Vertretern der Betriebsgewerkschaftsleitungen, den demokratischen Parteien und Massenorganisationen und den fortschrittlichsten Betriebsangehörigen über die zweckentsprechende Verwendung aller dem Betrieb zur Verfügung stehenden Mittel für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter durchzuführen und einen Plan darüber auszuarbeiten. Darüber hinaus ist ein Plan aufzustellen, in welchem Umfange innere und örtliche Reserven für diese Zwecke mobilisiert werden können.
2. In der jetzt laufenden Kampagne zum Abschluß der Betriebskollektivverträge 1954 sind durch die Werkdirektoren und Werkleiter, die Betriebsgewerkschaftsleitungen und Belegschaften neben den Verpflichtungen zur Erfüllung der Betriebspläne in verstärktem Umfange auch Verpflichtungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeiter und zur Verbesserung des Arbeitsschutzes in den Betriebskollektivvertrag aufzunehmen. Der Betriebskollektivvertrag 1954 muß den Inhalt der Verordnung vom 10. Dezember 1953 widerspiegeln.

Alle Werkdirektoren und Werkleiter sind für die termingerechte Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen persönlich verantwortlich und haben sofort bei Abschluß der Betriebskollektivverträge Kontrollpläne mit aufzustellen.

Bei den durchzuführenden Belegschaftsversammlungen zum Abschluß der Betriebskollektivverträge 1954 und den Rechenschaftsberichten ist sehr genau Protokoll über alle Vorschläge und Beschwerden der Arbeiter zu führen und für die Verwirklichung aller Vorschläge und die Abstellung aller Mängel schnellstens Sorge zu tragen.

In den Belegschaftsversammlungen sind alle Voraussetzungen für eine breite Entfaltung der Kritik und Selbstkritik zu schaffen.

Darüber hinaus sind den Betriebsgewerkschaftsleitungen zu jeder Zeit alle verlangten Unterlagen zu den Verpflichtungen im Betriebskollektivvertrag zur Verfügung zu stellen.

3. Zur Verbesserung des Berufsverkehrs haben die Werkdirektoren und Werkleiter sofort Verhandlungen mit den zuständigen Stellen des Kraftverkehrs im Kreis oder Bezirk zu führen, wobei das Hauptgewicht auf eine Verstärkung der bestehenden Linien und auf die weitestgehende Einbeziehung aller bisher nicht erfaßten Betriebe in den Linienverkehr zu legen ist. Hierbei sind alle Vorschläge der Arbeiter zu überprüfen und Maßnahmen zu ihrer Durchführung einzuleiten.

Für abseits gelegene Betriebe sind Verträge mit den zuständigen Stellen des Kraftverkehrs für betriebsgebundene Fahrzeugstellung zu schließen.

4. Alle Mängel in den Werkküchen, Speiseräumen, Kantinen usw. sind unverzüglich zu beheben. Dabei ist besonders dafür Sorge zu tragen, daß die Qualität des Werkküchenessens verbessert wird. Aus dem Direktorfonds sind entsprechende Zuschüsse bereitzustellen.

In jedem Betrieb ist zu organisieren, daß den Arbeitern das Werkessen serviert wird. Für die Servierung sind aus dem bestätigten Arbeitskräfteplan die Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen. Finanzierung und Abrechnung für die zusätzlich benötigten Arbeitskräfte erfolgen in der gleichen Weise wie für das übrige Küchenpersonal.

In allen Werkküchen ist nach Möglichkeit ein täglicher Speisezettel mit Wahlessen aufzustellen. Auf jeden Fall muß bei Bedarf in jedem Betrieb Diätessen gekocht werden.

In Vereinbarungen mit HO und Konsum ist festzulegen, daß die Betriebsverkaufsstellen ständig ein umfangreiches Warenangebot zur Verfügung stellen und die Verkaufsstellen auch für die Spät-, Nacht- und Sonntagsschichten geöffnet sind.

5. Entsprechend der Bekanntmachung über den Bau und die Verteilung volkseigener Wohnungen vom 10. Dezember 1953 im Zentralblatt Nr. 48/53 sind die Räte der Bezirke Planträger für den Bau volkseigener Wohnungen. Sie sind verpflichtet, bei ihren Planaufstellungen Vertreter der Betriebe und der demokratischen Massenorganisationen hinzuzuziehen.

Die Werkdirektoren und Werkleiter haben in entschiedenem Maße die Interessen der Arbeiter ihrer Betriebe bei den Planträgern für den Bau volkseigener Wohnungen zu vertreten.

Die Richtlinien über den individuellen Wohnungsbau (Eigenheime) und zur Gründung von Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind sofort nach Herausgabe durch das Ministerium für Aufbau in breitem Maße zu popularisieren, wobei sofort Maßnahmen über die zusätzliche Hilfe durch die Betriebe festzulegen sind und auch die Eigenleistungen der Arbeiter selbst einen größtmöglichen Umfang annehmen sollen.

In Übereinstimmung mit den örtlichen Organen der Staatsgewalt sind Maßnahmen zur Erfassung örtlich bzw. betrieblich vorhandener Baustoffe durchzuführen und ein Plan zur Bereitstellung von Transportraum und Arbeitskräften für die Unterstützung der Wohnungsbauprogramme aufzustellen.

Die Werkdirektoren und Werkleiter haben jetzt schon zu überprüfen, in welchem Umfange den Arbeitern Grund und Boden für den Neubau von Wohnungen zur Verfügung gestellt werden kann (unter Beachtung des Absatzes II Ziffer 3 der Verordnung vom 10. Dezember 1953).

6. Alle im Plan vorgesehenen Investitionen für den Bau von Betriebskindergärten, Kinderheimen und Kinderkrippen sowie alle anderen Nebenanlagen sind auf jeden Fall termingemäß fertigzustellen.
7. Für die Verwendung der Mittel aus dem Direktorfonds ist auf der Grundlage der Verordnung über die Bildung und Verwendung der Mittel des Direktorfonds im Planjahr 1954 gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung ein Plan aufzustellen und dessen Einhaltung ständig zu kontrollieren. Auf jeden Fall sind die vorhandenen Mittel voll auszuschöpfen. Vor der Belegschaft ist in Verbindung mit den Rechenschaftsberichten zum Betriebskollektivvertrag Bericht über die Verwendung der Mittel zu geben.

In diese Pläne sind unbedingt Zuwendungen an Arbeiter und Angestellte bei Arbeitsjubiläen, Hochzeiten sowie bei Geburt eines Kindes mit aufzunehmen.

Die für die Einzelprämierung bestimmten Summen aus dem Direktorfonds sind mindestens zu 75 % für die Prämierung von Arbeitern auszugeben.

8. Die Werkdirektoren und Werkleiter sind verpflichtet, die regelmäßige Durchführung von Produktionsberatungen zu sichern und an den wichtigsten Produktionsberatungen selbst teilzunehmen. Auf jeden Fall haben sie dafür zu sorgen, daß ihre Meister bei jeder Produktionsberatung ihrer Brigaden und Bereiche anwesend sind.

In jeder Produktionsberatung ist genauestens Protokoll zu führen, und es sind Beschlüsse zu fassen. Die Verantwortlichen haben in der folgenden Produktionsberatung über die Realisierung der gefaßten Beschlüsse Bericht zu erstatten.

9. Zur Verbesserung der Arbeit in den kulturellen Einrichtungen (Klubs, Bibliotheken, Kulturräumen usw.) haben die Werkdirektoren und Werkleiter bis zum 15. März 1954 gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und Wissenschaftlern, Technikern und Aktivistern des Betriebes einen Plan auszuarbeiten, der zum Ziel hat, daß in größerem Umfange Wissenschaftler und Künstler herangezogen

und regelmäßig Veranstaltungen und Zirkel für die Hebung des technischen und kulturellen Niveaus der Arbeiter und Angestellten und auch populäre Vorlesungen über politische und technisch-wissenschaftliche Themen abgehalten werden.

10. Die Werkleiter haben gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen, den Arbeitern und Ingenieuren des Betriebes sofort einen Plan zur Verschönerung des Betriebsgeländes auszuarbeiten. Dieser Plan ist mit der Belegschaft zu diskutieren, und dabei sind Maßnahmen zur Realisierung des Planes mit Hilfe freiwilliger Arbeits-einsätze der Belegschaft festzulegen. Die Finanzierung der im Plan festgelegten Maßnahmen erfolgt entsprechend Ziffer I Punkt 12 c Absatz 2 der Verordnung vom 10. Dezember 1953.
11. Die Werkdirektoren und Werkleiter werden verpflichtet, bei Ausarbeitung der Vorschläge für den Betriebsplan die Betriebsgewerkschaftsleitungen hinzuzuziehen, sofort nach Erhalt des bestätigten Betriebsplanes die Betriebsgewerkschaftsleitungen von seinem Inhalt in Kenntnis zu setzen und ihn bis auf die Brigaden aufzuschlüsseln.
12. Den Mitgliedern der Kommissionen für Arbeiterkontrolle ist zur Durchführung ihrer Aufgaben jede Unterstützung zu geben.

D. Direktive

über die Förderung des individuellen und genossenschaftlichen Arbeiterwohnungsbaues

Vom 11. März 1954

Über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues hat der Ministerrat die Verordnung vom 4. März 1954 (GBl. S. 253) erlassen.

Die Verordnung regelt im Abschnitt I die finanzielle Förderung des individuellen Baues von Eigenheimen und im Abschnitt II die finanzielle Förderung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (AWG). Darüber hinaus wurde vom Ministerrat das Musterstatut für eine Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft bestätigt.

Die von der Regierung entsprechend der Verordnung vom 10. Dezember 1953 bereitgestellten Mittel in Höhe von 100 Millionen DM für den individuellen Wohnungsbau und 50 Millionen DM für den genossenschaftlichen Wohnungsbau wurden von der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf die Räte der Bezirke aufgeteilt.

Zum Zwecke der Verteilung der Mittel werden bei den Räten der Bezirke Kommissionen gebildet, die sich aus Vertretern des Rates des Bezirkes, des Bezirksvorstandes des FDGB und der wichtigsten Industriegewerkschaften zusammensetzen.

Um allen Interessenten am Arbeiterwohnungsbau sofort die notwendige Aufklärung über alle entstehenden Fragen zu geben, ist in jedem Werk sofort eine Beratungsstelle zu schaffen, die besetzt sein muß mit einem verantwortlichen Mitarbeiter der Werkleitung (der über die Fragen der Unterstützung durch die Werkleitung Aufklärung gibt), einem Bauingenieur oder Baufachmann (der über die Bautypen und ähnliche Fragen Auskunft geben kann), einem Mitarbeiter der kaufmännischen Verwaltung (der über die Kreditgewährung berätet), dem Justitiar des Werkes (der die Rechtsberatung durchführt) sowie einem Beauftragten der BGL.

Die Beratungsstelle muß im Betrieb an zentraler Stelle eingerichtet werden und durch jeden Arbeiter und Angestellten gut erreichbar sein.

Die Beratungsstunden, die in den ersten vier Wochen täglich und später an bestimmten Tagen der Woche durchzuführen sind, müssen gut popularisiert werden.

In Abteilungsversammlungen, die sofort nach Erhalt dieser Direktive durchzuführen und für die verantwortliche Mitarbeiter der Werkleitung als Referenten einzusetzen sind, ist vor allem auch über die politische und wirtschaftliche Bedeutung dieser Verordnung zu sprechen. Dabei ist bereits auf die Einrichtung der Beratungsstellen hinzuweisen.

Das oberste Prinzip der Werkdirektoren und Werkleiter in Durchführung des Arbeiterwohnungsbaues muß die ständige und organisierte Hilfe und Unterstützung für alle daran interessierten Arbeiter und Angestellten sein. Von ihnen ist deshalb sofort in einer gemeinsamen Beratung mit der BGL ein konkreter Plan zu allen Maßnahmen aufzustellen, die auf den verschiedenen Gebieten zur Unterstützung des Arbeiterwohnungsbaues durchgeführt werden.

Besonderes Schwergewicht ist dabei auf die Bildung und Unterstützung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften zu legen. Auch die Beschaffung volkseigenen Baugeländes am Ort des Betriebes oder in Betriebsnähe ist zu beachten.

Der BGL ist jede Unterstützung bei der Organisation von Solidaritätseinsätzen durch Arbeiter und Angestellte zu gewähren.

Der Plan der Werkleitung ist in allen Betriebsabteilungen zu veröffentlichen. Sofort nach der Bildung von Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind Patenschaften zu organisieren, wobei Mitarbeiter des Werkes sich außerberuflich den Genossenschaften auf den verschiedenen Gebieten (Planung, Verwaltung u. a.) zur Verfügung stellen.

Gegenüber dem Rat des Bezirkes sind die Belange des Betriebes in bezug auf den Arbeiterwohnungsbau im Rahmen der vorhandenen Mittel voll durchzusetzen.

Die Bezirksvorstände der Industriegewerkschaften haben ebenfalls Anweisung, sich bei Aufteilung der Mittel in den Bezirken entsprechend einzusetzen.

Wenn in besonderen Fällen Schwierigkeiten entstehen, die auf bezirklicher Ebene nicht zu klären sind, ist die zuständige Hauptverwaltung zu unterrichten.

E. Direktive
über die Einführung betrieblicher Zusatzrenten
in den wichtigsten Betrieben

Vom 11. März 1954

Durch die Anordnung vom 9. März 1954 (GBl. S. 301) hat das Präsidium des Ministerrates bestimmt, daß in den wichtigsten volkseigenen Betrieben eine Zusatzrentenversorgung für die Arbeiter und Angestellten eingeführt wird.

Nach § 11, Abs. 1, dieser Anordnung sind die Betriebsleitungen für ihre Durchführung verantwortlich.

Die Anordnung enthält im § 3 die Bestimmung, daß bei Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Verordnung vom 10. Dezember 1953 der Bezug einer Alters-, Invaliden- oder Unfallvollrente nachzuweisen ist.

Der § 4 legt der Berechnung der Zusatzrente den monatlichen Nettomonatsverdienst der letzten fünf Jahre zugrunde und setzt eine Mindestrente von 10 DM im Monat fest. Eine Festsetzung des Durchschnittsverdienstes aus einem längeren Zeitraum schließt sowohl Zufälligkeiten als auch Ungerechtigkeiten aus. Dieser Zeitraum schließt die Ergebnisse der großzügigen Erhöhungen der Löhne und Gehälter für Arbeiter, Angestellte und Angehörige der technischen Intelligenz ein und berücksichtigt andererseits, daß mit fortschreitendem Alter und damit verbundenem Nachlassen der Arbeitsleistung auch Arbeitsplätze im Betrieb mit geringerem Arbeitsverdienst eingenommen werden.

Im § 5 wird bestimmt, in welchen Fällen die 20jährige Beschäftigungsdauer nicht als unterbrochen gilt. Eine solche Bestimmung ist erforderlich, damit Nachteile für fortschrittliche, staatsbewußte Arbeiter und Angestellte, die auf Veranlassung übergeordneter staatlicher Organe einen Arbeitsplatzwechsel vornahmen, um am Aufbau unserer neuen volkseigenen Betriebe mitzuwirken, ausgeschlossen werden.

Ferner wird bestimmt, daß Maßregelungen infolge gewerkschaftlicher oder antifaschistischer Tätigkeit vor dem 8. Mai 1945 die 20jährige Beschäftigungsdauer nicht unterbrechen, und daß die Zeit der Abwesenheit vom Betrieb in solchem Falle anzurechnen ist.

Ehemaligen Umsiedlern sind die Beschäftigungszeiten in einem gleichartigen Betrieb vor ihrer Umsiedlung anzurechnen.

Zum Nachweis der 20jährigen Beschäftigungsdauer, wie überhaupt zum Nachweis aller notwendigen Angaben, ist vom Ministerium für Arbeit ein entsprechendes Merkblatt herausgegeben, das jedem Anspruchsberechtigten auszuhändigen ist, und nach welchem der Anspruchsberechtigte seinen Antrag bei der Werkleitung stellt. Das Prinzip bei der Durchführung der Anordnung muß sein, jedem Arbeiter und Angestellten bei der Erledigung der notwendigen Formalitäten (Beschaffung der früheren Beschäftigungsnachweise oder Ausstellung der eidesstattlichen Erklärung) zu helfen.

Angestellte, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen einen Anspruch auf die zusätzliche Altersversorgung haben, können eine Zusatzrente auf Grund der Verordnung vom 10. Dezember 1953 nicht erhalten.

In Durchführung des § 11, Abs. 2, müssen sofort diejenigen Arbeiter und Angestellten erfaßt werden, die nicht mehr im Betrieb beschäftigt sind, für die aber die zusätzliche Rentenversorgung zutrifft. Diese ehemaligen Betriebsangehörigen sind durch ein persönliches Schreiben zu benachrichtigen und zur Einreichung aller notwendigen Unterlagen aufzufordern.

Zur Durchführung der Aufgaben, die die Anordnung stellt, ist sofort eine Kommission zu bilden, die sich zusammensetzen soll aus dem Arbeitsdirektor oder einem anderen verantwortlichen Vertreter des Werkdirektors, einem Beauftragten der Betriebsgewerkschaftsleitung und dem Justitiar des Werkes.

Der Nachweis über die in den Betriebsplan 1954 — Teil Finanzen — aufzunehmenden Zusatzrenten ist der zuständigen Hauptverwaltung bis zum 30. März 1954 einzureichen.

Berlin, den 11. März 1954

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

VIII.

Die Schwerindustrie produziert Güter des Massenbedarfs

17.

Direktive über Herstellung und Vertrieb von Gütern des Massenbedarfs

Vom 15. Februar 1954

Mit Beginn des neuen Kurses wurde durch die Beschlüsse des Ministerrates vom 11. Juni 1953 bereits eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet, die eine schnelle Steigerung der Versorgung der Bevölkerung zum Ziele haben.

Der bis jetzt erreichte Umfang der Produktion von Verbrauchsgütern für den Bedarf der Bevölkerung sowie die Qualität und das Sortiment dieser Waren entsprechen jedoch in vielen Fällen nicht den Bedürfnissen unserer Bevölkerung in Stadt und Land.

Viele Betriebe lassen noch die notwendige Initiative zur Erweiterung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern vermissen.

Aus diesem Grunde hat der Ministerrat am 17. Dezember 1953 eine grundsätzliche Verordnung über die Produktion von Verbrauchsgütern erlassen.

Sie haben diese Verordnung zusammen mit der vorliegenden Direktive in Direktoren- bzw. Abteilungsleiterbesprechungen ausführlich zu behandeln. Darüber hinaus ist es Ihre Aufgabe, mit den gesellschaftlichen Organisationen Ihres Werkes diese Aufgabenstellung zu besprechen.

Die Werke müssen ständigen und engen Kontakt mit den für ihre Hauptverwaltung zuständigen Beauftragten für die Produktion von Verbrauchsgütern aufrechterhalten.

In Grundsatzfragen haben Sie die Möglichkeit, sich direkt an die Zentralen Stellen des Ministeriums zu wenden, dabei insbesondere an das Hauptreferat für die Produktion von Massenbedarfsgütern. Je besser dieser Kontakt ist, um so mehr Möglichkeiten der Erfüllung Ihres Planes werden Sie finden, und um so weniger werden Rückschläge bzw. Doppelarbeit auftreten.

In allen Betrieben, die mit der Produktion von Verbrauchsgütern beauftragt sind, sind selbständige Abteilungen für diese Produktion zu bilden mit verantwortlichen Leitern an deren Spitze.

Darüber hinaus ist ein Verantwortlicher im Betrieb zu benennen, der alle im Zusammenhang mit der Produktion von Verbrauchsgütern stehenden Fragen klärt, z. B. Material, Absatz, Preisbildung, Finanzierung.

I. Produktionsprogramm

Eine Produktion von Verbrauchsgütern ohne Rücksicht auf Qualität und Aussehen und damit ihren ökonomischen Nutzen, nur, um „den Plan zu erfüllen“, ist auf keinen Fall durchzuführen. Sie bringt volkswirtschaftlichen Schaden und schädigt darüber hinaus das Ansehen unserer Ordnung. Sie ist deshalb nur unter folgenden Voraussetzungen aufzunehmen:

a) Bedarfsermittlung.

Um Ihnen die Ermittlung des Bedarfs zu erleichtern, ist dieser Direktive ein Verzeichnis der Waren, die zur Zeit am meisten gefragt werden, beigefügt.*) Darüber hinaus werden Sie allmonatlich durch Ihre Hauptverwaltung bzw. das Hauptreferat für Massenbedarfsgüter Anregungen aus der Bedarfsermittlung zentraler Stellen bekommen. Außerdem müssen Sie mit den örtlichen Stellen Verbindung aufnehmen, um den Bedarf in Ihrem Bereich selbst zu ermitteln. Die Handelsorganisationen unseres Ministeriums, insbesondere die DHZ Metallurgie und die DHZ im Bereich Chemie, werden Sie bei der Bedarfsermittlung beraten und unterstützen. Alle Ermittlungen sind deshalb in enger Fühlungnahme mit diesen Handelsorganen durchzuführen.

b) Absatz und Verträge.

Sie sichern Ihre Produktion durch den Abschluß entsprechender Verträge.

c) Qualität.

Nur eine gute Qualität sichert den Absatz.

Ich verpflichte Sie, auf keinen Fall Verbrauchsgüter zu produzieren, die dem Stand der Improvisationen der Jahre 1945—1946 entsprechen. Sie haben auch dann diese Produktion nicht aufzunehmen, wenn Handelsorganisationen bereit wären, darüber Verträge zu schließen.

d) Rentabilität und Preisbildung.

Dafür gelten folgende verbindliche Richtlinien:

aa) Grundsätzlich gelten die Preise, die anderen Betrieben für das gleiche Erzeugnis genehmigt würden. Darin ist eine Rentabilität von 6 bis 8 Prozent eingeschlossen.

bb) Sichern die bisher in den Betrieben für diese Produktion üblichen Herstellerabgabepreise nicht die Kostendeckung und eine angemessene Rentabilität, dann kann die Kostendeckung und die Rentabilität unter folgenden Gesichtspunkten gewährleistet werden:

Soweit akzisepflichtige Verbrauchsgüter produziert werden, kann der Herstellerabgabepreis zu Lasten der Akzise, jedoch unter Einhaltung der absoluten Handelsspannen erhöht werden, oder ist zur Kostendeckung keine oder nur eine unzureichende Ak-

*) Von dem Abdruck dieser Anlage ist abgesehen worden.

zise vorhanden, kann der Herstellerabgabepreis dadurch erhöht werden, daß die Warenbewegung z. B. unter Ausschaltung der Handelsorganisationen erfolgt und damit die Handelsspanne verringert wird oder gar wegfällt.

cc) Liegen die Kosten aber höher als der Verbraucherpreis, dann ist die Produktion nicht aufzunehmen.

Die Preise für Verbrauchsgüter sind von der Abteilung Preise der Hauptabteilung Kaufmännische Angelegenheiten und Finanzen zu bestätigen. Dafür sind die bekannten Preisunterlagen und ein Muster zum Verbleib einzureichen und insbesondere Vorschläge über die Preisgestaltung zu machen, wenn die Kosten die bisher üblichen Werkabgabepreise übersteigen.

Die Festsetzung der Verbraucherpreise erfolgt durch den zuständigen Rat des Bezirkes für Erzeugnisse, die nicht der Preisbildung des Ministeriums unterliegen, während auch diese Herstellerabgabepreise durch die Abteilung Preise bestätigt werden.

Bei der Kalkulation legen Sie die Richtlinien vom 8. Januar 1954 über die finanziellen Maßnahmen zur Steigerung der Produktion von Verbrauchsgütern im Jahre 1954 zugrunde, die sich bereits in Ihrem Besitz befinden (Anlage Nr. 3 der Grundsätze für die Feinfinanzplanung 1954 der Hauptabteilung Kaufmännische Angelegenheiten und Finanzen).

II. Finanzierung

Für die Finanzierung gelten folgende Richtlinien:

1. Die entsprechenden Grundsätze und einzelnen Bestimmungen aus der Verordnung vom 17. Dezember 1953.
2. Die Richtlinien über die finanziellen Maßnahmen zur Steigerung der Produktion in den Abteilungen für Massenbedarfsgüter im Jahre 1954 des Ministeriums der Finanzen, HV Wirtschaft, vom 8. Januar 1954 (abgedruckt als Anlage Nr. 3 der Grundsätze für die Feinfinanzplanung 1954 der HA Kaufmännische Angelegenheiten und Finanzen).
3. Der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates über die Hergabe von Krediten durch die Deutsche Investitionsbank zur Beschaffung von Grundmitteln zur Produktion von Verbrauchsgütern und zur Rationalisierung der Produktion vom 28. Januar 1954, der sich bereits in Ihrem Besitz befindet.

Von diesen Möglichkeiten müssen Sie weitaus mehr als bisher Gebrauch machen, besonders deshalb, weil es im Rahmen des neuen .Kurses nicht möglich ist, in der normalen Investitionstätigkeit dies zu berücksichtigen.

III. Absatz

Sie sind berechtigt, Ihre Erzeugnisse des Massenbedarfs nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und den ergänzenden Richtlinien der Absatzabteilungen des Ministeriums an gesellschaftliche, genossenschaftliche und private Groß- und Einzelhandelsbetriebe zu verkaufen.

Ihre Erzeugnisse sind zunächst nur für individuellen Konsum, d. h. für die Bevölkerung und nicht für Investträger oder für andere gesellschaftliche Organisationen, bestimmt (Beispiel: Bestecke für Gebrauch in den Familien, zunächst nicht für Gaststätten der HO).

Um ein Regulativ für die Produktion von Verbrauchsgütern des Ministeriums zu erhalten, sind Industrieläden eröffnet worden. Die Belieferung dieser Industrieläden mit Gütern des Massenbedarfs muß sichergestellt werden. Ich empfehle Ihnen deshalb, im ständigen Kontakt mit den zuständigen Handelszentralen zu bleiben, die angewiesen sind, auf jeden Fall unbürokratisch und schnell über Verkaufsangebote zu entscheiden. Die Lieferungen haben nach den Bestimmungen des Allgemeinen Vertragssystems zu erfolgen.

IV. Gewinnverwendung

Dafür gelten die unter Punkt 6, Abschnitt 3 der VO vom 17. Dezember 1953 genannten Richtlinien. Sie haben gegebenenfalls den entsprechenden Antrag an Ihre zuständige Hauptverwaltung einzureichen.

V. Kataloge

Zur Aufstellung eines Kataloges, der die gesamte Produktion von Verbrauchsgütern des Ministeriums umfaßt, haben Sie von sämtlichen Massenbedarfsartikeln Ihrer Produktion Fotografien oder, soweit bereits vorhanden, Prospekte in zweifacher Ausfertigung an Ihre zuständige Hauptverwaltung einzureichen.

VI. Wettbewerbe

In den Betrieben sind Wettbewerbe
zur Steigerung der Produktion von Verbrauchsgütern,
zur Verbesserung der Qualität und Erweiterung der Sortimente,
zur Aufnahme neuer Artikel
zu organisieren.

Die besten Erfolge sind schnell zu prämiieren und die Prämien zu popularisieren.

VII. Kontrolle und Abrechnung des Planteiles „Massenbedarfsgüterproduktion“

Dieser Planteil wird gesondert abgerechnet und bei der Bewertung Ihres Betriebsergebnisses entsprechend seiner Bedeutung berücksichtigt werden.

Berlin, den 15. Februar 1954.

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

IX.

Der Lohnfonds

18.

Direktive

über die Verwendung und Abrechnung des Lohnfonds

Vom 10. März 1954

- Auf Grund des § 9 der Anordnung vom 1. Februar 1954 über die Verwendung und Abrechnung des Lohnfonds in den Betrieben der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft sowie den Haushaltsorganisationen (GBl. S. 133) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Deutschen Notenbank folgende Direktive erlassen:

Zu § 1 der Anordnung

§ 1

- (1) Der Lohnfonds ist die von den Betrieben geplante Brutto-Lohn- und Gehaltssumme gemäß Arbeitskräfteplan.
- (2) Als Arbeitskräfteplan gilt:
 - a) bei Industriebetrieben mit neuem Rechnungswesen: Plan 54 des Betriebsplanes — Arbeitsproduktivität, Arbeitskräfte und Lohn —;
 - b) bei Betrieben des Staatlichen Großhandels und bei dem VEB Kraftstoff-Vertrieb: Plan 51 des Betriebsplanes — Produktivität, Arbeitskräfte, Lohn —;
 - c) bei Industriebetrieben mit Rechnungswesen der früheren SAG: Formblätter des Finanzplanes Nr. 4 — Plan für das in der Produktion beschäftigte Personal — und Nr. 4a — Arbeitsplan für das betriebsfremde Personal —.

§ 2

- (1) Der Lohnfonds für Produktionsarbeiter ist die geplante Bruttolohnsumme für Produktionsarbeiter gemäß Arbeitskräfteplan:
 - a) bei Industriebetrieben mit Plan 54 des Betriebsplanes: Produktionsarbeiter (Produktions-Grund- und Hilfsarbeiter) zuzüglich Heimarbeiter (nur soweit als Produktionsarbeiter tätig; hierzu gehören z. B. nicht die Vertragsgelderheber der Energiebetriebe) sowie der unter Hilfspersonal ausgewiesenen Löhne für Lager-, Transport- und Versandpersonal; bei Projektierungsbetrieben oder größeren Projektierungsabteilungen in den Betrieben sind außerdem die Lohnsummen des technischen Personals, das ausschließlich direkt für Aufträge tätig ist und dessen Lohnsummen demzufolge als Grund- und Hilfslohn anzusehen sind, dem Lohnfonds

für Produktionsarbeiter zuzurechnen. Hierzu gehören nicht die Lohnsummen des technischen Personals, das anleitend, beaufsichtigend und koordinierend tätig ist;

- b) bei Betrieben des Staatlichen Großhandels mit Plan 51 des Betriebsplanes: Teil II, Handelspersonal — Produktionsarbeiter (Produktionsarbeiter, Lager- und Transportpersonal sowie Ein- und Verkaufpersonal) zuzüglich der unter „Wirtschaftler“ ausgewiesenen Löhne für Lagerleiter, Lager- und Kontokorrentbuchhalter;
 - c) bei Industriebetrieben mit Rechnungswesen der früheren SAG: Arbeiter und Hilfsarbeiter des Lohnfonds des Formblattes Nr. 4 des Finanzplanes zuzüglich der im Formblatt Nr. 4a unter Fuhrpark mit selbständiger Abrechnung und Handelsunternehmen, unter Lager, Magazine und Kontore ausgewiesenen Löhne für Lager-, Transport- und Versandpersonal.
- (2) Der Lohnfonds für sonstige Beschäftigte ist der geplante Lohnfonds gemäß § 1 abzüglich des Lohnfonds für Produktionsarbeiter gemäß § 2 Absatz 1.
- (3) Die Gliederung des Lohnfonds nach Lohn für Produktionsarbeiter gemäß Absatz 1 und für sonstige Beschäftigte gemäß Absatz 2 gilt nur für die Verwendung und Abrechnung des Lohnfonds, nicht aber für die Planung und Abrechnung des Arbeitskräfteplanes.

Zu § 2 der Anordnung

§ 3

- (1) Der Gesamtlohnfonds des Ministeriums für Schwerindustrie verteilt sich auf die Hauptverwaltungen, Verwaltungen und Betriebe.
- (2) Der Lohnfonds gemäß Arbeitskräfteplan muß übereinstimmen mit den im Finanzplan auf folgenden Konten geplanten Beträgen:
- a) bei Betrieben mit neuem Rechnungswesen: Kontengruppen 34 bis 37 ohne Heimarbeiterzuschläge (Teil von Konto 3402);
 - b) bei Betrieben mit altem Rechnungswesen: Kontengruppen 42 bis 43 und Konten 444 bis 445 ohne Heimarbeiterzuschläge (Konto 4291), Wegegelder (Konten 4295 und 4395) und Entschädigungen für Benutzung eigener Werkzeuge (Teil der Konten 4299 und 4399);
 - c) bei Betrieben mit Rechnungswesen der früheren SAG: VEB Kraftstoff-Vertrieb: Konto 20 102 und Subkonten 01 der Konten 37 501 bis 37 516; übrige Betriebe: Kontengruppen 40 bis 41 ohne Trennungszuschläge (Konto 4117), Zahlung für Fahrgelder an Werk tätige (Konto 4118) und Bezahlung der vom Betrieb unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen bereitgestellten Wohnungen und kommunalen Dienstleistungen und der verabfolgten Lebensmittel und Gegenstände ausschließlich Deputate (Teil von Konto 4120).
- (3) Soweit in den in Absatz 2 genannten Konten Aufwandsentschädigungen enthalten sind, sind diese von der Gesamtsumme abzusetzen.

§ 4

Für die Einhaltung des Lohnfonds in jeder zusammenfassenden Einheit unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Anordnung sind die Leiter dieser zusammenfassenden Einheiten verantwortlich.

Zu § 3 der Anordnung

§ 5

- (1) Die Inanspruchnahme des Lohnfonds gemäß § 1 ist auf den in § 3 genannten Konten nachzuweisen. Hierbei sind die auf diesen Konten enthaltenen Urlaubslohn-Abgrenzungen durch die tatsächlich angefallenen Urlaubslöhne zu ersetzen. Das gleiche gilt für die Abgrenzung der Prämien und der zusätzlichen Belohnung.
- (2) Die Gliederung der Lohnsumme nach Lohn für Produktionsarbeiter gemäß § 2 Absatz 1 und für sonstige Beschäftigte gemäß § 2 Absatz 2 ist in Übereinstimmung mit der Arbeitskräfteplan-Abrechnung aus der Lohnabrechnung zu entwickeln.

**Zu § 5 der Anordnung sowie zu den §§ 2 und 3
der Ersten Durchführungsbestimmung**

§ 6

- (1) Der Lohnfonds gemäß § 2 ist nach Maßgabe der Produktionsaufteilung auf die einzelnen Quartale und Monate aufzuteilen unter besonderer Berücksichtigung der gegebenen betrieblichen Verhältnisse, wie Urlaubslöhne, Prämien, zusätzliche Belohnung im Bergbau, und der in 1955 nach dem Lohnzahltag im Januar 1955 fälligen Überhänge. Die Überhänge sind in die Dezembersumme einzubeziehen.
- (2) Die Aufteilung der Quartalsbeträge des Produktionsplanes und des Lohnfonds auf die einzelnen Monate ist im Bargeldplan aufzuführen.
- (3) Die von den Betrieben selbst aufgeschlüsselten Quartalssummen dürfen nachträglich nur mit Genehmigung des Leiters der zuständigen übergeordneten Verwaltung geändert werden.
- (4) Wenn bei Vorlage des bestätigten Betriebsplanes bzw. der Registrierbescheinigung die Jahresplanzahlen von den in der Anlage zum Bargeldplan aufgeführten Planzahlen abweichen, sind die Planzahlen in der Anlage zum Bargeldplan entsprechend zu berichtigen. Das gleiche gilt für Änderungen des bestätigten Betriebsplanes im laufenden Planjahr.
- (5) Bei Umstellung der Planzahlen in der Anlage zum Bargeldplan dürfen die Planzahlen der bereits abgerechneten Monate, für die eine Erfüllungsmeldung vorliegt, nicht verändert werden. Die Planzahlen für diese Monate sind als effektiver Verbrauch anzusehen und von den neuen Jahresplanzahlen abzusetzen, wodurch die bereits gemeldeten Einsparungen erhalten bleiben. Die Änderung der Lohnsumme wirkt sich demzufolge nur auf die folgenden Quartale und Monate aus.

- (6) Die nicht in Anspruch genommenen Lohnfondsteile der monatlichen Planbeträge der Betriebe sind mit dem Bestätigungsvermerk der Kreditinstitute der übergeordneten Verwaltung zu melden.

§ 7

- (1) Als Produktions- bzw. Warenumsatzpläne oder Leistungsaufgaben gelten:
- a) bei Industriebetrieben: Plan 12 — Brutto- und Warenproduktion — Spalte 19 (Planselbstkosten) ohne Handelsware und Leistungen der Subunternehmer einschließlich Bestandsänderungen der unvollendeten Produktion zu Planproduktionskosten;
 - b) bei Betrieben des Staatlichen Großhandels:
 - DHZ Metallurgie: Plan 12 — Plan der Warenbewegung — Spalte 8 (EKP umgerechnet in Tonnen), einschließlich der Bestandsänderungen der im Lager befindlichen Handelsware in Tonnen;
 - DHZ Kohle: Plan 12 — Plan der Warenbewegung — Spalten 8 und 14 (EKP umgerechnet in Tonnen), einschließlich Bestandsänderungen der im Lager befindlichen Handelsware in Tonnen;
 - VHZ Schrott: Plan 11 — Bruttoproduktion — Lagergeschäft einschließlich Bestandsänderungen der im Lager befindlichen und der bearbeiteten Handelsware in Tonnen;
 - VEB Industrie-Rückstände: Plan 12 — Plan der Warenbewegung — Spalte 8 (Planselbstkosten) einschließlich Bestandsänderungen der bearbeiteten Handelsware (Industrie-Rückstände) zu Planproduktionskosten;
 - übrige DHZ sowie VEB Kraftstoff-Vertrieb: Plan 12 — Plan der Warenbewegung — Spalte 8 (EKP);
 - c) bei Industriebetrieben mit Rechnungswesen der früheren SAG: Formblatt Nr. 5 — Kostenaufwandspalte 18 (Planselbstkosten) ohne Handelsware einschließlich Bestandsänderungen der unvollendeten Produktion zu Planproduktionskosten.
- (2) Bei den Energiebetrieben sind die in der Gesamtsumme des Planes 12, Spalte 19, enthaltenen Kosten für Energiehandel (Abgabe bezogener Energie) bei der Ermittlung der Erfüllung und Übererfüllung in den Plankosten der Ist-Produktion mit den Planbeträgen für den entsprechenden Zeitraum zu berücksichtigen.
- (3) Bei materialintensiven Industriebetrieben, deren monatliche Bestandsänderungen der unvollendeten Produktion infolge wenig bearbeiteten Materials erheblich sind, kann der Minister oder der Staatssekretär genehmigen, daß als Produktions- bzw. Warenumsatz oder Leistungsaufgaben die in Absatz 1 genannten Pläne ohne Bestandsänderungen der unvollendeten Produktion gelten. Entsprechende Anträge sind bis zum 10. April 1954 über die zuständige Hauptverwaltung an die HA Kaufmännische Angelegenheiten und Finanzen zu richten.

§ 8

- (1) Die Erfüllung oder Übererfüllung der Produktions- bzw. Warenumsatzpläne der Leistungsaufgaben gemäß § 7 kann für Werkteile und Zweigwerke gesondert ermittelt werden. In diesem Falle sind der Produktionsplan und der Lohnfonds entsprechend aufzuteilen.
- (2) Zur Anwendung des § 8 Absatz 1 bedarf es der Genehmigung des Ministers oder des Staatssekretärs im Einvernehmen mit der Deutschen Notenbank. Entsprechende Anträge sind bis zum 10. April 1954 zu stellen.

§ 9

Der Lohnfonds für Produktionsarbeiter gemäß § 2 Absatz 1 darf bei Übererfüllung des Produktionsplanes gemäß §§ 7 und 8 höchstens proportional der Übererfüllung in Anspruch genommen werden.

§ 10

- (1) Der Lohnfonds für die sonstigen Beschäftigten gemäß § 2 Absatz 2 darf maximal nur bis zur Höhe des geplanten bzw. registrierten Lohnfonds in Anspruch genommen werden.
- (2) Ausgenommen hiervon sind die im Lohnfonds für sonstige Beschäftigte enthaltenen Lohnfonds für
 - a) Werkküchenpersonal,
 - b) Beschäftigte, die aus Investitions-, Generalreparatur- und Forschungsmitteln vergütet werden.
- (3) Ergibt eine gegenüber dem Plan erhöhte Leistung der Werkküche bzw. für Investitionen, Generalreparaturen, Forschung und Entwicklung ein Ansteigen der Lohnsummen für das Werkküchenpersonal oder für die Beschäftigten, die aus Investitions-, Generalreparatur- und Forschungsmitteln vergütet werden, und wird dadurch der Lohnfonds für die sonstigen Beschäftigten überschritten, so ist gegen Vorlage einer entsprechenden vom Betriebsleiter und Hauptbuchhalter unterzeichneten Begründung bei dem Kreditinstitut der Lohnfonds für sonstige Beschäftigte um den begründeten Mehrbetrag zu erhöhen.
- (4) Als begründete Erhöhung der Lohnsummen für die Beschäftigten, die aus Investitions-, Generalreparatur- und Forschungsmitteln vergütet werden, gelten Erhöhungen gegenüber den im Finanzplan ausgewiesenen Leistungen für Investitionen, Generalreparaturen, Forschung und Entwicklung aus Änderung der Kostenstruktur (erhöhter Anteil der Eigenleistung gegenüber Fremdleistung) und zusätzliche Auflagen gegenüber der im Finanzplan berücksichtigten Jahressumme.

- (5) Außerdem kann der Lohnfonds für sonstige Beschäftigte auf Grund von Prämienzahlungen für Übererfüllung der Pläne überschritten werden. Hierfür ist dem kontoführenden Kreditinstitut folgende Abforderung einzureichen:

„Auf Grund der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung usw. (GBl. S. 625) und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmung vom 1. November 1951 (GBl. S. 1043) zahlen wir Quartalsprämien gemäß Tabelle Kategorie in folgender Höhe:

- a) im Arbeitskräfteplan geplante Prämie bei 100prozentiger Erfüllung der Pläne
brutto TDM
- b) außerhalb des AKP für Übererfüllung der Pläne
brutto TDM
- c) insgesamt zur Auszahlung gelangende Prämien
brutto TDM

Wir bestätigen, daß die Errechnung der Prämien den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und von (übergeordnete Dienststelle) genehmigt worden ist. Wir bitten, uns den Nettobetrag in Höhe von TDM am zur Verfügung zu stellen.“

In der Erfüllungsmeldung sind die Prämien unterteilt nach a) und b) gesondert von der Inanspruchnahme des Lohnfonds für sonstige Beschäftigte anzugeben.

- (6) Soweit Prämien an Beschäftigte gezahlt werden, deren Löhne innerhalb des Lohnfonds für Produktionsarbeiter abgerechnet werden, wie bei Konstruktions- und Projektierungsbetrieben, sind diese Prämien bei der Abforderung und in der Erfüllungsmeldung im Lohnfonds für sonstige Beschäftigte aufzuführen.

§ 11

- (1) Erfolgt die Lohnzahlung bis zum 8. des dem Berichtsmonat folgenden Monats und liegt infolge der Struktur des Betriebes eine Erfüllungsmeldung des Produktions- bzw. Warenumsatzplanes oder der Leistungsaufgaben nicht vor (wie bei Montagebetrieben), so sind dem Betrieb die angeforderten Löhne auszuführen. In diesem Falle ist der Betrieb verpflichtet, bis zum 9. Werktag des dem Berichtsmonat folgenden Monats die Erfüllungsmeldung zum Bargeldplan dem zuständigen Kreditinstitut einzureichen.
- (2) Auf Grund der Erfüllungsmeldung gemäß Absatz 1 festgestellte Einsparungen sind der zuständigen Verwaltung zu melden.
- (3) Ergibt die Erfüllungsmeldung gemäß Absatz 1 eine Überschreitung des Lohnfonds, so hat der Betrieb nachzuweisen, daß er einen Antrag auf Genehmigung zur Überschreitung des Lohnfonds gemäß § 6 der

Anordnung gestellt hat. Hat der Betrieb keinen Antrag auf Genehmigung zur Überschreitung gestellt, ist die mehr in Anspruch genommene Bruttolohnsumme von der vom Betrieb für den folgenden Monat angeforderten Nettolohnsumme abzuziehen.

- (4) Bei Überschreitung des Lohnfonds bis zu 1 % der geplanten Monatslohnsumme genehmigt das Kreditinstitut diese Überschreitungen, wenn der Betrieb gemäß § 7 Buchstabe a, der Anordnung und § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung einen begründeten Antrag stellt. Diese Überschreitungen sind gemäß § 14 in den folgenden drei Monaten durch Einsparungen auszugleichen.
- (5) Für die Anwendung des Absatzes 1 bedarf es der Genehmigung des Ministers oder des Staatssekretärs im Einvernehmen mit der Deutschen Notenbank. Entsprechende Anträge sind bis zum 10. April 1954 zu stellen.

**Zu § 6 der Anordnung und zu § 4
der Ersten Durchführungsbestimmung**

§ 12

- (1) Überschreitungen des Lohnfonds können einem Betrieb bis zum 18. Kalendertag des dem Berichtsmonat folgenden Monats genehmigt werden, wenn dieser Überschreitung ausreichende Einsparungen anderer Betriebe im Berichtsmonat gegenüberstehen;
 - a) bei Betrieben, die einer VVB oder DHZ zugeordnet sind, von dem Leiter der VVB oder DHZ,
 - b) bei Betrieben, die einer HV direkt unterstellt sind, von dem Leiter der HV,
 - c) bei sonstigen Betrieben, die dem Ministerium unmittelbar unterstellt sind, von dem Leiter der HA Kaufmännische Angelegenheiten und Finanzen.
- (2) Stehen im Bereich einer VVB oder DHZ Überschreitungen des Lohnfonds eines Betriebes keine Einsparungen anderer Betriebe dieser VVB oder DHZ gegenüber, so kann diese Überschreitung bis zum 25. des dem Berichtsmonat folgenden Monats genehmigt werden, wenn dieser Überschreitung Einsparungen in Betrieben anderer VVB- oder DHZ-Bereiche gegenüberstehen,
 - a) bei Betrieben der VVB von dem Leiter der HV;
 - b) bei Betrieben der DHZ von dem Leiter der HA Kaufmännische Angelegenheiten und Finanzen.
- (3) Stehen im Bereich einer HV oder der HA Kaufmännische Angelegenheiten und Finanzen Überschreitungen des Lohnfonds eines Betriebes keine Einsparungen anderer Betriebe dieses Bereiches gegenüber, so kann diese Überschreitung des Lohnfonds von dem Minister oder dem Staatssekretär genehmigt werden, wenn dieser Überschreitung ausreichende Einsparungen in Betrieben anderer Bereiche gegenüberstehen.

- (4) Durch die Genehmigung zur Überschreitung des Lohnfonds werden die Planzahlen nicht verändert, diese bleiben in der festgesetzten Höhe bestehen. Sämtliche Genehmigungen für Überschreitungen des Lohnfonds sind ausschließlich der Zentrale der Deutschen Notenbank zur Weiterleitung an die Kreditinstitute zuzuleiten.
- (5) Nicht verbrauchte Einsparungen sind getrennt nach dem Lohnfonds für Produktionsarbeiter und für sonstige Beschäftigte unter Beifügung der Bestätigung der einzelnen Kreditinstitute der übergeordneten Verwaltung zu melden;
 - a) von der VVB oder DHZ bis zum 20. des dem Berichtsmonat folgenden Monats;
 - b) von der HV bis zum 25. des dem Berichtsmonat folgenden Monats.

§ 13

- (1) Überschreitungen des Lohnfonds, denen volkswirtschaftlich bedeutende Einsparungen gegenüberstehen, bedürfen der Genehmigung des Leiters der HV bzw. bei Betrieben des Staatlichen Großhandels oder bei Betrieben, die dem Ministerium direkt unterstellt sind, des Leiters der HA Kaufmännische Angelegenheiten und Finanzen. Einer Umsetzung aus nicht benötigten Lohnfondsteilen anderer Betriebe bedarf es hierbei nicht.
- (2) Volkswirtschaftlich bedeutende Einsparungen sind z. B. gegeben, wenn durch Entladen von Waggons o. ä. der Wagenumlauf beschleunigt wird, oder wenn an ausgefallenen volkswirtschaftlich bedeutenden Aggregaten bzw. Anlagen notwendige Reparaturen durchgeführt werden, um die Stillstandszeiten zu verkürzen und damit die Versorgung der Bevölkerung zu sichern.
- (3) Überschreitungen des Lohnfonds durch das Entladen von Waggons o. ä. können von dem Leiter der zuständigen VVB oder DHZ oder des VEB Kraftstoff-Vertrieb genehmigt werden. In diesen Fällen ist eine Ausfertigung der Genehmigung der übergeordneten Verwaltung zu übersenden.

Zu § 7 Buchstabe a der Anordnung und zu § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung

§ 14

Bei begründeten Anträgen genehmigt das Kreditinstitut eine Überschreitung des Lohnfonds bis 1 % der geplanten Monatslohnsumme. Die Überschreitung ist in den folgenden drei Monaten von den Betrieben durch Einsparungen auszugleichen. Soweit dies nicht möglich ist, hat der Betrieb Antrag auf Ausgleich der Überschreitung durch Umsetzung nicht in Anspruch genommener Lohnfondsteile anderer Betriebe bei der zuständigen Verwaltung zu stellen.

Schlußbestimmungen

§ 15

- (1) Diese Direktive tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die auf Grund des § 10 der Rahmenderektive des Ministeriums der Finanzen vom 10. März 1953 über die Kontrolle und Verwendung des Lohnfonds in den Betrieben der sozialistischen Wirtschaft erlassenen Direktiven und Anweisungen des früheren Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau, der früheren Staatssekretariate für Kohle, für Energie und für Chemie sowie der Staatlichen Geologischen Kommission außer Kraft.

Berlin, den 10. März 1954.

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

X.

Zur Entwicklung des Bergbaues

19.

**Anordnung
über die Bildung des Bergbau-Beirates
des Ministeriums für Schwerindustrie**

Vom 4. Februar 1954

I.

- (1) Zur Beratung des Ministers in bergbaulichen und mit dem Bergbaubetrieb zusammenhängenden Fragen wird der Bergbau-Beirat des Ministeriums für Schwerindustrie gebildet.
- (2) Dem Bergbau-Beirat obliegt insbesondere die Beratung des Ministers bei der Lösung nachstehender Aufgaben:
 - a) planmäßige Entwicklung des Bergbaues,
 - b) technische Sicherheit,
 - c) Rationalisierung,
 - d) Mechanisierung,
 - e) Klärung von Verfahrensfragen,
 - f) Wahl des Standortes neuer industrieller Anlagen,
 - g) Durchführung neuer Siedlungsvorhaben,
 - h) Regelung von Fragen des Verkehrs, der Energieversorgung und der Wasserwirtschaft.
- (3) Der Bergbau-Beirat hat seine beratende Funktion durch Vorlage von Gutachten oder von Vorschlägen zur Lösung bestimmter Aufgaben auszuüben.
- (4) Der Bergbau-Beirat tritt regelmäßig 14tägig und nach Bedarf auf Einberufung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zusammen.

II.

- (1) Als Mitglieder werden in den Bergbau-Beirat berufen:
1. Herr Kier, Stellvertreter des Ministers für den Produktionsbereich Kohle, Vorsitzender,
 2. Herr Dipl.-Ing. Bulla, Technischer Leiter der HV NE-Metallindustrie, stellvertretender Vorsitzender,
 3. Herr Hennecke, Leiter der Abteilung Rationalisatorenwesen in der HA Forschung und technische Entwicklung,
 4. Herr Heyer, Technischer Leiter der HV Braunkohle,
 5. Herr Dipl.-Berging. Dr. Lewien, Hauptreferent in der Abteilung Technologie der HV NE-Metallindustrie,
 6. Herr Oelsner, Leiter der HV Steinkohle,
 7. Herr Helmut Richter, Leiter der HV Kali- und Nichterzbergbau,
 8. Herr Ing. Rosetz, Leiter der Abteilung Eisenerzbergbau der HV Eisenindustrie,
 9. Herr Dipl.-Ing. Connert, Leiter der Produktionsabteilung der HV NE-Metallindustrie,
 10. Herr Zwickirsch, Leiter der Hauptsicherheitsinspektion.
- (2) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Ministers auch andere Fachkräfte aus dem Bereich des Ministeriums für Schwerindustrie zur Teilnahme an der Beratung bestimmter Fragen heranziehen.

III.

Die nach Ziffer II berufenen Mitglieder sind nicht berechtigt, sich in den Sitzungen des Bergbau-Beirates durch andere Personen vertreten zu lassen.

Berlin, den 4. Februar 1954.

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

XI.

Energie im neuen Kurs

20.

Beschluß des Ministerrates zur Frage der Energieversorgung

Vom 17. Dezember 1953

Der Ministerrat beschloß am 25. Juni 1953 entsprechend der Erklärung und dem Vorschlage des Politbüros der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 21. Juni 1953 Maßnahmen, die die abschaltfreie Versorgung der Bevölkerung gewährleisten sollten. Dieser Beschluß stellte die Energiewirtschaft vor eine entscheidende politische Aufgabe. Durch die beschleunigten Reparaturen der beschädigten Ausrüstungen und die Schaffung einer operativen Reserve durch Einschränkungen im Strombezug bei einigen Betrieben der Chemie und Metallurgie während der Spitzenbelastungszeiten, die Einführung einer strengen Sparsamkeit und die Einhaltung der bisher erlassenen Stromverbrauchsverordnungen waren die Voraussetzungen zur Erfüllung der gestellten Aufgaben gegeben.

Von Mitte Juni 1953 bis einschließlich Anfang Juli 1953 wurde die Bevölkerung abschaltfrei versorgt. Ab 6. Juli 1953 setzten abermals Abschaltungen ein.

Die Entwicklung der Abschaltung in den Abendspitzen (Durchschnittswerte)

	Gesamt	davon Bevölkerung
Juli	150,0 MW	103,0 MW
August	257,0 MW	124,0 MW
September	336,0 MW	184,0 MW
Oktober	332,0 MW	216,0 MW
November	271,0 MW	164,0 MW
davon: 15. bis 30. November	256,0 MW	103,0 MW

Die Abschaltungen für Industrie und Bevölkerung betragen im Monat Oktober 14 % der elektrischen Leistung und 4 % der elektrischen Arbeit des Verbundnetzes.

Die Ursachen zu den abermals einsetzenden Abschaltungen nach der zeitweilig abschaltfreien Versorgung der Bevölkerung liegen in nachstehenden Unzulänglichkeiten begründet:

- a) Das ehemalige Staatssekretariat für Energie kontrollierte nicht gewissenhaft die im Beschluß festgelegten zu erfüllenden Voraussetzungen, wie Einhaltung der vorgesehenen Einschränkung des Verbrauches an Elektroenergie bei den namentlich benannten Werken der Schwerindustrie zur Schaffung einer operativen Reserve in Höhe von 230 MW.
- b) Ungenügende Einleitung und Kontrolle von Maßnahmen zur Einhaltung der Stromverbrauchsregelungen durch die Fachministerien.
- c) Ungenügende Aufklärung und Mobilisierung der Bevölkerung zur Einführung eines strengsten Sparsamkeitsregimes im Energieverbrauch und ungenügende Mobilisierung der Industrie und Industriekraftwerke zur Einhaltung eines strengen Sparsamkeitsregimes für höchstmögliche Abgabe von Elektroenergie an das öffentliche Netz in den Spitzenzeiten.
- d) Nichtbeachtung der Tätigkeit des Klassenfeindes, die in verstärktem Auftreten von Havarien und der disziplinenlosen Stromentnahme in den Hauptbelastungszeiten ihren Ausdruck findet.
- e) Vernachlässigung des Reparaturprogramms, dadurch Nichterfüllung der Aufgabe, in kürzester Zeit eine erhöhte Leistung dem Netz zur Verfügung zu stellen.

Eine besondere Verschärfung der Lage trat durch die Beibehaltung des starren zentralen Abschaltsystems ein. Dieses Abschaltssystem förderte nicht die Initiative zur strengen Einsparung in den Bezirken und Kreisen. Außerdem wurden die in der Energiewirtschaft vorhandenen technisch und politisch qualifizierten Kader in ungenügendem Maße auf die neue Aufgabenstellung orientiert und ihnen für die neue Aufgabenstellung nicht das notwendige Rüstzeug gegeben. Die in einzelnen Orten vorhandenen Erfolge im Kampf gegen die Abschaltungen konnten sich infolge des starren Abschaltsystems und der fehlerhaften Kontingentierung nicht zu einer breiten Bewegung im Kampf gegen die Abschaltungen durchsetzen.

Die zentrale Energie-Konferenz vom 13. November 1953 leitete den Kampf gegen die bisher zugelassenen Unzulänglichkeiten ein. Sie bewies, daß durch die Beachtung der in der Vergangenheit erlassenen Energieverbrauchsverordnungen und die Mobilisierung aller Werkstätigen die abschaltfreie Versorgung der Bevölkerung mit Elektroenergie möglich ist.

Um diese Aufgabe zu erfüllen, ergeben sich für die zukünftige Arbeit zwei Schwerpunkte:

1. ist der Kampf für eine schnellere Steigerung der Kraftwerksleistungen durch Neubau und qualifizierte Generalreparaturen zu führen,
2. ist ein strenges Sparsamkeitsregime im Stromverbrauch in der gesamten Industrie und Bevölkerung der Republik durchzusetzen.

Energieprogramm 1954

- a) Das im Staatsplan festgelegte und mit den Vertretern der Energiewirtschaft, dem Maschinenbau und dem DIA Maschinenimport abgestimmte Energieprogramm 1954 sieht einen Kapazitätzuwachs von 741 MW vor.
- b) Alle am Energieprogramm 1954 beteiligten Planträger sind verpflichtet, bis zum 15. Dezember 1953 den Betrieben des Maschinenbaues die sich aus der Objektliste ergebenden Aufträge zu erteilen und dem Ministerium für Maschinenbau die zur Durchführung der Konstruktions- und Fertigungsarbeiten erforderlichen Projektunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die zwischen dem Minister für Schwerindustrie und dem Minister für Maschinenbau vereinbarte Terminliste über die Inbetriebnahme der einzelnen Objekte ist von den Betrieben des Maschinenbaues durch rechtzeitige Fertigstellung der Anlagen verbindlich einzuhalten. Die Inbetriebnahmetermine sind in die Verträge aufzunehmen.

- c) Die an der Erfüllung des Energieprogramms beteiligten Minister und Staatssekretäre m. e. G. werden verpflichtet, alle Materialien, die für das Energieprogramm 1954 benötigt werden, termingemäß zur Verfügung zu stellen.
- d) Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird verpflichtet, die für das Energieprogramm erforderlichen Importmaterialien und Maschinen vertraglich zu sichern und für termingerechte Bereitstellung zu sorgen.
- e) Die Objekte des Energieprogramms wurden durch den Minister für Schwerindustrie nach ihren Standorten auf die einzelnen Bezirke aufgliedert; den Vorsitzenden der Räte der Bezirke wurden die in ihrem Bereich liegenden Energieprogramm-Objekte mitgeteilt. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke werden verpflichtet, den planmäßigen Fortgang der Arbeiten an den Energieprogramm-Vorhaben zu kontrollieren und aktiv zu unterstützen.
- f) Für die Investitionsträger sind die Energieprogramm-Investitionen eine entscheidende Aufgabe des Jahres 1954. Sie sind verpflichtet, den planmäßigen Fortgang auf ihrer Baustelle und in den Fertigungsbetrieben regelmäßig zu kontrollieren und bis zum 5. eines jeden Monats dem Minister für Schwerindustrie über den Stand zu berichten.
- g) Der Minister für Schwerindustrie wird verpflichtet, quartalsweise dem Ministerrat über die Erfüllung des Energieprogramms zu berichten.
- h) Der Minister für Schwerindustrie wird beauftragt, bis zum 1. April 1954 dem Ministerrat einen Bericht vorzulegen über die Ausnutzung der vorhandenen Wasserkraftwerke und die Möglichkeiten des Neubaus solcher Anlagen. Gleichzeitig ist in Übereinstimmung mit dem Minister für Maschinenbau bis zum gleichen Zeitpunkt die Frage zu

klären, in welchen Betrieben der Bau von Wasserturbinen und der dazugehörigen Generatoren bis zu einer Leistung von etwa 1000 PS zu erfolgen hat.

- i) Die Erfüllung des Energieprogramms ist durch eine breite Arbeiterkontrolle in den Betrieben der Investitionsträger sowie in den Maschinenbau- und Baubetrieben zu unterstützen. Die Industriegewerkschaften werden aufgefordert, diese Arbeiterkontrolle zu organisieren und sicherzustellen, daß den Belegschaften monatlich über die Erfüllung des Energieprogramm-Planes berichtet wird. Die Industriegewerkschaft Metall wird aufgefordert, zur Unterstützung des Energieprogramms einen Wettbewerb in den Maschinenbaubetrieben mit dem Ziel der höchsten Qualität und vorfristigen Fertigstellung zu organisieren.
- k) Um den Vorlauf für die Energieprogramme 1955 und 1956 zu gewährleisten, wird der Minister für Schwerindustrie verpflichtet, dem Minister für Maschinenbau in einer Liste bis zum 15. April 1954 die erforderlichen Angaben für die Objekte und die Konstruktionen nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission zuzustellen. Die Grundlage hierzu bildet das im Staatsplan 1954 festgelegte Programm der Anarbeit für die Energieausrüstung der Jahre 1955/56.
- l) Der Minister für Schwerindustrie wird beauftragt, sofort bei dem VEB Energieprojektierung ein Ingenieurkollektiv zu bilden, das sich speziell mit der Typisierung und Normung aller Energieprojekte befaßt und Maßnahmen einleitet, um die nachträgliche Änderung fertiger Energiebauprojekte zu unterbinden.

II. Generalreparaturen

Die Energielage im II. Halbjahr 1953 wurde durch zahlreiche Havarien und die Nichterfüllung des Reparaturplanes wesentlich verschärft. Die hohe Zahl an Havarien hat mehrere Ursachen. Einige davon sind:

- a) die in der Vergangenheit nicht qualitativ durchgeführten Reparaturen und die Vernachlässigung der Ausrüstung infolge ungenügender Wartung,
- b) die unterlassenen Generalreparaturen und die nicht genügende Abstimmung der Generalreparaturpläne mit den Fertigungsplänen der Maschinenbauindustrie,
- c) der Mangel an technisch qualifizierten Kadern in den Kraftwerken, Reparaturbetrieben und VVB der Energiewirtschaft,
- d) die mangelnde Qualifikation des Bedienungspersonals und der Postenleute (siehe Beispiel Kraftwerk Großkayna).

Zur Sicherung der Leistung der Kraftwerke am Verbundnetz ist erforderlich:

1. Der Minister für Schwerindustrie wird verpflichtet, bis zum 15. Dezember 1953 den Generalreparaturplan der die Kapazität beein-

flussenden Hauptausrüstungen der Kraftwerke des Verbundnetzes mit dem Ministerium für Maschinenbau abzustimmen. Der Gesamt-reparaturplan soll die Reparatur von etwa 2400 MW Maschinenleistung (Turbinen und Generatoren) und 16 300 t/h Kesselleistung enthalten, davon müssen mindestens 30 % Generalreparaturen sein. Die Termine und der Umfang des durch beide Minister bestätigten Generalreparaturplanes sind für die Energie-Maschinenbaubetriebe verbindlich.

Der Minister für Maschinenbau wird verpflichtet, gemeinsam mit den zuständigen Fachministerien und dem Minister für Außen- und Innerdeutschen Handel die termingerechte Durchführung der Generalreparaturen nach dem bestätigten Plan zu sichern.

Die Industriegewerkschaften werden aufgefordert, in gleicher Weise wie für das Energieprogramm durch eine organisierte Arbeiterkontrolle und Berichterstattung die schnellstmögliche Reparatur der Energieausrüstungen bei bester Qualität zu unterstützen.

Die Minister, in deren Bereich Generalreparaturen an Energiehauptausrüstungen durchgeführt werden, sind verpflichtet und die Industriegewerkschaften werden aufgefordert, zur Kürzung der Stillstandszeiten und zur Beschleunigung der Generalreparaturen die von den Nationalpreisträgern Bowens und Müller entwickelte Schnellreparaturmethode planmäßig auf alle Betriebe, die Energiehauptausrüstungen reparieren, zu übertragen.

2. Die Ministerien, die Kraftwerke am Verbundnetz betreiben, sind verpflichtet, ihre Generalreparaturen nach dem bestätigten Plan zu sichern und monatlich an den Minister für Schwerindustrie über die Durchführung dieser Reparaturen zu berichten.
3. Der Minister für Schwerindustrie wird verpflichtet, bis zum 1. April 1954 eine exakte Übersicht über die Kaderlage an technischen und wissenschaftlichen Kadern im Bereich der Energiewirtschaft mit konkreten Maßnahmen zur Förderung, Entwicklung und Aufbesserung des Kaderbestandes auszuarbeiten. Parallel dazu ist bis zum gleichen Termin ein Plan für die systematische Qualifizierung des Bedienungs-personals, der Reparaturbrigaden und der „Postenleute“ auszuarbeiten und in Kraft zu setzen.

III. Maßnahmen zur Mobilisierung stillliegender Reserven

Der Plan zur Mobilisierung von Energiereserven wurde im Jahre 1953 erfüllt und damit die meisten Energiereserven erfaßt. Trotzdem ist es notwendig, auch 1954 noch stillliegende Anlagen in Betrieb zu nehmen.

1. Der Minister für Schwerindustrie wird verpflichtet, bis zum 15. Januar 1954 dem Präsidium des Ministerrates eine Liste der 1954 zu mobilisierenden Energieanlagen vorzulegen. Die Liste soll die Energieanlagen enthalten, deren Inbetriebnahme und Inbetrieb-

haltung nach der Brennstofflage möglich ist, deren spezifische Wiederaufbaukosten niedrig sind und die einen wirtschaftlichen Betrieb gewährleisten. Die Liste soll außerdem die notwendigen Energiefortleitungsanlagen enthalten, die für die Verbindung der Anlage mit dem öffentlichen Netz bzw. zur Auslastung der Anlage erforderlich sind.

2. Die Planträger sind verpflichtet, die ihnen besonders zugewiesenen Brennstoffmengen zweckgebunden für den Betrieb von Stromerzeugungsanlagen zu verwenden.
3. Die Leistung der im Jahre 1954 neu mobilisierten Energieanlagen steht dem Bezirk, in dessen Bereich die Anlage mobilisiert wurde, für drei Monate zusätzlich zu den erteilten Kontingenten zur Verfügung und wird erst dann in die planmäßige Kontingentierung einbezogen.

IV. Erhöhung der betriebsbereiten Kraftwerksleistung

Die verstärkten Generalreparaturen der Hauptausrüstungen machen es möglich, die Zeit zwischen zwei notwendigen Reparaturen zu verlängern und damit mehr betriebsbereite Kraftwerksleistung am Verbundnetz zu erhalten.

1. Der Minister für Schwerindustrie wird verpflichtet, bis zum 1. Januar 1954 eine Liste der Kraftwerke am Verbundnetz aufzustellen, die vorwiegend Grundlast fahren und die deshalb nach dem Betriebszustand ihrer Aggregate in der Lage sind, diese zwischen zwei Generalüberholungen 8500 Stunden in Betrieb zu halten:

Die Erfahrungen des Kraftwerkes des Elektrochemischen Kombines Bitterfeld in der 8500er-Bewegung sind auf die in der Liste aufgeführten Kraftwerke systematisch zu übertragen. In der gleichen Weise wie für die Grundlastwerke ist für die übrigen Werke die Reisezeit zwischen zwei Generalüberholungen festzulegen.

2. Der Minister für Schwerindustrie wird verpflichtet, bis zum 1. Januar 1954 eine Lastverteilerordnung zu erlassen, in der die Arbeitsweise der Lastverteilerorganisation festgelegt wird und die sichert, daß in den Hauptbelastungszeiten die Kraftwerke die höchstmögliche Leistung für das Verbundnetz erzeugen.
3. Zur Verringerung von Netzverlusten sind im Jahre 1954 Kondensatoren zur Blindstromkompensation bei den Energieverbrauchern verstärkt einzubauen. Die Energieverbraucher werden hierzu im Einzelfall durch die Energieinspektoren verpflichtet. Sie haben die notwendigen Aufträge so zeitig wie möglich an die Betriebe des Maschinenbaues zu erteilen, die die Kondensatoren herstellen. Der Minister für Maschinenbau wird verpflichtet, nach den ihm vorliegenden Aufträgen das Programm der kondensatorenherstellenden Betriebe festzulegen und gegebenenfalls die Kapazität und das Sortiment entsprechend zu erweitern.

4. Der Minister für Schwerindustrie wird verpflichtet, durch die HV Elektroenergie bis zum 1. Juli 1954 einen Plan der Rekonstruktion der Energieübertragungsanlagen ausarbeiten zu lassen, der die notwendige Erhaltung und Erweiterung dieser Anlagen unter Berücksichtigung des Leistungszuwachses der Kraftwerke enthält. Der Plan soll die Instandhaltungen, Generalreparaturen und Neubauten an Energieübertragungs- und Verteilungsanlagen enthalten, die zur Verringerung der Netzverluste, zur Erhöhung der Sicherheit unter Beachtung künftiger Belastungsverhältnisse notwendig sind. In diesem Plan sind der zu erwartende Materialbedarf und die erforderlichen Mittel auszuweisen. Der Plan ist durch den Minister für Schwerindustrie der Staatlichen Plankommission zur Stellungnahme und nach Abstimmung dem Ministerrat zur Bestätigung zuzuleiten.

V. Verbesserung der Energieverteilung

Der besondere Wert der Elektroenergie für die Entwicklung unserer Volkswirtschaft macht es notwendig, Energie sparsam zu verwenden und sie den politischen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechend zu verteilen. Das gilt ganz besonders für Zeiten, in denen Mangel an Elektroenergie herrscht.

1. Der Minister für Schwerindustrie wird verpflichtet, für jedes Quartal Energiebilanzen der elektrischen Leistung und Arbeit des Verbundnetzes und der gesamten Deutschen Demokratischen Republik aufzustellen und bis zum 1. des dem Quartal vorangehenden Monats der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

Der Minister für Schwerindustrie ist verpflichtet, über Leistungsausfall bzw. Leistungsveränderung durch Generalreparaturen und über zusätzlichen Havarie-Ausfall der Staatlichen Plankommission monatlich zu berichten.

Die HV Elektroenergie ist zu beauftragen, nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Bedarf der Kontingenträger zu ermitteln und den evtl. Fehlbetrag in den Bilanzen auszuweisen.

Die Staatliche Plankommission wird verpflichtet, wie bisher die Bilanz nach den Notwendigkeiten der Produktionspläne und der Versorgung der Bevölkerung zu überarbeiten. Hierbei ist in der Bilanz eine kontingentierte Reserve in der Grundstoffindustrie bis zu 185 MW und eine nichtkontingentierte Reserve bis zu 100 MW auszuweisen. Die Kontingente sind den Kontingenträgern drei Tage nach Bestätigung durch das Präsidium des Ministerrates von der Staatlichen Plankommission mitzuteilen.

Die Minister und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke werden ermahnt, die in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Termine über die Bedarfsanforderung und Abrechnung der elektrischen Leistung und Arbeit einzuhalten.

2. Die HV Elektroenergie ist zu beauftragen, entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die für die Gebiete der Bezirke verteilten Kontingente zu monatlichen Bezirkskontingenten zusammenzufassen.
3. Der Stellvertreter des Ministers für den Bereich Energie wird verpflichtet, Maßnahmen einzuleiten, um eine systematische Aufklärungs- und Erziehungsarbeit in den Betrieben und unter der Bevölkerung mit Hilfe der Presse, des Films, des Funks und der breitesten Mitarbeit der Haus- und Straßenvertrauensleute sowie der allgemeinbildenden Schulen und der anderen Lehranstalten zu sichern.
4. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke werden erstmalig für Dezember 1953 vom Minister für Schwerindustrie über das durch die zentrale Kontingentierung für ihren Bezirk zugeweilte Gesamtkontingent unterrichtet. Sie erhalten dadurch die Möglichkeit, die richtige und sparsame Verwendung von Elektroenergie zu organisieren und für ihre Bezirke die abschaltfreie Versorgung herbeizuführen.
5. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke werden verpflichtet, in Verbindung mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den Massenorganisationen breite Aufklärungsarbeit zu leisten und eine Massenkontrolle zur Überwachung der den Betrieben und den Bezirken für die Bevölkerung erteilten Kontingente zu organisieren.

VI. Disziplin im Energieverbrauch

Alle Abnehmer haben die Verpflichtung, mit der Elektroenergie sparsam umzugehen. Hierzu sind besondere Maßnahmen erforderlich.

1. Die Werkleiter sind verpflichtet, die zur Regelung der Energieverwendung erlassene Verordnung streng einzuhalten und insbesondere die Bestimmungen zu beachten, die den Umfang und die Zeit der zulässigen Stromabnahme bestimmen.

Die Werkleiter haben über das ingenieurtechnische Personal ihres Betriebes eine ständige intensive Aufklärungsarbeit unter der Belegschaft mit dem Ziel der Durchsetzung der strengsten Sparsamkeit im Energieverbrauch in den Hauptbelastungszeiten zu entfalten. Dabei sind in allen Betrieben die Erfahrungen des im Kombinat Espenhain geschaffenen Beispiels „Kampf den Abschaltungen“ auszuwerten. Um trotz der notwendigen Sparsamkeit bei der Verwendung der Elektroenergie die Produktionspläne zu erfüllen, sind in allen Betrieben Maschineneinsatzpläne und Energieverbrauchspläne aufzustellen.

2. Der Minister für Schwerindustrie wird verpflichtet, die Verordnung vom 15. Mai 1952 über die Ermittlung von Energieverbrauchswerten überarbeiten zu lassen und bis 1. März 1954 erneut vorzulegen. Dabei ist die Aufgabe des Institutes für Energetik genau festzulegen. Es hat die Methoden zur Normenermittlung auszuarbeiten, die vorhandenen

Normen und Werte zu sammeln, zu sichten und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission herauszugeben. Im Einzelfalle hat das Institut für Energetik bei schwierigen Normenermittlungen mitzuarbeiten.

3. Die Minister werden verpflichtet, die Werkleiter der ihnen unterstellten Betriebe daraufhin zu kontrollieren, ob sie den Energiebeauftragten der Betriebe die Möglichkeit zur operativen und vollwertigen Arbeit geben. Die Energiebeauftragten haben die Hauptaufgabe, in ihren Betrieben ein Regime des sparsamsten Stromverbrauches zu organisieren.
4. Die Industriegewerkschaften werden aufgefordert, die Betriebe bei der Verbesserung der Arbeitsorganisation zu unterstützen und besonders für die Nacharbeit Erleichterungen zu schaffen, um dadurch das Haupthindernis zur Verstärkung der Nacharbeit zu beseitigen.
5. Nach dem Aufruf der Belegschaft des Kombinats Espenhain wurde der umfassende Wettbewerb in der Deutschen Demokratischen Republik „Kampf den Abschaltungen“ organisiert. Alle Gewerkschaften, die Organe der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, die Ministerien und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke werden aufgerufen, diesen Wettbewerb zur Mobilisierung der Werktätigen mit allen Mitteln zu fördern und zu unterstützen und die Verbraucher im Haushalt für diesen Wettbewerb zu gewinnen.

VII. Kontrolle des Stromverbrauches

Die bisher schon erkennbaren ersten Erfolge in der besseren Versorgung der Bevölkerung, die durch Sparmaßnahmen ermöglicht wurden, können gesichert und erweitert werden durch eine allseitige Kontrolle. Dazu ist erforderlich:

1. Alle staatlichen Organe sind verpflichtet, bei der Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Stromverbrauch mitzuwirken und dabei die Besonderheiten der Stromverbraucher ihres Bereiches (z. B. Lagerhäuser, HO-Objekte, Unterkünfte der VP) zu beachten.
2. Der Minister für Schwerindustrie wird verpflichtet, die Energieinspektion personell und sachlich in die Lage zu versetzen, ihre Kontrolltätigkeit auszuüben. Zur politischen und fachlichen Qualifizierung der Energieinspektionen und der Energiebeauftragten sind im Jahre 1954 besondere Lehrgänge durchzuführen.
3. Die Energiebeauftragten sind verpflichtet, die Einhaltung der ihnen übergebenen Kontingente in ihrem Bereich und die Maßnahmen zum sparsamen Energieverbrauch zu kontrollieren. Die Energiebeauftragten unterstehen unmittelbar den Werkleitern bzw. den Ministern oder Vorsitzenden der Räte der Bezirke oder Kreise, in fachlicher Hinsicht dem Hauptenergiebeauftragten der Deutschen Demokratischen Republik.

4. Nach den gesetzlichen Bestimmungen werden Ordnungsstrafverfahren auf Antrag der Energieinspektion bei Verstößen gegen die Verordnung zur Regelung der Energieverwendung durch die Räte der Bezirke und Kreise durchgeführt.

Der Minister des Innern wird verpflichtet, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise zu beauftragen, quartalsweise Meldung über erfolgte Bestrafungen wegen Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen der Energiebewirtschaftung zu erstatten.

VIII. Allgemeine Aufgaben

1. Aus Verwaltungen und Betrieben der Energiewirtschaft sind infolge der Lohn- und Gehaltseinstufungen gegenüber anderen Industriezweigen erhebliche Abwanderungen zu verzeichnen. Aus Kraftwerken und Energieverteilungsbetrieben sind Heizer, Maschinisten und sonstige Facharbeiter in die Betriebe des Maschinenbaues, der Chemie oder Kohle abgewandert. Einstellungen in den Energiebetrieben, besonders im Reparaturwerk „Clara Zetkin“, und Einstellungen für die Verwaltungen der Energiewirtschaft von Facharbeitern und ingenieurtechnischem Personal sind infolge der höheren Löhne und Gehälter in anderen Industriezweigen nur schwer möglich.

Der Minister für Schwerindustrie wird verpflichtet, in Verbindung mit dem Ministerium für Arbeit, dem Ministerium der Finanzen und der IG Energie dem Ministerrat Vorschläge zu unterbreiten, die die Mängel in der Lohndifferenzierung zu anderen Industriezweigen beseitigen.

2. Der Bundesvorstand des FDGB wird aufgefordert, alle Industriegewerkschaften anzuleiten zur Unterstützung des Wettbewerbes „Kampf den Abschaltungen“ und aller Maßnahmen für strengste Disziplin im Stromverbrauch und wirtschaftlichste Energieverwendung. Es ist den Industriegewerkschaften vorzuschlagen, dafür zu sorgen, daß in den Betriebskollektivverträgen für 1954 konkrete Verpflichtungen zur Einhaltung der Stromkontingente, zur Schaffung und Einhaltung der Maschineneinsatzpläne und zum sparsamsten Stromverbrauch enthalten sind.

In Verbindung mit der Berichterstattung zu den Betriebskollektivverträgen sind die Werkleiter verpflichtet, in Auswertung der vom Betriebsenergiebeauftragten vorgelegten Kontrollergebnisse vor den Belegschaften zu berichten, damit eine allseitige Arbeiterkontrolle und Entfaltung der Masseninitiative im Kampf gegen die Abschaltungen erreicht wird.

21.

Die neuen Energievorschriften

A. Verordnung zur Regelung der Energieverwendung

Vom 29. Oktober 1953*)

Um den steigenden Energiebedarf für die Versorgung der Bevölkerung und für die Erfüllung der in den Volkswirtschaftsplänen gestellten Aufgaben befriedigen zu können, sind besondere Maßnahmen zur Lenkung des Energieverbrauchs erforderlich.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Hauptenergieinspektion des Staatssekretariats für Energie und die Energieinspektionen bei den Verwaltungen der volkseigenen Betriebe (VVB) der Energiewirtschaft haben die Aufgabe, einen wirtschaftlichen Energieverbrauch zu sichern, Energiereserven zu mobilisieren und eine Energiekontrolle durchzuführen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben unterhalten die Energieinspektionen Außenstellen (Beauftragte) bei den VEB Energieverteilung.

§ 2

(1) Die Beauftragten der Energieinspektionen kontrollieren den Zustand und Einsatz der Energieerzeugungsanlagen, die Mobilisierung von Energiereserven sowie die Einhaltung aller Vorschriften und Maßnahmen über wirtschaftlichen Energieverbrauch.

(2) Die Beauftragten der Energieinspektionen kontrollieren in den Energieerzeugungsanlagen insbesondere:

- a) die Durchführung der Lastverteileranweisungen über Lieferungen an das öffentliche Netz und die Einhaltung der vorgeschriebenen Leistungskurven,
- b) die zeitgerechte Durchführung der Generalreparaturen der am öffentlichen Netz arbeitenden Energieerzeugungsanlagen zur Verbesserung der Abstimmung mit den Belastungsverhältnissen im öffentlichen Netz,
- c) die sparsamste Verwendung von Energie für den Eigenbedarf.

(3) Die Beauftragten der Energieinspektionen kontrollieren bei der Mobilisierung von Energiereserven insbesondere:

- a) weitere Möglichkeiten des Einsatzes von Energiereserven,
- b) die höchstmögliche Deckung des Eigenbedarfs der Betriebe mit Energieerzeugungsanlagen bzw. die Abgabe an andere Abnehmer oder an das öffentliche Netz,
- c) die Bereitstellung ausreichender Brenn- und Treibstoffmengen für den Einsatz der Anlagen.

*) GBl. S. 1094

- (4) Die Beauftragten der Energieinspektionen kontrollieren in den Energieverbrauchsanlagen insbesondere:
- a) die Ausarbeitung und Einhaltung der Energieverbrauchsnormen je Produktionseinheit sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Energieverbrauchsnormen,
 - b) den Zustand der elektrischen Einrichtungen, soweit dieser auf den wirtschaftlichen Stromverbrauch von Einfluß ist,
 - c) die richtige Auswahl der Anschlußwerte bzw. Größen der Apparate und Maschinen zur Übernahme und Verwendung der Energie,
 - d) den Leistungsfaktor bzw. den Blindstrombedarf,
 - e) die Aufstellung und Einhaltung der Maschineneinsatz- und Energieverwendungspläne,
 - f) die Einhaltung der Energiekontingente (insbesondere die Tagesentnahmegrabiken),
 - g) die Abstimmung der Generalreparaturen der Produktionseinrichtungen mit den geplanten Generalreparaturen der am öffentlichen Netz arbeitenden Energieerzeugungsanlagen,
 - h) die sparsamste Verwendung von Energie.

§ 3

Die Stilllegung, Umsetzung oder Verschrottung von Energieerzeugungsanlagen darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Hauptenergieinspektion des Staatssekretariats für Energie erfolgen.

§ 4

(1) Die Beauftragten der Energieinspektionen sind berechtigt, zu Zwecken der Kontrolle der Anlagen zur Erzeugung, Messung, Übernahme und Verwendung der Energie sämtliche Räume, in denen sich Energieerzeugungs- oder -verbrauchsanlagen befinden, jederzeit zu betreten.

(2) Für Betriebe, die vom Ministerium des Innern ausdrücklich benannt werden, gelten Sonderregelungen.

(3) Die Beauftragten der Energieinspektionen haben sich vor Beginn der Kontrolle auszuweisen.

§ 5

(1) Die Energieinspektionen sind berechtigt, zur Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben (§ 2), insbesondere zur Vermeidung von Energievergeudung, Empfehlungen, Weisungen und Auflagen zu erteilen.

(2) Die Auflagen der Energieinspektionen sind zu befristen.

§ 6

- (1) Die Energiebeauftragten haben die Einhaltung der erteilten Kontingente und die wirtschaftlichste Verwendung von Energie zu überwachen.
- (2) Die Einsetzung der Energiebeauftragten regelt sich nach der Verordnung vom 25. September 1952 über die Einsetzung und Bestätigung von Energiebeauftragten (GBL S. 969).
- (3) Die Energiebeauftragten sind dem Hauptenergiebeauftragten bei dem Staatssekretariat für Energie fachlich unterstellt.

§ 7

- (1) Industrie-, Handwerks-, Handels- und Gewerbebetriebe (mit Ausnahme des Einzelhandels) mit einem monatlichen elektrischen Arbeitskontingent bzw. tatsächlichen Verbrauch von mehr als 500 Kilowattstunden (kWh) oder mit einem elektrischen Leistungskontingent bzw. tatsächlichen Leistungsanspruchnahmen von mehr als 5 Kilowatt (kW) sind zur Führung einer Energiebezugskarte verpflichtet.
- (2) Die zur Führung einer Energiebezugskarte Verpflichteten haben die in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung festgelegten Stromentnahmezeiten sowie die erteilten Arbeits- und Leistungskontingente einzuhalten.
- (3) Die Stromentnahme zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Sicherheit, zum Be- und Entladen von Güterwagen, Lastzügen und Lastkähnen sowie zur Beseitigung von Notständen unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung, wenn eine entsprechende Vereinbarung mit dem Beauftragten der Energieinspektion des Energieverteilungsbetriebes getroffen worden ist.

§ 8

- (1) Die Hauptbelastungszeiten sind vom Staatssekretariat für Energie festzulegen und durch den Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienst (ADN) täglich in den Tageszeitungen bekanntzugeben.
- (2) Alle Abnehmer mit Ausnahme derjenigen, deren Verbrauch nach § 7 durch ein Kontingent geregelt ist, haben die in Durchführung dieser Verordnung festgesetzten Beschränkungen für Zeit und Verwendungszweck der Energieentnahme einzuhalten.

§ 9

Betriebe mit einer Gasentnahme von mindestens 100 Kubikmeter (cbm) je Tag haben eine Gasbezugskarte zu führen. Diese Gasbezugskarte wird jedem Betrieb vom zuständigen Gasverteiler des Energieversorgungsbetriebes zugestellt und ist diesem spätestens bis zum Dritten eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zurückzusenden.

§ 10

(1) Die Lastverteiler oder deren Beauftragte sind berechtigt und verpflichtet, zur Frequenz- und Spannungshaltung sowie zur Verhinderung einer Überlastung der Netze Leistungsabbietungen und Entlastungsschaltungen vorzunehmen.

(2) Abnehmer im Sinne des § 7 dieser Verordnung sind verpflichtet, den von den Lastverteilern oder deren Beauftragten ausgesprochenen Anordnungen auf Selbstabschaltung zu entsprechen.

(3) Die Gasverteiler oder deren Beauftragte sind berechtigt und verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlichenfalls Druckminderungen im Gasversorgungsnetz (Hoch- und Niederdruck und örtliche Gasversorgung) vorzunehmen. Die Abnehmer sind verpflichtet, den von den Gasverteilern oder deren Beauftragten ausgesprochenen Anordnungen auf Selbstabschaltung zu entsprechen.

§ 11

Eigenanlagen und Notstromaggregate sind in den Hauptbelastungszeiten von den Betrieben, die an das öffentliche Stromversorgungsnetz angeschlossen sind, voll für die Energieerzeugung einzusetzen. Der Einsatz in den übrigen Zeiten erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Energieverteilungsbetrieb. Der hierfür erforderliche Brenn- oder Kraftstoff ist von den Betrieben rechtzeitig bei den Kontingenträgern zu beantragen. Die Reparaturpläne sind mit dem zuständigen Lastverteiler abzustimmen.

§ 12

(1) Für die Erteilung, Kontrolle und Abrechnung von Kontingenten für elektrische Arbeit und Leistung gilt die Verordnung vom 6. August 1953 (GBl. S. 919).

(2) Änderungen der Kontingente für elektrische Arbeit und Leistung erfolgen im Rahmen ihrer Gesamtkontingente für zentral geleitete Betriebe durch die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate, für alle anderen Abnehmer durch die Räte der Kreise.

(3) Kontingente für Gas gelten weiter, sofern nicht auf Grund einer Produktionsänderung, bedingt durch Produktionsauflagen oder registrierte Verträge oder andere betriebliche Veränderungen, eine Neufestsetzung durch den Gasverteiler bei der zuständigen VVB der Energiewirtschaft vorgenommen wird.

(4) Die erteilten Kontingente dürfen nicht überschritten werden.

§ 13

(1) Wer den Weisungen und Auflagen der Energieinspektionen (§ 5) zuwiderhandelt oder gegen die Bestimmungen des § 3 oder der §§ 7 bis 12

dieser Verordnung verstößt oder die in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung festgelegten Energiesätze und Energieentnahmeszeiten nicht einhält, wird in leichten Fällen mit einer Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 500 DM belegt.

(2) Zuständig für den Erlaß von Ordnungsstrafen sind auf Antrag der zuständigen Energieinspektion die Räte der Kreise. Sie haben den Beschuldigten vor Erlaß des Bescheides zu hören.

(3) Bei schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Absatzes 1 erfolgt Bestrafung nach § 9 der Wirtschaftstrafverordnung vom 23. September 1948 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077).

§ 14

(1) Die Ministerien, Staatssekretariate und Räte der Bezirke sind für die Einhaltung der ihnen erteilten Leistungs- und Arbeitskontingente verantwortlich.

(2) Überschreiten Betriebe erheblich ihre Kontingente, so hat der Staatssekretär für Energie hierüber dem Ministerpräsidenten zu berichten.

§ 15

Diese Verordnung gilt:

- a) für Verbraucher, die Energie aus dem öffentlichen Versorgungsnetz beziehen,
- b) für Verbraucher, die Energie direkt aus einer fremden Energieerzeugungsanlage beziehen,
- c) für Verbraucher, die Energie in betriebseigenen Anlagen selbst erzeugen und deren Anlagen mit dem öffentlichen Versorgungsnetz gekuppelt sind,
- d) für Verbraucher, die Energie in den betriebseigenen Anlagen erzeugen und direkt an andere Verbraucher abgeben.

§ 16

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Energie im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission.

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 24. April 1952 zur Regelung der Energieversorgung (GBl. S. 327) und die Dritte Durchführungsbestimmung vom 30. März 1953 zur Verordnung zur Regelung der Energieversorgung (GBl. S. 510) außer Kraft.

**B. Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zur Regelung der Energieverwendung**

Vom 4. November 1953*)

Gemäß § 16 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 zur Regelung der Energieverwendung wird zu ihrer Durchführung folgendes bestimmt:

Zu § 7 der Verordnung: § 1

(1) Die Betriebe haben, soweit nicht durch ein erteiltes Kontingent eine andere Regelung erfolgt ist, die nachstehenden Stromentnahmezeiten und -sätze einzuhalten:

a) Einschichtig arbeitende Betriebe und Betriebsabteilungen, in denen Maschinen oder Apparate nicht länger als 9 Stunden täglich elektrisch betrieben werden, dürfen in der Zeit

von 17.00 bis 21.30 Uhr

außer für Notbeleuchtung keinen Strom entnehmen. Die Stromentnahme in der Zeit von 21.30 bis 6.00 Uhr muß mindestens 50 % der monatlich tatsächlich entnommenen Gesamtstrommenge betragen.

b) Zweischichtig arbeitende Betriebe und Betriebsabteilungen, in denen Maschinen oder Apparate nicht länger als 17 Stunden täglich betrieben werden, dürfen in der Zeit

von 17.00 bis 21.30 Uhr

außer für Notbeleuchtung keinen Strom entnehmen. Hierbei müssen 50 % der tatsächlich entnommenen Gesamttagesstrommenge in der Zeit von 21.30 bis 6.00 Uhr bezogen werden.

c) Dreischichtig arbeitende Betriebe und Betriebsabteilungen, in denen Maschinen oder Apparate täglich länger als 17 Stunden elektrisch betrieben werden, dürfen werktags

von 6.00 bis 14.00 Uhr

höchstens ein Drittel der Gesamtstrommenge beziehen, während von 22.00 bis 6.00 Uhr mindestens ein Drittel der Gesamttagesstrommenge bezogen werden muß.

(2) Die als Gesamtstrommenge bezeichnete Strommenge ist die in dem Zeitraum von 24 Stunden bezogene elektrische Arbeit in Kilowattstunden (kWh). Der Zeitraum von 24 Stunden beginnt

a) im Falle gemäß Absatz 1 Buchstabe b um 21.30 Uhr,

b) im Falle gemäß Absatz 1 Buchstabe c um 22.00 Uhr.

(3) Soweit noch nicht durch erteilte Kontingente andere Energiesätze festgelegt sind, ist die Leistungsentnahme der im Absatz 1 genannten Betriebe in den durch den Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienst (ADN) bekanntgegebenen Hauptbelastungszeiten auf mindestens 70 % der durchschnittlichen Leistungsentnahme außerhalb der Hauptbelastungszeiten am Tage (zwischen 6 und 21 Uhr) abzusinken. Dies gilt auch für Betriebe, die ihren Leistungsbedarf ganz oder teilweise aus eigenen Erzeugungsanlagen decken und mit dem öffentlichen Netz parallel arbei-

*) GBl. S. 1167

ten. Die durch die 30prozentige Absenkung frei werdende Energie ist dem öffentlichen Netz zuzuführen. Die Leistungsentnahme wird ermittelt aus den in dieser Zeit während der Betriebsstunden abgenommenen Kilowattstunden (kWh) und ist auf der Rückseite der jeweils gültigen Energiebezugskarte von den Betrieben auszuweisen. Diese Leistungsabsenkungen sind von den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben bei der Aufstellung der Volkswirtschafts- bzw. Betriebspläne, von Privatbetrieben bei Vertragsabschlüssen zu berücksichtigen.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 2

(1) In der Landwirtschaft ist werktags in der Zeit

**von 6.00 bis 13.00 Uhr und
eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang bis 22.00 Uhr**

der Kraftstrombezug untersagt. In dieser Zeit darf Strom nur für Beleuchtungszwecke und Wasserversorgung entnommen werden.

(2) Für das Dreschen mit elektrischer Energie haben die Druschkommissionen verbindlich zu bestimmen, welche Antriebsmaschinen verwendet werden und welche Betriebszeiten für die Stromentnahme der einzelnen Dreschsätze einzuhalten sind.

(3) Elektrische Futterdämpfer dürfen nur in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr betrieben werden.

§ 3

(1) Öffentliche Einrichtungen und Verwaltungen, Büros, Gaststätten sowie Betriebe, für die Stromentnahmezeiten nicht festgesetzt sind, müssen in den Hauptbelastungszeiten ihre Stromentnahme auf mindestens 50 % des für den einzelnen Abnehmer üblichen Bedarfs einschränken. Haushaltungen haben ebenfalls in den Hauptbelastungszeiten die Stromentnahme weitgehend einzuschränken.

(2) Die Stromentnahmezeiten für Unternehmen des Einzelhandels und sonstige Einrichtungen, welche Strom für Schaufenster- und Außenbeleuchtung entnehmen, sind von den Energiebeauftragten bei dem Rat des Kreises festzulegen.

(3) Die Schaufenster- und Außenbeleuchtung des Einzelhandels unterliegt nach 21.30 Uhr keinen Einschränkungen.

§ 4

(1) Elektrische Raumbeheizung ist in der Zeit von 6 bis 22 Uhr verboten.

(2) Die Ehergieinspektionen bei den VVB der Energiewirtschaft können Betrieben die elektrische Raumbeheizung außerhalb der Hauptbelastungszeiten gestatten.

(3) Die Raumbeheizung mit Gas bedarf einer besonderen Genehmigung, die der Gasverteiler erteilt. Geräte, die anderen Zwecken als der Raumbeheizung zu dienen bestimmt sind (z. B. Gasherde, Gaskocher, sonstige Brenner), dürfen nicht zur Raumbeheizung verwendet werden.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

**C. Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zur Regelung der Energieverwendung**

Vom 5. November 1953*)

Gemäß § 16 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 zur Regelung der Energieverwendung wird zur Durchführung des § 6 dieser Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Sämtliche Energiebeauftragten unterstehen fachlich dem Hauptenergiebeauftragten der Republik und sind an seine Weisungen gebunden.

(2) Hauptenergiebeauftragter ist der Stellvertreter des Ministers für Schwerindustrie für den Bereich Energie.

§ 2

(1) Die Energiebeauftragten in den Ministerien und Staatssekretariaten, in sonstigen zentralen Verwaltungen sowie bei den Räten der Bezirke und der Kreise bearbeiten sämtliche energiewirtschaftlichen Fragen ihres Verwaltungsbereiches.

(2) Sie haben die Interessen der gesamten Energiewirtschaft zu vertreten.

(3) Sie sind insbesondere verantwortlich für

a) die Erteilung und Abrechnung von Kontingenten,

b) die Ausarbeitung von Energieverbrauchswerten,

c) die Anleitung der unterstellten Betriebe und Verwaltungen bei der Schaffung von Maschineneinsatz- und Energieverwendungsplänen,

d) die Anleitung der Energiebeauftragten in den Betrieben, Verwaltungen und Institutionen,

e) die Kontrolle der Einhaltung energiewirtschaftlicher Vorschriften und Anordnungen.

(4) Sie dürfen keine Maßnahmen anordnen, die im Gegensatz zu Weisungen und Auflagen der Energieinspektionen oder übergeordneter Energiebeauftragter stehen.

§ 3

(1) Energiebeauftragte sind ferner einzusetzen in allen Industrie-, Handwerks- und Gewerbebetrieben, die zur Führung einer Energiebezugskarte verpflichtet sind, sowie in Verwaltungen und öffentlichen Institutionen mit einem durchschnittlichen monatlichen Stromverbrauch von 5000 kWh.

(2) Die Einsetzung und Abberufung der Energiebeauftragten nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung der übergeordneten Verwaltung.

(3) Übergeordnete Verwaltungen im Sinne von Absatz 2 sind:

a) für die zentral geleiteten volkseigenen Betriebe, volkseigenen Güter und MTS die zuständigen Hauptverwaltungen oder Hauptabteilungen,

b) für die volkseigenen Kreisbetriebe die Räte der Bezirke,

c) für alle übrigen Betriebe die Räte der Kreise,

d) für Verwaltungen und Institutionen die übergeordneten Dienststellen.

*) GBl. S. 1168

§ 4

- (1) Die Energiebeauftragten nach § 3 sind dem Leiter des Betriebes, der Verwaltung oder der Institution unmittelbar unterstellt. Fachlich unterstehen sie dem Energiebeauftragten der übergeordneten Verwaltung.
- (2) Sie sind zu allen Produktionsbesprechungen, Abteilungsleiterbesprechungen, Meisterbesprechungen usw. hinzuzuziehen.
- (3) Bei Unstimmigkeiten zwischen Energieinspektionen und Energiebeauftragten entscheidet endgültig der Hauptenergiebeauftragte.

§ 5

- (1) Die Energiebeauftragten der Betriebe und Verwaltungen haben im Bereich ihres Betriebes oder ihrer Verwaltung für die Einhaltung der erteilten Kontingente zu sorgen.
- (2) Sie haben auch dafür zu sorgen, daß die Energie wirtschaftlich verwendet und der Energieverbrauch sinnvoll gesteuert wird.
- (3) Maßnahmen im Betrieb oder in der Verwaltung, die zu Verstößen gegen die Verordnung zur Regelung der Energieverwendung oder gegen die Anweisungen der Energieinspektionen oder zu einer Überschreitung der zugeteilten Kontingente führen, sind von den Energiebeauftragten zu beanstanden und durch den Leiter des Betriebes, der Verwaltung oder der Institution sofort aufzuheben oder zu ändern. Geschieht dies nicht, so hat der Energiebeauftragte unverzüglich dem übergeordneten Energiebeauftragten und der zuständigen Energieinspektion zu berichten.

§ 6

- (1) Die Energiebeauftragten nach § 3 sind so auszuwählen und von anderen Arbeiten zu entlasten, daß sie ihre Aufgaben als Energiebeauftragte in vollem Umfange erfüllen können.
- (2) Der Hauptenergiebeauftragte kann im Bedarfsfalle den Einsatz von hauptamtlichen Energiebeauftragten in Betrieben, Verwaltungen und sonstigen Institutionen verlangen.

§ 7

Zweifelsfragen über haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit eines Energiebeauftragten entscheidet der Hauptenergiebeauftragte im Einvernehmen mit der zuständigen übergeordneten Verwaltung und der Stellenplan-kommission.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. November 1953.

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

XII.

Besserer Stahl für den Maschinenbau!

22.

Anordnung

über die Einführung der Standardliste Eisen und Stahl in der Deutschen Demokratischen Republik*)

Vom 30. September 1953.

Auf Grund der Ziffer XIV des Beschlusses des Präsidiums des Minister-
rates vom 26. Februar 1953 über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der
gesamten Wirtschaft (GBl. S. 379) wird in Durchführung des dazu ergan-
genen Beschlusses der Koordinierungs- und Kontrollstelle für Industrie
und Verkehr vom 20. März 1953 über die Aufstellung eines neuen Stahl-
markenverzeichnisses folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das von der hiermit beauftragten Kommission aufgestellte Verzeichnis
wird als „Standardliste Eisen und Stahl“ mit Wirkung vom 1. Januar 1954
für verbindlich erklärt.

(2) Die Standardliste Eisen und Stahl enthält alle Eisenwerkstoffe, die in
der Deutschen Demokratischen Republik erzeugt werden.

§ 2

(1) Ohne ausdrückliche Erlaubnis des Ministeriums für Hüttenwesen und
Erzbergbau dürfen andere als in der Standardliste aufgeführte Eisen-
werkstoffe ab 1. Januar 1954 weder hergestellt noch anderweitig bezogen
werden.

(2) Dies gilt nicht für Restbestände, die sich zu Beginn des Planjahres
1954 auf Lagern in der Deutschen Demokratischen Republik befinden.

§ 3

(1) Importierte Eisenwerkstoffe sind vor Abgabe an die Verbraucher nach
den Markenbezeichnungen der Standardliste umzubenennen und ent-
sprechend zu kennzeichnen.

(2) Erhält ein Verbraucher noch nicht umbenanntes Importmaterial, so ist
er seinerseits zur Umbenennung und Kennzeichnung verpflichtet, sofern
die daraus hergestellten Fertigteile üblicherweise eine Stahlmarken-
bezeichnung tragen.

*) ZBl. S. 487

§ 4

Das Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau paßt die Standardliste Eisen und Stahl laufend dem neuesten Stand der Technik an und gibt zu diesem Zweck die notwendigen Ergänzungsblätter heraus, welche an die Stelle der dadurch überholten Standardblätter treten.

§ 5

(1) Wissenschaftliche Institutionen, staatliche Organe sowie Hersteller und Verbraucher von Eisenwerkstoffen können Änderungen der Standardliste vorschlagen.

(2) Das Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau prüft die Vorschläge, und nimmt sie gegebenenfalls in die von ihm herauszugebenden Ergänzungsblätter auf.

§ 6

(1) Das Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau kann — soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung — festlegen, daß bestimmte Eisenwerkstoffe nicht mehr herzustellen sind.

(2) Das Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau kann ferner bestimmen, daß einzelne Eisenwerkstoffe nur noch hergestellt werden dürfen, wenn das Ministerium auf begründeten Antrag der Herstellung dieser Eisenwerkstoffe durch schriftlichen Bescheid zustimmt.

(3) Verbote oder Einschränkungen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind durch Einfügung entsprechender Ergänzungsblätter in die Standardliste bekanntzugeben.

§ 7

Die Standardliste Eisen und Stahl ist durch den Buchhandel wie auch von der Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale Metallurgie, Berlin W 8, Krausenstraße 70, zu dem festgelegten Stückpreis ab Mitte Dezember 1953 zu beziehen.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. September 1953.

Selbmann
Minister

23.

**Anordnung
über die Einführung des Sortenprogramms
für warm gewalzten Stahl
in der Deutschen Demokratischen Republik*)**

Vom 20. März 1954

Auf Grund der Ziffer XI des Beschlusses des Präsidiums des Minister-
rates vom 26. Februar 1953 über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der
gesamten Wirtschaft (GBl. S. 379) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Allen Materialanforderungen auf Walzstahl zum Bezuge aus der Eigen-
produktion und aus Importen sowie allen Konstruktionen ist das Sorten-
verzeichnis für warm gewalzten Stahl (Sortenprogramm) gemäß Anlage*)
zugrunde zu legen.

§ 2

Die Warmwalzwerke in der Deutschen Demokratischen Republik und der
Deutsche Innen- und Außenhandel „Metall“ dürfen Walzwerkerzeugnisse
nur in den im Sortenprogramm festgelegten Abmessungen herstellen bzw.
importieren.

§ 3

Abweichungen von diesem Sortenprogramm, die aus technischen Gründen
notwendig werden, bedürfen, soweit in der Anlage nicht bereits Aus-
nahmen gestattet sind, der ausdrücklichen Genehmigung der Staatlichen
Plankommission. Anträge auf Erteilung dieser Genehmigung sind durch die
für die Antragsteller zuständigen Ministerien und das Ministerium für
Schwerindustrie bzw. das Ministerium für Außenhandel und Innerdeut-
schen Handel zu befürworten.

§ 4

Soweit auf vorhandenen Walzen der Walzwerke in der Deutschen Demo-
kratischen Republik noch andere Abmessungen ausführbar sind, können
bis zum endgültigen Verschleiß der Walzen auch diese Abmessungen noch
gewalzt und geliefert werden.

§ 5

Das Sortenprogramm kann nur durch die Staatliche Plankommission ge-
ändert werden.

*) ZBl. S. 110

§ 6

(1) Soweit für 1954 auf Grund eingegangener Lieferverpflichtungen der stahlverarbeitenden Industrie Abmessungen benötigt werden, die nicht im Sortenprogramm liegen, können diese bis Ende 1954 noch bestellt und geliefert werden.

(2) Bestände beim Handel und bei den Verbrauchern in Sorten und Abmessungen, die nicht im Sortenprogramm enthalten sind, können aufgebraucht werden.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 13. Juli 1949 über die Vereinfachung des Sortimentes von Walzstahl (ZVOBl. S. 616) außer Kraft.

Berlin, den 20. März 1954

Staatliche Plankommission
Strassenberger
Stellvertreter des Vorsitzenden

24.

**Beschluß des Ministerrates
zur Verbesserung der Qualität in der Eisen-
und Stahlindustrie**

Vom 4. Februar 1954

Eine der Hauptaufgaben bei der Verwirklichung des neuen Kurses für die Eisenindustrie ist die schnelle und systematische Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse. Noch immer wird die große volkswirtschaftliche Bedeutung, die der Erzeugung von Gütern ausgezeichneter Qualität zukommt, sowohl von den Funktionären im Staatsapparat wie auch von den Leitungen, der Betriebe und den Werktätigen unterschätzt. Ein Beispiel für volkswirtschaftliche Verluste durch die Lieferung von Kesselblechen schlechter Qualität zeigt die Karl-Liebknecht-Hütte im Mansfeldkombinat. Hier entstand durch den Einbau solcher Bleche in einen Wassermantelofen ein Verlust von 952 000 DM.

In das Bewußtsein aller Wirtschaftsfunktionäre und aller in den metallurgischen Betrieben arbeitenden Menschen muß der Gedanke der Einheit des Planes „Menge, Qualität und Kosten“ ständig und zielstrebig hineingetragen werden. Nur so ist es möglich, die schädliche Praxis der Planerfüllung nach Tonnen, ohne genügende Rücksicht auf Qualität und Kosten unserer Erzeugnisse, zu überwinden. Deshalb muß bei der Bewertung der Wettbewerbsergebnisse die Qualität der Erzeugnisse stärker als bisher berücksichtigt werden.

Im Planjahr 1954 und auch im Perspektivplan des Jahres 1955 sind keine wesentlichen Kapazitätserweiterungen in der metallurgischen Industrie vorgesehen. Die Aufgabe besteht also darin:

1. durch die bessere Ausnutzung der vorhandenen Aggregate die Erzeugung zu steigern und
2. durch die Verbesserung der Qualität gleichfalls die absolute Menge von metallurgischen Erzeugnissen für die weiterverarbeitende Industrie zu erhöhen.

Der Aufbau der Werke der Eisenindustrie begann, von der Maxhütte und Thale abgesehen, im Jahre 1948. Seit dieser Zeit vollzog sich ein schnelles Wachstum der Produktion.

Roheisen:	1948	=	181 000 t
	1952	=	653 000 t
	1953	=	1 100 000 t
	1954	=	1 450 000 t (geplant)
Rohstahl in Blöcken:	1948	=	304 000 t
	1952	=	1 886 000 t
	1953	=	1 913 000 t
	1954	=	2 438 000 t (geplant)
Walzstahl:	1948	=	168 000 t
	1952	=	1 228 000 t
	1953	=	1 484 000 t
	1954	=	1 682 000 t (geplant)

Gleichzeitig mit der Erweiterung der Produktion wurden in die Programme der Stahl- und Walzwerke viele neue Sortimente, Abmessungen und Qualitäten aufgenommen, insbesondere deshalb, weil sich seit 1948 eine vollkommene Verschiebung der Importe in bezug auf die Qualität notwendig machte. Im Jahre 1948 wurde praktisch aller Qualitätsstahl importiert. Durch die hervorragende Arbeit der Wissenschaftler in den Forschungsinstituten und die Anwendung der Ergebnisse durch die technische Intelligenz und die Facharbeiter in den Betrieben der Metallurgie war es möglich, bis zum Jahre 1953 unsere Erzeugung an Qualitätsstählen bereits bis auf 30 % der Gesamterzeugung zu bringen.

Bei der stürmischen Entwicklung der Eisenindustrie reichten die Möglichkeiten unserer Wirtschaft nicht aus, gleichzeitig auch alle für die Verbesserung der Qualität erforderlichen technologischen Einrichtungen zu schaffen. Das trifft insbesondere zu bei Glüh- und Vergüteanlagen, Schälmaschinen und der Schaffung von Vorbereitungswerkstätten für Guß- und Schmiedestücke.

Die Entwicklung und Ausbildung technischer Kader hat nicht Schritt gehalten mit dem ständigen Kapazitätswachstum in der Eisenindustrie. Die

vorhandenen Spezialisten werden in erster Linie im direkten Produktionsgeschehen eingesetzt. Für die Qualitätsprobleme stehen sowohl zahlenmäßig als auch fachlich nur unzureichende Kräfte zur Verfügung.

In den letzten beiden Jahren hat der Ausbau unserer Fach- und Hochschulen gute Fortschritte gemacht, so daß im Jahre 1954 bereits 85 Absolventen der vier Fachschulen im Bereich der Metallurgie in den Betrieben zum Einsatz kommen können. Außerdem beenden im Laufe des Jahres 1954 an der Bergakademie in Freiberg und der Humboldt-Universität in Berlin 40 Diplomingenieure ihr Studium. Um einen Teil dieser Studierenden schon während der Studienzeit für die Übernahme von Aufgaben der Gütekontrolle zu interessieren, ist den Leitungen der Hoch- und Fachschulen entsprechende Anleitung und Anweisung gegeben worden.

Die im September 1949 erlassene Anordnung über die Durchführung der Gütekontrolle sowie die Verordnung über die Sicherung der Qualität der Erzeugnisse der Betriebe der Eisenindustrie vom 10. Juni 1952 und die Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion vom 15. August 1952 wurden in den Werken nur ungenügend beachtet und ihre Durchsetzung von der HV Eisenindustrie und der Zentralen Qualitätsstelle des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau nicht genügend kontrolliert.

Die Ursachen hierfür sind in der Tatsache begründet, daß in der HV Eisenindustrie bis zum 1. November 1953 für die Arbeit der Gütekontrolle nur zwei Planstellen bewilligt waren. Bei der Bildung des Ministeriums für Schwerindustrie wurde dieser Mangel erkannt und zehn Planstellen für die Bildung einer Abteilung Gütekontrolle in der HV Eisenindustrie genehmigt.

Im folgenden werden die Hauptmängel bei den einzelnen Erzeugnissen analysiert. Dabei wird im ersten Teil im wesentlichen eingegangen auf die technischen Schwierigkeiten und Mängel, während die allgemein auftretenden Fehler und ihre Ursachen zusammengefaßt im zweiten Teil behandelt werden. Im dritten Teil werden die Fragen der Verteilung und Programmgestaltung behandelt.

Roheisen

I.

Beanstandet wird das im Niederschachtofenwerk Calbe hergestellte Roheisen wegen der häufigen Schwankungen in der Analyse und seiner äußeren Beschaffenheit. Durch die Inbetriebnahme der Masselgießmaschine in den Eisenwerken West konnte die äußere Beschaffenheit des Roheisens entscheidend verbessert werden. Um die Schwankungen in der Analyse endgültig zu überwinden, wird das Ministerium für Schwerindustrie beauftragt,

bis zum 1. April 1954 einen Roheisenmischer in Betrieb zu nehmen.

Im EAS J. W. Stalin treten wesentliche Qualitätsschwierigkeiten beim Roheisen nicht auf. Es ist jedoch notwendig, auf genaue Einhaltung des Möllerplanes zu achten und insbesondere dafür zu sorgen, daß der Siliziumgehalt im Roheisen sich im Rahmen der Normen bewegt. Dies ist von besonderer Bedeutung für die Weiterverarbeitung des Stahleisens in den SM-Stahlwerken.

Röhstahl

Unsere Stahlwerke sind praktisch alle für die Produktion von Massenschlabeil eingerichtet. Da das speziell für die Erzeugung von Edelschlabeil gebaute Schlabeilwerk in Döhlen nicht vollendet ist, die verbrauchende Industrie aber viele Qualitäten benötigt, ist die Eisenindustrie gezwungen, auch in den an sich nicht speziell dafür eingerichteten Werken ein umfangreiches Qualitätsprogramm zu erzeugen, z. B. umfaßt das Programm des Schlabeil- und Walzwerkes „Wilhelm Florin“ in Hennigsdorf z. Z. etwa 160 verschiedene Qualitäten. Das bringt naturgemäß große Schwierigkeiten mit sich.

Hinzu kommt noch, daß die Schlabeilwerke auf Grund der begrenzten zur Verfügung stehenden Schlabbmenge gezwungen sind, mit einem außerordentlich hohen Schlabeileinsatz (44 bis 48 %) zu arbeiten. Das Fehlen ausreichender Blockstraßenkapazität zwingt außerdem noch zum Abgießen sehr kleiner Blöcke, wodurch die Gießgruben ständig überlastet sind. Diese technischen Mängel führen häufig zu Qualitätseinbrüchen. Die Änderung dieses Zustandes ist nur mit erheblichen Investitionen möglich, deren Durchführung nur etappenweise im Verlauf der nächsten Jahre erfolgen kann.

Der unseren Schlabeilwerkern zur Verfügung stehende minderwertige Kokillenschlack ist gleichfalls eine Ursache nicht immer einwandfreier Blockschlabeilqualitäten.

Zur Verbesserung der Schlabeilqualität wird

1. das Ministerium für Schwerindustrie beauftragt:
 - a) die vorhandenen Technologien für die einzelnen Schlabeilqualitäten zu überarbeiten und für ihre strikte Einhaltung Sorge zu tragen,
 - b) neue Technologien für Spezialstähle auszuarbeiten und für verbindlich zu erklären;
2. das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel verpflichtet, für die Herstellung eines einwandfreien Kokillenschlacks im Jahre 1954 450 t rumänisches Erdöl-Bitumen einzuführen.

Der bisher verwendete Kokillenschlack, welcher aus Braunkohlenteer hergestellt war, entgast sehr stark beim Vergießen von Schlabeil. Dies führt zu starker Gasblasenbildung im Blockschlabeil und ist damit die Ursache von Oberflächenfehlern, was sich insbesondere bei der Blechherstellung auswirkt. Die 1953 durchgeführten Versuche mit Kokillen-

lack aus Erdöl-Bitumen haben ergeben, daß allein durch diese Maßnahme eine erhebliche Steigerung des Ausbringens an Blechen in erster Wahl erreicht werden konnte;

3. das Staatliche Komitee für Materialversorgung beauftragt, an Stelle des bisher für die Stahlwerke zur Verfügung gestellten Umschmelzaluminiums Hüttenaluminium zuzuteilen. (Bedarf in 1954 etwa 700 t.)

Walzstahl

Ähnlich wie die Stahlwerke sind auch die Walzwerke im wesentlichen nur für die Vorbereitung von Massenstahl eingerichtet. Die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten sind verschieden und werden deshalb auch im einzelnen behandelt. Zu ihrer Überwindung war im Plan der Metallurgie der schnelle Ausbau des Edelstahlwerkes Döhlen vorgesehen, dessen Weiterausführung durch die Änderung des Investprogrammes der Schwerindustrie im zweiten Halbjahr 1953 unterbrochen wurde. Der geplante Ausbau des Werkes wird dadurch nicht verändert, lediglich kann das Werk nicht, wie geplant, im Jahre 1954 fertig ausgebaut werden, sondern der weitere Ausbau muß etappenweise im Laufe der nächsten Jahre, entsprechend den zur Verfügung stehenden Investmitteln, durchgeführt werden.

Schmiedehalbzeug

Die bei Schmiedehalbzeug auftretende Hauptschwierigkeit ist die ungenügende Oberflächengüte des Materials, die zu Fehlern im Schmiedestück, insbesondere zu Rissigkeit, führt. Die Fehler treten in erster Linie bei Gesenkschmiedestücken und Genaupreßteilen auf. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um legiertes Material. Um eine einwandfreie Oberfläche, speziell bei legiertem Material zu erreichen, ist es notwendig, die Blöcke vor dem Verwalzen zu bearbeiten. Diese Voraussetzungen sind in unseren Werken noch nicht gegeben. Zur Überwindung dieser Schwierigkeiten, die sich speziell bei schwächerem Material auswirken, wird

1. das Ministerium für Schwerindustrie beauftragt, die 700er Halbzeugstraße im Edelstahlwerk Döhlen bis zum 1. Mai 1954 in Betrieb zu nehmen,
2. das Ministerium für Maschinenbau beauftragt, die Fertigstellung der Blockfräsmaschine im Werk „8. Mai“ in Karl-Marx-Stadt zu beschleunigen und sie im dritten Quartal auszuliefern.

Stabstahl

Bei den normalen Handelsqualitäten treten nur selten Mängel in Erscheinung. Bei Qualitätsstählen, legierten Stählen und insbesondere bei Sonderqualitäten gibt es dagegen häufige Beanstandungen. Auch hier liegt die Hauptursache darin, daß die erforderliche Blockbearbeitungskapazität nicht vorhanden ist. Das jetzt durchgeführte Putzverfahren ist kein ausreichender Ersatz.

Bei Stabstahl ist eine zweite wesentliche technische Schwierigkeit die unzureichende Glühkapazität. Während bei der Blechproduktion die erforderliche Glühkapazität im Laufe des Jahres 1953 geschaffen werden konnte, sieht der Investplan des Jahres 1954 erst die Errichtung einer Glühanlage in Hennigsdorf vor. Das Ministerium für Schwerindustrie wird verpflichtet,

die Glühanlage im Stahl- und Walzwerk „W. Florin“, Hennigsdorf, im Mai 1954 in Betrieb zu nehmen.

Um die häufigen Reklamationen, die durch Materialverwechslungen, insbesondere im Stahl- und Walzwerk „W. Florin“, Hennigsdorf, zu verzeichnen sind, abzustellen, wird das Ministerium für Schwerindustrie beauftragt,

die Inbetriebnahme der erweiterten Adjustage bis Ende Mai 1954 sicherzustellen.

Da zur Zeit keine Blockbearbeitungsmöglichkeit vorhanden und deren Schaffung in ausreichender Kapazität kurzfristig nicht möglich ist, ist es notwendig, daß Stabstahl, dessen Oberflächengüte unzureichend ist, geschält wird. Die dafür bereitstehende Schälkapazität muß unbedingt erhöht werden. Das Ministerium für Schwerindustrie wird beauftragt,

im Stahl- und Walzwerk „W. Florin“, Hennigsdorf, im Jahre 1954 Schälmaschinen aufzustellen.

Dazu wird das Ministerium für Maschinenbau verpflichtet, im Jahre 1954

a) die in den Betrieben des Maschinenbaues und im Bereich des Ministeriums für Schwerindustrie vorhandenen Schälmaschinen zweckmäßig zu verteilen, damit eine ständige Kapazitätsauslastung gewährleistet ist,

b) fünf neue Schälmaschinen zu liefern, entsprechend der vorhandenen Konstruktion, und zwar drei mit einem Schäldurchmesser von 15 bis 60 mm und zwei mit einem Schäldurchmesser von 15 bis 80 mm.

G r o b b l e c h

Um die bei der Erzeugung von Grobblech auftretenden Mängel wie Pockenbildung, Rissigkeit und Dopplungen zu beseitigen, sind den Werken schon durch die Dienstanweisung Nr. 17/52 vom 10. Juni 1952 sowie durch die Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion vom 15. August 1952 besondere Anweisungen gegeben worden. Insbesondere durch die Anweisung vom 15. August 1952 werden sowohl für die Stahlwerke als auch für die Walzwerke konkrete Maßnahmen, die zur Verbesserung der Qualität führen, vorgeschrieben. Es muß festgestellt werden, daß noch nicht alle der angewiesenen Maßnahmen in vollem Umfange zum Tragen gekommen sind. In den Stahlwerken z. B. werden häufig metallurgische Fehler zugelassen, die ihre Ursache in der Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Technologie haben. Außerdem wird dem Putzen der fertigen Brammen zuwenig Aufmerksamkeit geschenkt. In den Walzwerken sind Hauptmängel die ungenügende

Überwachung der Ofenführung bzw. der gesamten Wärmebehandlung der zum Einsatz kommenden Brammen und außerdem eine unzureichende Kontrolle der fertigen Bleche.

Das Ministerium für Schwerindustrie wird beauftragt:

1. die strikte Durchführung der Anordnung vom 15. August 1952 in allen Punkten durchzusetzen;
2. dafür Sorge zu tragen, daß bei Aluminium-beruhigtem Stahl für die Fertigung von Grobblechen nur Reinaluminium an Stelle des bisher verwendeten Umschmelzaluminiums Verwendung findet;
3. ein Projekt auszuarbeiten mit der Aufgabenstellung, die Adjustage im Grobblechwalzwerk Hettstedt zu erweitern und die Ofenanlage zu rekonstruieren. Die Durchführung dieses Projektes ist vorrangig in den Investplan des Ministeriums für Schwerindustrie im Jahre 1955 aufzunehmen;
4. ein Kollektiv von Fachleuten aus den Blechwalzwerken und Qualitätsstellen zu beauftragen, neue und zweckmäßigere Prüfmethode für die Untersuchungen von Blechen zu entwickeln, insbesondere für die Prüfungen auf Dopplungen, speziell bei Blechen, an die hohe Anforderungen gestellt werden.

Dynamo- und Transformatorenbleche

Im Laufe des Jahres 1953 konnte die Qualität der Dynamo- und Transformatorenbleche entscheidend verbessert werden, sowohl hinsichtlich der Oberfläche als auch hinsichtlich der Wattverluste bei Transformatorenblech. Die Forderung des Maschinenbaues, Bleche mit einem Wattverlust von 1,1 W/kg zu erhalten bei einem gleichzeitig verbesserten Füllfaktor, ist jedoch nur möglich, wenn Dressiergerüste und Trio-Kaltgerüste für das Kaltnachwalzen von Trafoblechen aufgestellt werden. Ferner sind elektrische Schutzgashauben-Glühöfen notwendig. Die zur Verfügung stehenden Investmittel im Jahre 1954 lassen den Bau dieser Einrichtungen nicht zu. Das Ministerium für Schwerindustrie wird beauftragt:

ein Projekt auszuarbeiten mit der Aufgabenstellung, im Blechwalzwerk Olbernhau die Walzeneinrichtungen zu erweitern und elektrische Schutzgashauben-Glühöfen aufzustellen. Die Durchführung dieses Projektes ist vorrangig in den Investplan des Jahres 1955 aufzunehmen.

Nahtlose Rohre

Qualitätsschwierigkeiten metallurgischer Art sind nicht zu verzeichnen. Allerdings treten sehr große Schwierigkeiten hinsichtlich der Wandstärkengenauigkeit auf, insbesondere bei Siede- und Kugellagerrohren. Bei Kugellagerrohren sind diese Schwierigkeiten in den letzten Monaten dadurch überwunden worden, daß die Luppen vor dem Verwalzen gedreht werden. Zur Überwindung der noch vorhandenen Mängel wird das Ministerium für Schwerindustrie beauftragt,

das neue Rohrwerk in Riesa bis zum 1. Juni 1954 in Betrieb zu nehmen.

Kaltwalzerzeugnisse

Bei Kaltwalzerzeugnissen treten Schwierigkeiten nur bei den Kaltbändern auf, an die Anforderungen von höchster Oberflächengüte und Maßgenauigkeit gestellt werden. Das gilt insbesondere für die Lieferung an die feinmechanische und optische Industrie. Diese Schwierigkeiten sind bedingt durch das gegebene Vormaterial. In der Deutschen Demokratischen Republik gibt es keine Warmbandstraße. Das bisher zur Verfügung stehende Warmband wird auf normalen Stabstahlstraßen hergestellt und kann aus diesem Grunde nicht die erforderliche Maßgenauigkeit besitzen. Außerdem sind die vorhandenen Kaltwalzgerüste veraltet, und es fehlen solche speziellen Einrichtungen wie Bandschleifmaschinen und Härteöfen für Federbandstahl.

Eine grundsätzliche Änderung dieses Zustandes kann erst eintreten mit der Inbetriebnahme der Warmbandstraße in Finow und mit der Aufstellung moderner Kaltwalzgerüste (6-Rollen-Gerüste). Diese Investitionen können erst in den Jahren 1955 und 1956 durchgeführt werden.

Um jedoch bereits im Jahre 1954 eine Besserung des Zustandes herbeizuführen, wird das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel beauftragt:

gemeinsam mit dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung und dem Ministerium für Schwerindustrie die bereits begonnenen Verhandlungen mit dem Ministerium für Hüttenwesen der CSR fortzusetzen, mit dem Ziel, Warmband zu importieren bzw. eigene Erzeugnisse der Eisenindustrie gegen Warmbandlieferung der CSR einzutauschen.

Schmiedestücke

Bei Schmiedestücken treten Schwierigkeiten insbesondere in den Gesenkschmieden auf. Es handelt sich hauptsächlich um Fehler in der Oberflächengüte des Halbzeuges. Durch Inbetriebnahme der 700er Walzenstraße in Döhlen wird diese Situation gebessert.

Bei Großschmiedestücken tritt eine andere Schwierigkeit auf, und zwar besteht zur Zeit in unserer Großschmiede in Gröditz keine Möglichkeit, die fertigen Schmiedestücke vorzubereiten und zu vergüten.

Aus diesem Grunde wird:

1. das Ministerium für Maschinenbau verpflichtet:
 - a) die Konstruktion und Fertigung der für Gröditz benötigten Großbearbeitungsmaschinen zu beschleunigen und mit dem Ministerium für Schwerindustrie einen Terminplan der Auslieferung dieser Maschinen aufzustellen;
 - b) gemeinsam mit dem Ministerium für Schwerindustrie die zweckmäßige Verteilung der Bearbeitungsmaschinen für Großschmiedestücke zu überprüfen;

2. das Ministerium für Schwerindustrie beauftragt:
die erste Ofengruppe der Vergütereie in Gröditz bis zum 1. Mai 1954
in Betrieb zu nehmen.

Stahlformguß

Sowohl in den Betrieben des Ministeriums für Schwerindustrie als auch in den Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau gibt es große Mängel in bezug auf die Qualität des Stahlformgusses. Es handelt sich in der Hauptsache um Porösität, Lunkerstellen, Rissigkeit, Schlacken- und Sandstellen sowie Maßungenaugigkeiten. Die Ursachen dieser Fehler sind im wesentlichen subjektiver Natur, z. T. ungenügende Trocknung der Formen, nicht genügend große Steiger, ungenügendes Nachgießen, schlechtes Glühen, ungünstige Gestaltung des Gußstückes bzw. der Modelle und falsches Setzen des Anschnittes.

Aber auch durch die Tatsache, daß bisher nur eine ungenügende Abstimmung der Programme für die einzelnen Werke möglich war, werden die hohen Prozentsätze an Ausschuß verursacht.

Um diese Mängel zu beseitigen, wird bestimmt:

1. Das Ministerium für Maschinenbau wird federführend in Verbindung mit dem Ministerium für Schwerindustrie beauftragt, bis zum 1. April 1954 für alle Stahlgießereien eine ihren technischen Möglichkeiten entsprechende Programmvereinbarung durchzuführen.
2. Das Institut für Gießereitechnik, das dem Ministerium für Maschinenbau unterstellt ist, hat bis zum 1. März 1954 Instruktionen für den richtigen technologischen Ablauf in den Betrieben auszuarbeiten.
3. Die Ministerien für Maschinenbau und für Schwerindustrie haben gemeinsam einen Plan auszuarbeiten über die Schaffung und den Ausbau von Bearbeitungswerkstätten bei den Gießereien, so daß Gußstücke, insbesondere Großgußstücke, vorgearbeitet in die weiterverarbeitenden Betriebe gelangen.
4. Das Ministerium für Maschinenbau wird beauftragt, gemeinsam mit dem Ministerium für Schwerindustrie einen Plan zur zweckmäßigen Verteilung oder zur erforderlichen Neubeschaffung von Bearbeitungsmaschinen entsprechend den neuen Programmen auszuarbeiten.

II.

Zur Überwindung der subjektiven Schwierigkeiten sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Das Ministerium für Schwerindustrie wird verpflichtet:
 - a) die Organisationen der Gütekontrolle nach dem Beispiel der Betriebe der ehemaligen Sowjetischen Aktiengesellschaften aufzubauen und deren Autorität zu verstärken. Hierbei sind die Erfahrungen der Studiendelegation, die sechs Wochen in der Sowjetunion weilte, anzuwenden;

- b) die Abteilungen¹ Gütekontrolle unmittelbar dem Werkdirektor zu unterstellen;
- c) für Nachlässigkeiten und Verstöße gegen die Ordnung der Gütekontrolle besondere Strafbestimmungen auszuarbeiten und anzuwenden. Die Aufgaben der Gütekontrolle sind im Gegensatz zur bisherigen Praxis nicht nur auf die Endkontrolle, sondern von der Eingangskontrolle durch den gesamten Produktionsprozeß bis einschl. zur Endkontrolle auszubauen, entsprechend der Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom Jahre 1949;
- d) eine gesonderte Prämienordnung für die Mitarbeiter der Gütekontrolle sowie eine Neuregelung ihrer Entlohnung gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit auszuarbeiten.

Termin: 1. März 1954.

- 2. Um die in der Gütekontrolle tätigen Techniker und Arbeiter für ihre schwierige und verantwortungsvolle Arbeit zu befähigen, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - a) die vorhandenen Kader der Gütekontrolle sind in Abendkursen im Werk außerhalb der Arbeitszeit zu schulen;
 - b) an der Fachschule in Hennigsdorf sind Fünfmonatekurse² für Werkstoffprüfer und gute Kontrolleure durchzuführen, um kurzfristig eine Verbesserung der Qualifikation zu erreichen;
 - c) an der Fachschule in Hennigsdorf ist eine Fachrichtung für Werkstoffprüfung Eisen und Stahl einzurichten, die in sechs Semestern Ingenieure für Werkstoffprüfung ausbildet;
Ziel dieser Schulungsmöglichkeit muß sein, kurzfristig zu erreichen, daß in der Gütekontrolle nur Mitarbeiter tätig sind, die eine für ihren Arbeitsbereich entsprechende Qualifikation haben;
 - d) in den einzelnen Werken ist zu prüfen, inwieweit die Möglichkeit besteht, kurzfristig aus den Produktionsabteilungen gute Facharbeiter und Ingenieure in die Gütekontrollabteilungen umzusetzen, um die Gütekontrolle qualitativ zu stärken;
 - e) die Abteilung Gütekontrolle der HV Eisenindustrie wird verpflichtet, in jedem Quartal einen Erfahrungsaustausch mit den Leitern der Gütekontrollabteilungen der Werke durchzuführen.

III.

Verteilerfragen und Programmgestaltung

Nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten bei der Lieferung von einwandfreien Erzeugnissen der Metallurgie an die Verbraucher entstehen durch Mängel in der Organisation der Verteilung und der Gestaltung der Walzprogramme.

Die festgelegte Nomenklatur für die Verteilung der metallurgischen Produktion ist zu grob. Diese Tatsache führt in der Praxis zu folgenden Unzulänglichkeiten:

Im I. Quartal 1954 z. B. kann ohne weiteres die Gesamtmenge Stabstahl über 30 mm laut Plan geliefert werden, jedoch konzentrieren sich die vorliegenden Aufträge in hohem Maße auf die 450er Straße in Hennigsdorf, für die mehr als das Doppelte ihrer Kapazität an Aufträgen vorliegt, während die schweren Straßen der Maxhütte noch nicht vollständig mit Aufträgen belegt sind.

Die gleiche Lage ergibt sich bei der Herstellung von Feiblechen, wo die Plannomenklatur die Dimensionen von 0,9 bis 3 mm vorsieht. Die Planposition „Feibleche“ kann von den Walzwerken der Eisenindustrie erfüllt werden. Die Forderungen der Abnehmerwerke jedoch konzentrieren sich in hohem Maße auf die Herstellung von Blechen in der Stärke von 1 mm, während für die Stärken 2, 2,5 und 3 mm nur Aufträge vorliegen, die eine Kapazitätsauslastung in diesen Stärken nicht zulassen.

Um diese Mängel zu beseitigen, sind exakte Bedarfsanalysen durchzuführen.

Von seiten des Staatlichen Komitees für Materialversorgung werden die Kontingente in Höhe der gesamten Produktion ausgegeben, und zwar alle für die Erzeugnisse I. Qualität. Diese Forderung einzuhalten ist deshalb nicht möglich, da in unseren Werken die Auflagen in der Höhe der Leistungsfähigkeit der Straßen gegeben sind. Tatsache ist jedoch, daß in allen Werken ein gewisser Prozentsatz IIA-Qualität anfällt, der selbstverständlich so gering wie möglich gehalten werden muß. Zur Überwindung dieser Schwierigkeiten wird das Ministerium für Schwerindustrie beauftragt:

1. gemeinsam mit dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung und der Staatlichen Plankommission eine feinere Nomenklatur, entsprechend der Kapazität unserer Straßen auszuarbeiten und bei der Verteilung zu berücksichtigen;
2. gemeinsam mit dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung und dem Ministerium für Maschinenbau festzulegen, welchen Betrieben auch Kontingente für IIA-Qualitäten gegeben werden können, für deren Fertigung dadurch keine Schwierigkeiten entstehen.

Die in der Vergangenheit immer wieder durchgeführten kurzfristigen Programmänderungen in den Walzwerken auf Wunsch der Verbraucher sind auch häufig Ursache von Qualitätseinbrüchen und Produktionsminderungen. Nur eine rechtzeitige Festlegung der Programme sichert eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Produktion in unseren Stahl- und Walzwerken. Aus diesem Grunde wird

das Ministerium für Schwerindustrie verpflichtet, gemeinsam mit dem Ministerium für Maschinenbau, dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung und der Staatlichen Plankommission eine neue Ordnung für die Aufstellung der Programme auszuarbeiten und der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen.

Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, daß die Bestellungen der Verbraucher bis spätestens sechs Wochen vor Quartalsbeginn vorliegen und das Programm spätestens fünf Wochen vor Quartalsbeginn aufgestellt und bestätigt werden kann.

Diese Ordnung muß weiter vorsehen, daß ein einmal festgelegtes Walzprogramm für einen bestimmten Zeitraum nicht mehr geändert werden darf. In besonders gelagerten Ausnahmefällen entscheidet der Minister für Schwerindustrie in Verbindung mit der Staatlichen Plankommission. Uns bekannte Tatsachen aus den Volksdemokratien, insbesondere der CSR und der Volksrepublik Polen, zeigen, daß die Methode der Verteilung und der Programmgestaltung dort sehr gut gelöst ist.

Aus diesem Grunde wird

die Staatliche Plankommission verpflichtet, gemeinsam mit dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung und dem Ministerium für Schwerindustrie die Erfahrungen der Volksdemokratien im Rahmen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zu studieren und auf unsere Verhältnisse zu übertragen.

A 2

XIII.

Der Stärkere hilft dem Schwächeren

25.

Ein Franik-Vertrag zwischen volkseigenen Betrieben

In seiner Sitzung am 12. März 1954 hat das Kollegium des Ministeriums für Schwerindustrie einen Bericht des Werkdirektors Dr. Dr. h. c. Nelles des VEB Chemische Werke Buna über den Abschluß eines Franik-Hilfsvertrages mit dem VEB Kraftwerk Großkayna in Gegenwart der Werkleitungen sowie von Vertretern der Betriebsparteiorganisationen und der Betriebsgewerkschaftsleitungen beider Betriebe entgegengenommen.

Der schlechte technische Zustand des Kraftwerkes Großkayna hatte zur Folge, daß das Werk vor einigen Wochen praktisch zum Erliegen kam und dadurch als Stromlieferer ausfiel. Um hier eine rasche und unmittelbar wirksame Hilfe zu leisten, haben Werkleitung und Belegschaft der benachbarten großen Buna-Werke mit dem Kraftwerk Großkayna einen Vertrag der kameradschaftlichen Hilfe geschlossen nach dem Vorbild, das Franz Franik selbst mit seiner Brigadentwicklung und Sepp Wenig mit der kollektiven Unterstützung durch Brigaden der Wismut-AG den Kumpeln der Steinkohle und des Mansfeld-Reviere gegeben haben.

Der Vertrag ist ein eindrucksvoller Beweis dafür, daß die Mitarbeiter der Buna-Werke, deren Produktion durch den Ausfall der Stromlieferungen von Großkayna stark beeinträchtigt wurde, nicht vor sogenannten objektiven Schwierigkeiten kapitulierten. Der Vertrag ist zugleich ein wertvoller Beitrag zur verbesserten Leitung unserer sozialistischen Industrie und zur vollen Mobilisierung der Initiative unserer Werktätigen.

Das Kollegium des Ministeriums für Schwerindustrie hat deshalb alle Hauptverwaltungsleiter durch Beschluß verpflichtet, sich mit Wesen und Inhalt des Vertrages eingehend vertraut zu machen und sorgfältig zu prüfen, wie dieses Beispiel auf die von ihnen geleiteten Industriezweige, dort, wo unmittelbare Hilfe notwendig ist, übertragen werden kann.

Nach Bestätigung durch das Kollegium wurde der nachstehende Vertrag vom Minister unterzeichnet.

Vertrag der gegenseitigen Hilfe

zwischen

dem VEB Kraftwerk Großkayna, Großkayna

und

dem VEB Chemische Werke Buna, Schkopau.

I.

Entsprechend den Beschlüssen unserer Regierung und den daraus gewonnenen Erkenntnissen zur Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen und zur Durchführung des neuen Kurses haben die Belegschaften des VEB Chemische Werke Buna und des VEB Kraftwerk Großkayna sich entschlossen, durch gemeinsame Arbeit und kameradschaftliche Hilfe das Kraftwerk Großkayna wieder betriebstüchtig zu machen. Es soll damit erreicht werden, der gesamten Volkswirtschaft unserer Republik die volle Anlagenkapazität an erzeugter Energie des Kraftwerkes Großkayna zur Verfügung zu stellen. Im Hinblick auf den bevorstehenden IV. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wird dieser Vertrag zu Ehren des Parteitages geschlossen.

II.

Aus diesem Grunde schließen die Werktätigen des VEB Chemische Werke Buna, Schkopau (Kreis Merseburg) — im folgenden kurz „Bunawerke“ genannt — und die Werktätigen des VEB Kraftwerk Großkayna, Großkayna — im folgenden kurz „KW. Gr. Kayna“ genannt — folgenden Vertrag der gegenseitigen Hilfe:

1. Die Kraftwerke des Chemieringes haben am 7. Mai 1953 einen Vertrag der gegenseitigen Hilfe geschlossen, der am 2. Oktober 1953 entsprechend den technischen Voraussetzungen erweitert worden ist. Ähnlich diesem Vorbild wird mit dem KW. Gr. Kayna der vorliegende Vertrag geschlossen. Durch kameradschaftliche Hilfe seitens der Bunawerke soll die Weiterentwicklung des KW. Gr. Kayna gefördert werden. Durch Neuerermethoden, Schnellreparaturen und entsprechende Planung sollen in Gemeinschaftsarbeit der Bunawerke und des KW. Gr. Kayna die bestehenden Diskrepanzen zwischen der vorhandenen Anlagenkapazität und der tatsächlichen Erzeugung im KW. Gr. Kayna behoben werden.
2. Die Bunawerke haben bereits im KW. Gr. Kayna Hilfe geleistet. In Erweiterung dieser Arbeit und zur Vervollkommnung der unter 1. genannten Gedanken verpflichten sich die Bunawerke, den vorhandenen Rekonstruktionsplan des KW. Gr. Kayna gemeinsam mit dessen Betriebsleitung einer genauen Überprüfung zu unterziehen und unter Verwendung der Erfahrungen des Bunawerkes zu verwirklichen.

Dieser Plan soll folgende Punkte hauptsächlich berücksichtigen:

- a) Der Stellenplan des KW. Gr. Kayna ist unter Verwertung der einschlägigen Erfahrungen der Bunawerke zu überarbeiten und durch einen entsprechenden Organisationsplan zu ergänzen, der die Durchführung der im folgenden aufgeführten Maßnahmen sichern und den Betrieb des KW. Gr. Kayna stabilisieren soll;
- b) Generalreparaturen der Haupt- und Nebenausrüstungen des KW. Gr. Kayna;
- c) die Überprüfung der Hilfsbetriebe und deren Einrichtungen, notwendige Erweiterungen, vor allen Dingen die bessere Versorgung mit Transportgeräten, Werkzeugen und dergleichen, gegebenenfalls Unterstützung bei der Beschaffung, zum anderen die Einrichtung einer Betriebskontrolle als meßtechnische Überwachungsstelle des Kraftwerkes;
- d) die Aufstellung eines Zeitplanes, der die unter 2. a) bis c) genannten Arbeiten umfaßt und innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit Vertragsabschluß, zum Erfolg führen soll;
- e) in Zusammenarbeit mit der Wärmetechnischen Versuchs- und Überwachungsstelle der Bunawerke im KW. Gr. Kayna durch gemeinsame Erörterung die wärmetechnischen Probleme des Kraftwerkes durchzuarbeiten und Anleitung für die Einrichtung eines wärmetechnischen Büros zu geben;
- f) Unterstützung des KW. Gr. Kayna durch Einsatz von Spezialisten der Bunawerke bei Generalreparaturen der Anlagenteile und bei Investitionsarbeiten;
- g) Beratung bei Verhandlungen mit Firmen und vorgesetzten Dienststellen sowie bei Projektierungsfragen, bei der Materialbeschaffung und dergleichen. Das Legitimationsrecht hierzu ergibt sich aus dem Verträge;
- h) nach Aufstellung der Pläne sollen diese in Form eines gemeinsamen Memorandums den vorgesetzten Dienststellen eingereicht und zur Durchführung vorgeschlagen werden. Nach Bestätigung der Pläne soll in Gemeinschaftsarbeit die Rekonstruktion durchgeführt werden. Es ist hierzu zu bemerken, daß die Verantwortung für den operativen Betriebsablauf vom KW. Gr. Kayna selbst getragen wird;
- i) die Kreisleitung und die BGL der Bunawerke haben sich in Zusammenarbeit mit der Kreisleitung Merseburg und dem Kreisvorstand des FDGB Merseburg verpflichtet, der Parteiorganisation und den Massenorganisationen vom KW. Gr. Kayna verstärkte Hilfe und Unterstützung zu geben;
- k) die Abteilung für Arbeit wird bei der Ausarbeitung von Wettbewerben Anleitung und Hilfe geben sowie bei der Durchführung inner- und außerbetrieblicher Schulungen raten und helfen.

3. Seitens des KW. Gr. Kayna besteht vollstes Vertrauen, daß die kameradschaftliche Hilfeleistung der Bunawerke in völlig uneigennütziger Weise ausschließlich zum Wohle der gesamten volkseigenen Wirtschaft gegeben wird. In diesem Sinne verpflichtet sich das KW. Gr. Kayna:
- a) den Bunawerken Einblicksrecht in den Betrieb zu gewähren, das Betriebsgeschehen offen darzulegen und im Vertrauen auf die kameradschaftliche Mitarbeit der Bunawerke die gemachten Empfehlungen auf gemeinsamen Beschluß in die Tat umzusetzen;
 - b) durch geeignete Maßnahmen innerhalb der Betriebsleitung und der Meisterbereiche den Gedanken der kameradschaftlichen Hilfe weitgehend zu popularisieren, um dadurch für einen reibungslosen Ablauf der in Gemeinschaftsarbeit durchzuführenden Reparaturen und Investitionsvorhaben zu sorgen und in kameradschaftlicher Art diese Arbeiten durchzuführen;
 - c) in Gemeinschaftsarbeit mit den Bunawerken einen Betriebsüberwachungsplan auszuarbeiten, der eine offene Berichterstattung der Belegschaft über die technischen Vorgänge des Betriebes zum Inhalt hat. Diese Betriebsüberwachungspläne dienen der Betriebsleitung als organisationstechnische Unterlagen;
 - d) um den Bunawerken einen ständigen Einblick in die Betriebslage des KW. Gr. Kayna zu geben, eine ständige Nachrichtenübermittlung an die Werkleitstelle der Bunawerke zu organisieren und jederzeit Einblick in die technischen Aufzeichnungen des Kraftwerkes zu geben. Es soll hiermit erreicht werden, daß durch gemeinsame Beratungen eine Grundlagenforschung eingeleitet wird, die zu einer guten Betriebsleitung notwendig ist;
 - e) bei Neueinstellungen von Führungskräften, Handwerkern, Maschinisten, Heizern und Hilfspersonal entsprechend dem unter 2 a) genannten Organisations- und Stellenplan zu verfahren. Hierzu werden die Bunawerke nach bestem Können den Aufbau des Personalbestandes unterstützen;
 - f) durch Qualifizierungslehrgänge für Heizer, Maschinisten und dergleichen das technische Niveau der Belegschaft des KW. Gr. Kayna zu heben. Zu diesem Zweck steht die Technische Betriebsschule der Bunawerke entsprechend 2 k) mit Rat und Tat zur Seite; dazu kommt praktische Ausbildungsmöglichkeit im Bunawerk.

III.

1. Die Durchführung gemeinsam beschlossener Maßnahmen ist von beiden Vertragspartnern durch den Einsatz aller personellen und materiellen Hilfsquellen zu garantieren.
2. Es soll ein technisches Aktiv, bestehend aus Ingenieuren, Meistern, Brigadiers und Arbeitern beider Werke, gebildet werden, das in gegenseitigem Erfahrungsaustausch zur Behebung auftretender Mängel und zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des KW. Gr. Kayna helfend eingreifen wird. Die hierbei gemachten Vorschläge sind den Werkleitungen beider Werke zu unterbreiten.
3. Aus Gründen der Wachsamkeit und der kollektiven Sicherheit sind Namenslisten über den Personenkreis gegenseitig auszutauschen, der an Hand von Dauerausweisen zum Betreten der Werke berechtigt ist.
4. Beide Werke verpflichten sich, diesen Vertrag auf breiter Basis zu publizieren und allen Kollegen die dem Vertrage zugrunde liegenden Gedanken und Maßnahmen in verständlicher Form nahezubringen. Durch Wettbewerbe zwischen den Reparaturbrigaden beider Werke wird dieses Ziel schneller erreicht werden und gleichzeitig eine Verkürzung der erforderlichen Arbeitszeiten im Sinne der Neuerermethoden möglich sein.

IV.

1. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er gilt für die Dauer von zwei Jahren.
2. Der Zeitplan für die Rekonstruktionspläne ist vier Wochen nach Vertragsabschluß von beiden Teilen ausgearbeitet vorzulegen.
3. Das gemeinsame Memorandum an die vorgesetzten Dienststellen ist entsprechend dem Zeitplan auszuarbeiten und der dort festgelegte Termin für die Fertigstellung des Memorandums einzuhalten.
4. Nach Ablauf der Vertragsdauer (2 Jahre) kann der Vertrag mit entsprechenden Zusätzen und Änderungen, die dem neuesten Stand entsprechen, durch Anerkennungsschreiben verlängert werden.
5. Für die Verrechnung von Hilfeleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
6. Die kaufmännischen Belange werden entsprechend den Grundsätzen der volkseigenen Industrie miteinander abgestimmt.

7. Alle in diesem Vertrag von beiden Vertragspartnern eingegangenen Verpflichtungen werden in ihrer Durchführung in keiner Weise die Selbständigkeit des Kraftwerkes Großkayna beeinträchtigen. Die Werkleitung von Großkayna ist in vollem Umfange für das gesamte Betriebsgeschehen in jeder Hinsicht verantwortlich.

Großkayna, den 11. März 1954

VEB Kraftwerk Großkayna

Die Werkleitung:
gez. Meißner

Die Gewerkschaftsleitung:
gez. Döring

Schkopau, den 11. März 1954

VEB Chemische Werke Buna

Die Werkleitung:
gez. Dr. Nelles

Die Gewerkschaftsleitung:
gez. Demann

Halle, den 11. März 1954

VVB der Energiewirtschaft Halle
gez. Achnicht

Berlin, den 11. März 1954

Ministerium für Schwerindustrie
gez. Selbmann
Minister

HV Schwerchemie
gez. Dr. Heintke
Produktionsleiter

HV Elektroenergie
gez. Adler
HV-Leiter

50X1-HUM

Page Denied